Bundesministerium
für Verkehr, Bau-
und Wohnungswesen

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau

(Leitfaden FFH-VP)

Ausgabe 2004

Der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Bundesfernstraßen (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“ wurde durch den Bund/Länder-Arbeitskreis „Leitfaden und Musterkarten FFH-VP Straße“ auf der Grundlage eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des BMVBW zur „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten“ (F.E 02.221/2002/LR) erarbeitet.

Leitung:

BD Dipl.-Ing. Friedhelm **Küster**, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn

Mitglieder:

Dipl. Geogr. Frank **Bechtloff**, Büro Cochet Consult, Bonn
Dipl. Geogr. Frank **Becker**, Büro Cochet Consult, Bonn
Dipl.-Ing. Hervé **Cochet**, Büro Cochet Consult, Bonn
Dipl.-Biol'in Monika **Engels**, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam
Dipl.-Ing'in Petra **Faull**, Büro Trüper Gondesen Partner, Lübeck
Dr. Annick **Garniel**, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel
MR a.D. Dr. jur. Erich **Gassner**, Rechtsanwalt, Bonn
Dipl.-Ing. Christoph **Gondesen**, Büro Trüper Gondesen Partner, Lübeck
Dipl.-Ing. Heiner **Haßmann**, Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau, Hannover
GBOR Dipl.-Ing. Joachim **Kalusche**, Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden
RR Dipl.-Ing. Manfred **Kinberger**, Bayerisches Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde, München
Dipl.-Ing'in Marion **Kretzschmar**, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
Dipl. Biol. Dr. Ulrich **Mierwald**, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel
GBD Dr.-Ing. Edmund **Ruttert**, Hessisches Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden
RD'in Jutta **Schmidt**, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Mainz
BD Dipl.-Ing. Helmut **Schneider**, Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Koblenz
Dipl.-Ing. Roland **Stania**, Landesamt für Straßenbau Sachsen-Anhalt, Halle
RD Stephan **Strick**, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn
BD´in Dipl.-Ing'in Barbara **Weber**, Bayerisches Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde, München
RD Berthold **Witting**, Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin
RD Hans - Georg **Worch**, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden

Inhalt

1 Einführung 1

2 Rechtliche Grundlagen 2

2.1 Prüfmaßstäbe und -gegenstände 2

2.1.1 Gebiete nach der FFH-RL 2

2.1.2 Gebiete nach der VSchRL 3

2.2 Zur Relevanz von Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 22 ff BNatSchG 4

3 Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten 5

3.1 Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG 5

3.2 Zuständigkeit für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verhältnis von Vorhabensträger und zuständiger Behörde 6

3.3 Integration in den gestuften Planungsprozess von Bundesfernstraßen 9

3.3.1 Linienfindung 9

3.3.2 Entwurfsaufstellung 10

3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung 13

3.5 Verhältnis von FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und UVP 13

3.6 Integration der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung in die Straßenplanung sowie in UVS und LBP 16

4 FFH-Vorprüfung 18

4.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung 18

4.2 Umfang und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Vorprüfung 19

4.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung für das weitere Vorgehen 21

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung 22

5.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung 22

5.2 Methodisch-fachliche Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung 22

5.2.1 Allgemeine Anforderungen 22

5.2.2 Ermitteln des Untersuchungsrahmens und Anforderungen an die Datengrundlage 23

5.2.3 Beschreiben des Schutzgebietes 24

5.2.3.1 Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung 24

5.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes 27

5.2.4 Beschreiben des Vorhabens 35

5.2.4.1 Technische Merkmale des Vorhabens 35

5.2.4.2 Relevante Wirkfaktoren 36

5.2.5 Ermitteln und Bewerten der Beeinträchtigungen 37

5.2.5.1 Grundsätzliches 37
5.2.5.2 Allgemeine Anforderungen an die Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen 37
5.2.5.3 Bewerten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen 46
5.2.5.4 Einbeziehen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung 47
5.2.5.5 Einbeziehen von anderen Plänen und Projekten 49
5.2.5.6 Abschließende Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten 55
5.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weitere Vorgehen 55

6 FFH-Ausnahmeprüfung 56
6.1 Anwendungsbereich 56
6.2 Alternativen 58
6.2.1 Alternativenbegriff, Festlegen der zu untersuchenden Alternativen 58
6.2.2 Bewerten der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000 59
6.2.3 Beurteilen der Zumutbarkeit 60
6.2.4 Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen 61
6.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses 62
6.3.1 Begriffe 62
6.3.2 Kriterien zur Beurteilung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses 63
6.3.3 Anforderungen an die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses 64
6.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung 64
6.4.1 Rechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung / Verfahrensaspekte 64
6.4.2 Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung 65
6.4.3 Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers 67
6.5 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Ausnahmeprüfung für die Zulassung des Vorhabens 69

7 Literatur und Quellen 70
7.1 Zitierte Literatur und Quellen 70
7.2 Weiterführende Literatur 71
7.3 Zitierte Rechtsgrundlagen 74
7.4 Zitierte Urteile 75
7.5 Hinweise auf wichtige Internet-Adressen 75

8 Glossar und Abkürzungen 77

Anhang:

Anhang 1: Mustergliederungen FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, FFH-Ausnahmeprüfung

Anhang 2: Checklisten zur Qualitätskontrolle von FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Anhang 3: Formblatt für die Erklärung der für die Überwachung der Natura 2000-Gebiete zuständigen Behörden

Anhang 4: Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission

Tabellen

Tab. 1: Anwendungsbereiche der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der Eingriffsregelung und der UVP 14

Abbildungen

Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG 5
Abb. 2: Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung 25
Abb. 3: Prüfung der Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG 57

Vorbemerkung

Der hier vorliegende Leitfaden gibt Hinweise zu Form und Inhalt der Unterlagen für die Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach den §§ 34, 35 BNatSchG. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die für die Erstellung der Unterlagen zuständige Straßenbauverwaltung bzw. deren Fachgutachter und gilt für Bundesfernstraßen. Die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze bleiben hiervon unberührt.

Der Leitfaden wurde durch den Bund/Länder-Arbeitskreis „Leitfaden und Musterkarten FFH-VP Straße“ unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), Referat S 13 auf der Grundlage eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des BMVBW zur „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten“ (F.E 02.221/2002/LR) erarbeitet. Das im Rahmen dieses F.E-Vorhabens erstellte „Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ stellt den Hintergrund für den vorliegenden Leitfaden dar. Es enthält zusätzliche Arbeitshilfen und Empfehlungen zur Durchführung der mit der FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung verbundenen Arbeits- und Entscheidungsschritte. Spezielle inhaltliche und methodische Fragestellungen wurden im Rahmen des Gutachtens in sog. thematischen Merkblättern (MKB) behandelt.

1 Einführung

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie, FFH-RL).

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz[1] ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSchRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1, 2 VSchRL).

Durch die Änderung des BNatSchG vom 30.04.1998 und - dieser inhaltlich folgend - durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) wurden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Vorhaben zum Neubau oder Ausbau von Bundesfernstraßen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind vor der Linienbestimmung oder Genehmigung auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen. Der vorliegende Leitfaden dient der einheitlichen Anwendung der Vorschriften der §§ 34, 35 BNatSchG für Bundesfernstraßen.

[1] Übergeordnete Ziele der FFH-Richtlinie sind die Erhaltung und die Förderung der Biodiversität. Hierfür werden zwei wesentliche Instrumente eingesetzt: Bestimmungen zu einem flächendeckend geltenden Schutz von Arten (Arten des Anhangs IV) und die Errichtung eines kohärenten Netzes von ausgewählten Schutzgebieten, in denen der Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II den Vorrang vor anderen Belangen hat.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Prüfmaßstäbe und -gegenstände

Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der FFH-RL sind durch § 34 BNatSchG umgesetzt und bei der Planung von Bundesfernstraßen anzuwenden. Für Planfeststellungsverfahren gilt § 34 BNatSchG unmittelbar, für die Linienbestimmung gemäß § 35 BNatSchG entsprechend.[2]

Die Anwendung der §§ 34, 35 BNatSchG setzt allerdings grundsätzlich voraus, dass die FFH-RL auf nationaler Ebene vollständig umgesetzt ist. Dies ist erst mit der abschließenden Gebietsmeldung der Fall. Unabhängig davon, ob bis dahin die Vorschriften der FFH-RL im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung von Planfeststellungsbeschlüssen herangezogen werden, ist das praktisch anzuwendende Rechtsregime § 34 BNatSchG zu entnehmen.

2.1.1 Gebiete nach der FFH-RL

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. FFH-Gebiete) sind erst dann gegeben, wenn eine Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung seitens der Kommission erstellt ist. Für die Übergangszeit ist hinsichtlich der zu berücksichtigenden Gebietskulisse wie folgt vorzugehen:

Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB, Gebiete der nationalen Vorschlagslisten)

Für die der Kommission gemeldeten Gebiete mit prioritären Lebensräumen oder Arten gelten Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL unmittelbar. Für die übrigen gemeldeten Gebiete besteht das Verbot, das Gebiet so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass es für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Betracht kommt (Vereitelungsverbot). Auch in diesen Fällen ist auf die Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3, 4 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG abzustellen.

Weitere Gebiete

Weitere Gebiete können solange von Belang sein, bis das laufende Nachmeldeverfahren aus Sicht der EU-Kommission als abgeschlossen angesehen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt, der in Kürze zu erwarten ist, können weitere potenzielle FFH-Gebiete aus Gründen der Rechtssicherheit prüfungsrelevant sein.

Als **potenzielle FFH-Gebiete** werden Gebiete bezeichnet, die nicht gemeldet wurden, aber insbesondere aufgrund des Vorkommens von prioritären Lebensräumen oder Arten nach FFH-RL Anhang III Phase 2 Nr. 1 als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Betracht kommen[3]. Sind solche Le-

---

[2] Soweit im Folgenden lediglich § 34 BNatSchG angeführt wird, sind ggf. die den bundesrechtlichen Rahmen ausfüllenden landesrechtlichen Regelungen mit gemeint.

[3] Auch beim Vorhandensein prioritärer Biotope oder Arten besteht ein Beurteilungsspielraum. Die nach dem Anhang III Phase 1 maßgeblichen Kriterien unterscheiden nicht danach, ob es sich um Gebiete mit prioritären oder nicht prioritären Bestandteilen handelt. Bei der Auswahlentscheidung ist freilich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass prioritäre Lebensraumtypen oder Arten gerade dadurch gekennzeichnet sind, in ihrer Existenz besonders bedroht zu sein. Das Vorkommen prioritärer Biotope oder Arten ist bei der Auswahlentscheidung daher seiner besonderen Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Dies ändert indes nichts daran, dass die Mitgliedstaaten auch Gebiete mit prioritären Lebensraumtypen oder Arten nicht ausnahmslos zu melden haben (Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - Autobahn A 17).
Vgl. auch Urteile des BVerwG vom 22.01.2004 – 4 A 4.03 und 4 A 32.02 - Autobahn A 38.

bensräume oder Habitate von dem Projekt betroffen, ist das Gebiet an den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3, 4 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu messen, es sei denn, die Fachbehörde erklärt, dass für den jeweiligen Lebensraumtyp / die jeweilige Art kein Meldebedarf mehr besteht[4].

Hinsichtlich der sog. **Schattenlisten-Gebiete** - dieses sind Gebiete, welche nach Auffassung von Naturschutzverbänden in das Netz der Natura 2000-Gebiete aufgenommen werden sollten - sollte die Meldepflichtigkeit der potenziell betroffenen Gebiete aus Gründen der Rechtssicherheit mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Festlegung der Gebietsgrenzen und der vorläufigen Erhaltungsziele. Erweist sich ein Gebiet nach eindeutiger Sachlage[5] als meldepflichtig, ist es in eine Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.[6]

Nach Erstellung der Gemeinschaftsliste spielen potenzielle FFH-Gebiete und Schattenlisten-Gebiete keine Rolle mehr.

2.1.2 Gebiete nach der VSchRL

a) Gebiete, die seitens der Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 4 Abs. 1, 2 der VSchRL zu besonderen Schutzgebieten erklärt worden oder die als solche Schutzgebiete anerkannt worden sind, unterliegen nach Art. 7 FFH-RL grundsätzlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung. Für sie gilt daher auch § 34 BNatSchG.

Die Gebietsausweisung erfolgt

- für die Vogelarten nach Anhang I VSchRL
  nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VSchRL
- für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten
  nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VSchRL.

b) Werden Gebiete, welche nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie den spezifischen Kriterien nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL auszuweisen gewesen wären, nicht zu Schutzgebieten erklärt, dann sind diese Gebiete als **faktische Vogelschutzgebiete** zu behandeln. Das gilt auch für Gebiete, in denen Zugvogelarten regelmäßig in bedeutenden Populationen[7] auftreten, insbesondere für Ramsar-Gebiete.

Für die faktischen Vogelschutzgebiete ist nach Art. 4 Abs. 4 VSchRL zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen oder einer Belästigung der Vögel

---

4 Im Rahmen dieser Erklärung ist von der Fachbehörde nachvollziehbar zu belegen, dass ein genügend großer Anteil für den jeweiligen Lebensraumtyp / die jeweilige Art bereits gemeldet wurde, so dass keine weitere Meldepflicht besteht.

5 Als eindeutige Sachlage können signifikante Vorkommen von prioritären Arten oder Lebensräumen der FFH-RL sowie landesweit bedeutsame Vorkommen von nicht-prioritären Arten oder Lebensräumen der Anhänge I und II FFH-RL betrachtet werden.

6 Bei den Konzertierungsgebieten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG) ist die Zugehörigkeit zum Netz noch streitig. Die Kommission leitet ein sog. Konzertierungsverfahren ein, wenn sie feststellt, dass ein Gebiet mit einem prioritären Lebensraum oder einer prioritären Art, welches nach ihrer Auffassung für die Erhaltung dieser Lebensräume und Arten unerlässlich ist, in der Vorschlagsliste eines Mitgliedstaates fehlt. Während der Konzertierungsphase und bis zum Beschluss des Rates sind gemäß § 33 BNatSchG alle Handlungen unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Lebensräume oder Arten führen können. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auch in diesen Fällen auf die Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3, 4 der FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG abzustellen und eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

7 Zur Erläuterung der bedeutenden Populationen von Zugvogelarten s. Kap. 5.2.3.2, Begriffsbestimmung: Erhaltungsziele und Erhaltungszustand.

führt, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken. Maßstäbe dieser Prüfung sind die Zielsetzungen nach Art. 4 Abs. 1, 2 VSchRL:

- Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Vogelarten des Anhangs I der VSchRL in ihrem Verbreitungsgebiet,
- entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig in bedeutenden Populationen auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten.

Stellt sich Unverträglichkeit heraus, dürfen Ausnahmegenehmigungen nur unter den strengen Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 VSchRL erteilt werden. Die Rechtsprechung lässt insoweit nur außerordentliche Gründe des Gemeinwohls gelten, wie bspw. solche der Sicherheit[8]. Soziale oder wirtschaftliche, also auch verkehrswirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme.

Das Ausnahmeregime nach Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung - auch des EuGH[9] - anwendbar, wenn eine Schutzgebietserklärung ergangen ist.[10]

2.2 Zur Relevanz von Schutzgebietsausweisungen nach den §§ 22 ff BNatSchG

Viele der als FFH-Gebiete gemeldeten Gebiete sind bereits als Schutzgebiete nach nationalem Recht, vor allem als Naturschutzgebiete ausgewiesen. In Bezug auf die dadurch gegebene Konkurrenz der unterschiedlichen Rechtsregime ist Folgendes zu beachten: Die nationale Unterschutzstellung wird durch die FFH-Meldung nicht gegenstandslos. Die Bestimmungen der Schutzverordnung gelten fort. So steht das Veränderungsverbot für Naturschutzgebiete einem Straßenbauvorhaben entgegen. Die Sperre kann nur durch Befreiung überwunden werden. Die Befreiung muss materiellrechtlich dem Naturschutzrecht Rechnung tragen, wenngleich sie formalrechtlich im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden kann, dem insoweit Ersetzungswirkung zukommt.

Sobald ein Gebiet in die von der Kommission zu erstellende Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist, unterliegt es dem Schutz nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL. Diese Rechtswirkung ist nach Art. 4 Abs. 5 FFH-RL zwingend. Soweit § 33 Abs. 5 BNatSchG diesen Schutz nicht umsetzt, gilt Art. 4 Abs. 5 FFH-RL unmittelbar. Dies hat insbesondere für eine Projektzulassung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, d.h. auf Grund einer Ausnahmeprüfung, Bedeutung. § 33 Abs. 5 BNatSchG enthält keine der Vorschrift des § 34 Abs. 3 BNatSchG vergleichbare Norm.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Erhaltungszielen und Schutzzweck eines Schutzgebietes finden sich nähere Erläuterungen in Kap. 5.2.3.2.

---

8 Urteil des EuGH vom 28.02.1991 - RS. C 57/89 - Leybucht

9 Urteil des EuGH vom 07.12.2000 - RS. C 374/98 - Basses Corbières

10 Vgl. Urteil des BVerwG vom 01.04.2004 - 4C 2/03 – Bundesstraße B 50: Dies ist erst der Fall, wenn eine Verordnung nach § 32 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG erlassen worden ist. Eine amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 6 BNatSchG hat nur deklaratorische Bedeutung.

3 Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten

3.1 Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG

Das Verfahren nach den §§ 34, 35 BNatSchG umfasst bis zu drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen (Abb. 1) und die gesondert zu dokumentieren sind.

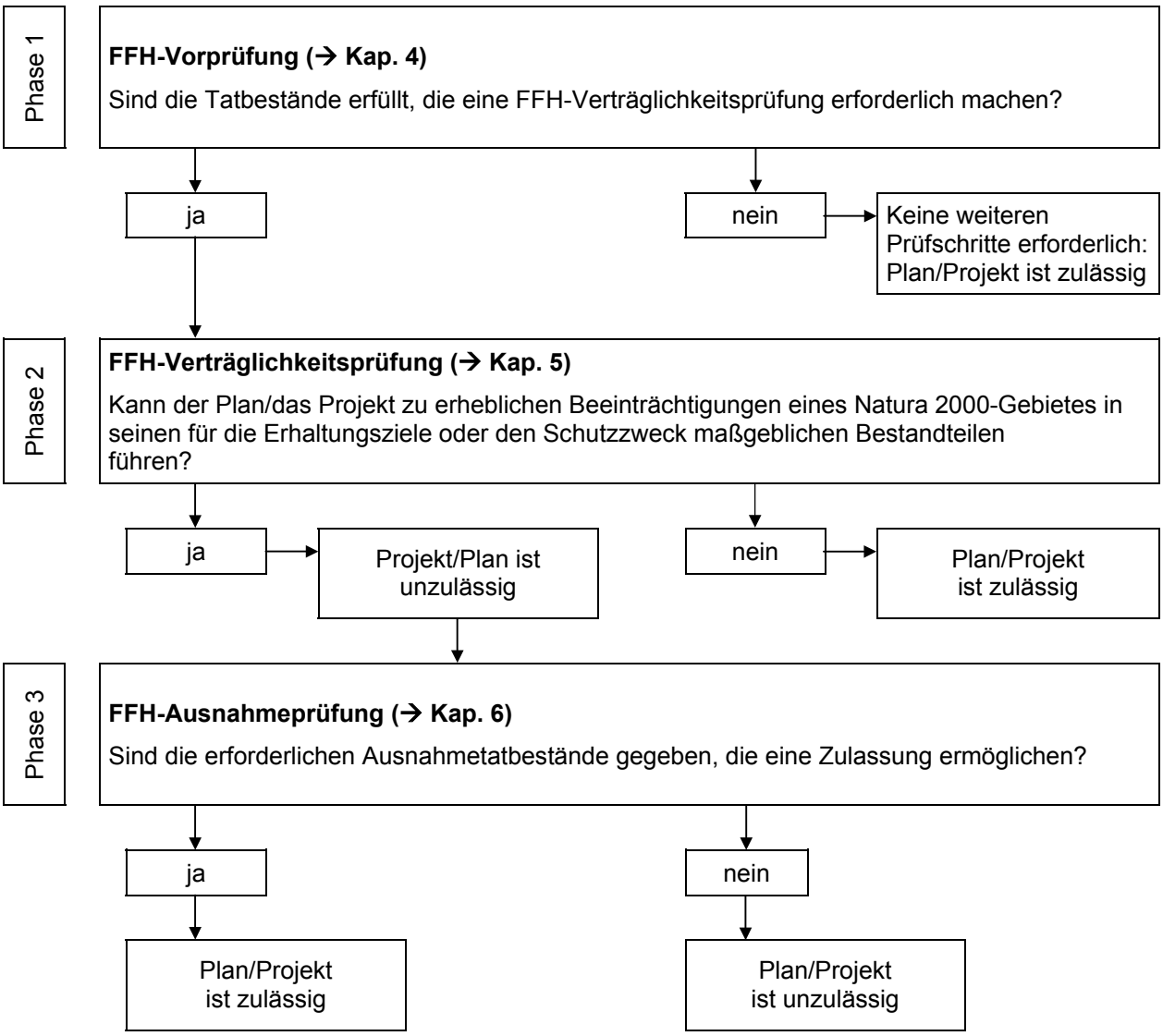

Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG

Erläuterungen zum Verfahrensablauf:

In der FFH-Vorprüfung **(Phase 1)** wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen (nähere Ausführungen zu den hierzu erforderlichen Angaben s. Kap. 4: FFH-Vorprüfung). Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus FFH-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände hingegen erfüllt, ist die Durchführung einer zweiten Prüfphase **(Phase 2)**, der FFH-Verträglichkeitsprüfung als zentrales Element des Prüfverfahrens erforderlich (nähere Ausführungen zu den hierzu erforderlichen Angaben s. Kap. 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung). In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck[11] maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden.

Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfphase **(Phase 3)** zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind (nähere Ausführungen zu den hierzu erforderlichen Angaben s. Kap. 6: FFH-Ausnahmeprüfung).

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt werden, ist zudem eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, sofern die in § 34 Abs. 4 Satz 1 genannten Ausnahmetatbestände nicht gegeben sind und sonstige Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG geltend gemacht werden. Erst wenn das Vorhaben im Rahmen der Prüfung der Ausnahmebestimmungen die rechtlich erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt und die notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung festgelegt sind, kann es ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2 Zuständigkeit für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verhältnis von Vorhabensträger und zuständiger Behörde

Aus § 34 BNatSchG ergibt sich, dass die Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens Voraussetzung für dessen Zulassung ist. Vom Vorhabensträger sind entsprechende Angaben vorzulegen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Auf der Grundlage der Angaben des Vorhabensträgers und ggf. sonstiger Informationen (z. B. der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) hat die zuständige Behörde die Verträglichkeit zu prüfen.

Soweit eine Erklärung entsprechend Anhang 3 dieses Leitfadens der für die Überwachung der Natura 2000- Gebiete zuständigen Behörde vorgelegt wird, ist diese bei der förmlichen Linienbestimmung zu berücksichtigen.

[11] Zum Verhältnis zwischen Schutzzweck und Erhaltungszielen s. Kap. 5.2.3.2

In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Prüfung Folgendes relevant:

1. Die Anforderungen nach § 34 BNatSchG richten sich nicht nur an die das Projekt oder den Plan zulassende Behörde. Sie sind auch für den Antragsteller sowie alle anderen Verfahrensbeteiligten relevant. Jeder Beteiligte prüft in seinem Verantwortungsbereich.
2. Prüfung ist ein Vorgang, der als Tätigkeit bzw. Prozess von dem Ergebnis der Prüfung zu unterscheiden ist. Dies wird deutlich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 FFH-RL. Die Forderung der "Prüfung auf Verträglichkeit" richtet sich an alle, die es angeht. Satz 1 enthält keinerlei Einschränkung bzgl. der Prüfungskompetenz. Erst die "unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung" ergehende abschließende Feststellung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL, ob Verträglichkeit vorliegt oder nicht, ist allein der Zulassungsbehörde vorbehalten.
3. Folglich prüfen insbesondere auch

   a) der Antragsteller

   - ob er überhaupt einen Antrag stellt,
   - wie er sein Projekt oder seinen Plan (hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit) gestaltet,
   - ob und ggf. welche Auflagen er hinzunehmen bereit ist,

   b) die berührten Behörden

   - ob die Daten aus ihrer Sicht ausreichend und belastbar sind,
   - ihre spezifischen Normprogramme eingehalten werden,

   c) die anerkannten Naturschutzvereine

   - ob ihre Aufgaben berührt werden,
   - inwieweit den Rechtsvorschriften i.S.d. § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG Rechnung getragen wird, die auch den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind, hier in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit,

   d) die Öffentlichkeit

   - ob vor allem der Sachverhalt voll erfasst ist und getroffene Wertungen nachvollziehbar sind.

Buchstabe c) und d) sind zwar nicht auf der Ebene der Linienbestimmung, wohl aber bei der Planfeststellung einschlägig.

Für die förmliche und abschließende Feststellung der FFH-Verträglichkeit ist die das Vorhaben zulassende Behörde zuständig (z. B. Planfeststellungsbehörde).

Einzelheiten zum Verfahren und zur Zuständigkeit für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind zum Teil als Umsetzung des Rahmenrechts des § 34 BNatSchG bereits im Landesrecht (Landesnaturschutzgesetze) bzw. länderspezifisch in entsprechenden Erlassen und Durchführungsbestimmungen geregelt. Unabhängig von den jeweiligen Kompetenzen empfiehlt sich bereits frühzeitig eine Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und den zuständigen Naturschutzbehörden zu Umfang, Inhalt und Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen der Linienbestimmung sind dem BMVBW die notwendigen Unterlagen vorzulegen, um die Linie im Benehmen mit anderen Bundesressorts bestimmen zu können. Seitens der Auftragsverwal-

tung ist im Hinblick auf das Schutzregime der FFH- bzw. VSchRL ein in sich schlüssiger und nachvollziehbarer Lösungsvorschlag vorzulegen, den sich das BMVBW zu Eigen machen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass die zur Linienbestimmung vorgelegten Unterlagen nachvollziehbare Nachweise zu der grundsätzlichen Problembewältigung beinhalten, damit dem Vorhaben eine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete attestiert werden kann. Dies schließt, sofern erforderlich, auch den Nachweis des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen mit ein.

3.3 Integration in den gestuften Planungsprozess von Bundesfernstraßen

3.3.1 Linienfindung

Die Bestimmungen der §§ 34, 35 BNatSchG sind bei der Linienbestimmung nach § 16 Fernstraßengesetz und der Projektzulassung nach § 17 Fernstraßengesetz anzuwenden.

Für die zu bestimmende Linie, bei der erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht offensichtlich auszuschließen sind, ist vor Linienbestimmung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ist bereits bei der Entwicklung von relativ konfliktarmen Korridoren sowie bei der Trassierung und Auswahl von Planungsvarianten ein entscheidendes Gewicht beizumessen. Damit die bestimmte Linie nicht im weiteren Verfahren im ungünstigsten Fall neu bestimmt werden muss, ist bereits bei der Linienfindung eine hinreichende Optimierung der untersuchten Varianten und - bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die bisherige Vorzugsvariante - eine Entwicklung und vergleichende Bewertung zusätzlicher Lösungsmöglichkeiten vorzunehmen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Variante möglich ist, mit der das mit dem Vorhaben verfolgte Planungsziel an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen realisiert werden kann. Auf diese Variante ist zurückzugreifen, sofern sie zumutbar[12] ist. Für Vorhaben, die keine erheblichen Beeinträchtigungen auslösen, ist keine Prüfung von Alternativen notwendig.

Auf der Ebene der Linienfindung ist es grundsätzlich ausreichend, die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der entsprechenden Planungstiefe zu bearbeiten. Ggf. kann in besonderen Einzelfällen die Darstellung der angedachten Bewältigung einer Konfliktsituation bis zum Maßstab der Entwurfsplanung erforderlich werden. Ein Vorziehen vertiefender Elemente der Entwurfsplanung kann insbesondere für Trassenabschnitte erforderlich sein, in denen spezielle technische Lösungen zur Trassen- bzw. Bauwerksherstellung (Brücken- oder Tunnelbauwerke, Baugrundsanierungsbereiche etc.) notwendig werden.[13] In solchen Fällen können Art und Umfang der Maßnahmen anhand von Erfahrungswerten häufig nicht sicher abgeschätzt werden. Die Entwurfselemente müssen in hinreichendem Detaillierungsgrad ausgearbeitet werden, ihre grundsätzliche technische und finanzielle Machbarkeit ist nachzuweisen. Eine Detailplanung für die Gesamttrasse wird nicht erforderlich.

Für eine Vorzugslinie, die trotz Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein wird, ist im Hinblick auf die dann erforderliche FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bereits bei der Linienfindung das Vorliegen der erforderlichen Ausnahmetatbestände nachzuweisen und zu dokumentieren. Als Folge können hieraus ggf. Maßgaben für das spätere Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren resultieren.

---

12 Zur Beurteilung der Zumutbarkeit s. Kap. 6.2.3

13 Im Fall eines geplanten Brückenbauwerkes im Bereich einer geschützten Flussniederung kann es beispielsweise sinnvoll sein, die Anordnung von Baustraßen und Brückenpfeilern einer Detailplanung zu unterziehen, um hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen (z. B. Moorwäldern) belastbar ausschließen zu können.

Werden nach den Feststellungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung prioritäre Lebensräume oder Arten erheblich beeinträchtigt[14], ist in den Fällen des § 34 Abs. 4 Satz 2 (sonstige Gründe) vor Bestimmung der Linie zudem gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Die entsprechend Landesrecht jeweils zuständige Behörde übersendet zu diesem Zweck über das BMVBW dem BMU die zur Beurteilung durch die Kommission notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen sind nach Maßgabe des „Formblattes für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4“, das sich in Anhang 4 des Leitfadens befindet (http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/standard_data_forms/pdf/jol_de.pdf), zusammenzustellen. Hierzu gehört auch die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Linienbestimmung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Gründe für eine ggf. abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Werden keine prioritären Lebensräume oder Arten erheblich beeinträchtigt, ist die Kommission über die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung spätestens zur Verkehrsfreigabe zu informieren.

3.3.2 Entwurfsaufstellung

Für die Entwurfsaufstellung sind verschiedene Fälle zu berücksichtigen:

a) Die FFH-Verträglichkeit ist bereits auf der Ebene der Linienbestimmung geprüft worden

Für das Genehmigungsverfahren bedarf es wegen unterschiedlicher Untersuchungsmaßstäbe und –zeitpunkte im Regelfall neuer Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Auf der Ebene der Entwurfsaufstellung können jedoch die Untersuchungsergebnisse der FFH- Verträglichkeitsprüfung aus vorgelagerten Verfahrensschritten einbezogen werden. Zwischenzeitliche Änderungen des Vorhabens oder sonstiger Umstände rechtlicher oder tatsächlicher Art sind zu berücksichtigen.

Sofern die in vorgelagerten Verfahrensschritten erhobenen Daten zum Vorkommen von Lebensräumen und Arten insbesondere bei langen Planungszeiträumen aufgrund von Veränderungen des Arteninventars oder der Qualität des Natura 2000-Gebietes als veraltet einzustufen sind (ca. 5 Jahre[15]), ist eine Überprüfung der Datengrundlage und ggf. Aktualisierung der FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Darüber hinaus ist zu überprüfen, inwiefern neuere Erkenntnisse (z. B. Nachmeldung / Erweiterung von Gebieten / Hinzukommen weiterer „anderer Pläne und Projekte“) auf Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen hinweisen, die bei der Prüfung in vorgelagerten Verfahrensschritten noch nicht berücksichtigt wurden bzw. werden konnten. Dieser Umstand kann auch dazu führen, dass eine in früheren Stadien der Planung durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung aktualisiert und gegebenenfalls revidiert werden muss.

Eine Aktualisierung der Prüfunterlagen ist ebenfalls erforderlich, wenn sich im Entwurfsstadium wesentliche Projektmerkmale verändert haben. Wird im Rahmen der Fortschreibung bzw. Aktuali-

---

[14] Von den Anforderungen des § 34 Abs. 4 BNatSchG (d.h. vom Kriterium des bloßen Vorkommens im Gebiet) kann abgewichen werden, wenn offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt werden können.

[15] Vgl. Plachter et al. (2002) und Urteil des VGH Mannheim vom 03.12.1986, Az: 5 S 2114/86

sierung der FFH- Verträglichkeitsprüfung festgestellt, dass Natura 2000-Gebiete mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich beeinträchtigt werden, ist das Vorhaben zunächst unzulässig. Im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung ist dann eine Prüfung von Alternativen erforderlich. Hierbei können Alternativen, die im Rahmen der Linienfindung ungeeignet erschienen, unter Maßgabe der Bewertungsmaßstäbe des § 34 BNatSchG anders zu bewerten sein, wenn sie keine oder geringere Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten bewirken. Darüber hinaus kann eine erneute Alternativensuche und –prüfung erforderlich werden, wenn sich auch nach erforderlichem Rückgriff auf bereits in vorgelagerten Planungsschritten untersuchte Varianten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen lassen.

Ist eine zumutbare Alternative nicht vorhanden, sind nach § 34 BNatSchG eine Prüfung und Begründung der weiteren Ausnahmetatbestände und eine detaillierte Festlegung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erforderlich.

Werden prioritäre Lebensräume oder Arten erheblich beeinträchtigt, ist es analog zur Vorgehensweise bei der Linienfindung erforderlich, möglichst vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, sofern die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmetatbestände nicht gegeben sind und sonstige Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG geltend gemacht werden. Lag eine Stellungnahme der Kommission bereits zur Linienbestimmung vor, ist das Einholen einer Stellungnahme zur Planfeststellung nicht erforderlich. Bei wesentlichen Änderungen der beurteilungsrelevanten Sachverhalte (andere betroffene prioritäre Lebensräume und/oder Arten, andere betroffene Gebiete, Änderungen von Art und Umfang der Beeinträchtigung sowie der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) ist hingegen zu den veränderten Sachverhalten erneut eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Spätestens zur Verkehrsfreigabe ist die Kommission über die festgesetzten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in gleicher Weise wie die Einholung der Stellungnahme (vgl. Kap. 3.3.1, S. 10).

b) Es ist keine Linienbestimmung durchgeführt worden bzw. die FFH-Verträglichkeit ist bisher nicht untersucht worden.

Hat keine Linienbestimmung stattgefunden bzw. ist die FFH-Verträglichkeit bisher nicht untersucht worden, sind die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die ggf. erforderliche FFH-Ausnahmeprüfung bei der Entwurfsbearbeitung, spätestens zur Planfeststellung bzw. -genehmigung durchzuführen. Ohne abgeschlossene FFH-Verträglichkeitsprüfung kann das Vorhaben nicht zugelassen werden.

Im Fall der sog. Quereinstiege, bei denen die Linienbestimmung lange zurückliegt oder nicht erforderlich ist und die FFH-Verträglichkeit bisher nicht untersucht worden ist, kann dies ungünstigstenfalls zur Folge haben, dass im Falle einer festgestellten Unverträglichkeit des Vorhabens die vorgesehene Trassenführung zur Disposition steht. Der Planungsprozess zur Linienfindung muss in diesem Fall aufgrund der Pflicht zur Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG teilweise oder ganz von Neuem aufgenommen werden.

Abschnittsbildung

Bei einem in mehrere Abschnitte geteilten Vorhaben ist die Verträglichkeitsprüfung für den jeweils zur Genehmigung anstehenden Abschnitt durchzuführen. Häufig wird sich die FFH-Problematik jedoch nicht im Planungsabschnitt, sondern im Folgeabschnitt bzw. im Zusammenwirken mehrerer Planungsabschnitte ergeben. Auch unter FFH-Gesichtspunkten sind folgende rechtliche Anforderungen zu beachten[16]:

- Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrsfunktion hat, so dass die Entstehung eines Torsos vermieden wird.
- Planungsbindungen, die sich aus dem Teilabschnitt für andere Abschnitte ergeben, sind bei abschnittsweiser Planfeststellung in die Gesamtabwägung einzubeziehen.
- Gewichtige Belange, die die Gesamtplanung im weiteren Streckenverlauf zu überwinden hätte, sind im Rahmen der Abwägung grobmaschig zu berücksichtigen.

Im Zulassungsverfahren für den beantragten Abschnitt muss bezüglich des Gesamtvorhabens demnach sichergestellt sein, dass in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bestehen. Demnach ist bereits im Verfahren für den ersten Planungsabschnitt eine Abschätzung erforderlich, ob im weiteren Verlauf eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen könnte und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bestehen. Hierbei sind insbesondere Kumulationseffekte zu berücksichtigen, die sich vor allem hinsichtlich der faunistischen Funktionen aus der Gesamtschau aller Planungsabschnitte ergeben können.

[16] Vgl. Planfeststellungsrichtlinien Ziff. 8 (5)

3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Anhörung der Öffentlichkeit bei der Verträglichkeitsprüfung ist im BNatSchG nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht lediglich vor, dass „gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört wird“. Folglich ist für die FFH- Verträglichkeitsprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht zwingend.

Angesichts der großen Bedeutung, die eine solche Beteiligung aus EU-Sicht hat, ist auf folgendes hinzuweisen:

- Die Linienbestimmung hat keine rechtliche Außenwirkung. Für Betroffene anfechtbar ist nur der Planfeststellungsbeschluss.
- Das Planfeststellungsverfahren sieht eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung vor (§ 73 VwVfG).

Ob und inwieweit die Öffentlichkeit im Verfahren zu beteiligen ist, richtet sich demnach nach den Vorschriften des Verfahrens, das für die Zulassung des Vorhabens jeweils maßgebend ist.

3.5 Verhältnis von FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung und UVP

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind jeweils eigenständige Instrumente. Wesentliche Unterschiede bestehen sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich, den Prüfumfang und die –maßstäbe, als auch insbesondere bzgl. der Rechtsfolgen (s. Tab. 1):

Tab. 1: Anwendungsbereiche der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der Eingriffsregelung und der UVP[17]

	Prüfung nach § 34, 35 BNatSchG	**Eingriffsregelung**	**Umweltverträglichkeitsprüfung**
Rechtsgrundlage	§ 34 BNatSchG, FFH-Richtlinie	§ 18 bis 20 BNatSchG	UVPG, UVP-Änderungs-Richtlinie
Ziele	Aufbau und Schutz eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 von Schutzgebieten zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der EU	Schutz, Pflege and Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft	Frühzeitige und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sowie frühestmögliche Berücksichtigung bei allen behördlichen Zulassungsentscheidungen
Schutzgegenstand	Günstiger Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen nach den Anhängen I und II der FFH-RL sowie von Arten nach Anhang I und Artikel 4, Absatz 2 der VSchRL und ihrer Lebensräume	Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild	Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen denselben
Auslöser der Prüfpflicht	Pläne oder Projekte, die (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können	Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können	Vorhaben, die in der Anlage zu § 3 UVPG aufgelistet sind.
Prüfungsbezug	Gebietsbezogene Prüfung	Projektbezogene Prüfung	Projektbezogene Prüfung
Untersuchungsraum	Natura 2000-Gebiet (einschließlich seiner Bedeutung im Europäischen ökologischen Netz Natura 2000) gegebenenfalls Umgebung des Natura 2000-Gebietes, gegebenenfalls Bereiche für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und Alternativen	Vorhabens-, wirkungs- und schutzgutbezogene Abgrenzung. Bereiche für Kompensationsmaßnahmen	Vorhabens-, wirkungs- und schutzgutbezogene Abgrenzung. Bereiche für Kompensationsmaßnahmen
Rechtsfolgen	Unzulässigkeit von Plänen oder Projekten, die (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können: eine Ausnahme nach § 34 Absatz 3-5 BNatSchG ist möglich	Pflichten: 1. Vermeidung- und Minimierung, 2. Ausgleich 3. Sonstige Kompensation 4. naturschutzrechtliche Abwägung (§ 19 Absatz 3 BNatSchG)	Das Ergebnis der UVP ist so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit zu berücksichtigen, keine eigenständigen Rechtsfolgen
Alternativen / Vermeidung	Prüfung zumutbarer Alternativen, die den mit dem Plan oder Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen	Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, wenn dadurch das Vorhaben (am vorgesehenen Standort) nicht in Frage gestellt wird	Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
Kompensationsmaßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung)	Wenn ein funktionaler Ausgleich nicht möglich ist, erfolgen Ersatzmaßnahmen bzw. wenn dies auch nicht möglich ist, ggf. die Zahlung von Ersatzgeld	Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

[17] Verändert nach FGSV: Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung, Ausgabe 2002, Anlage 2.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Rechtsfolgen von UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Aspekte von Bedeutung: Das Ergebnis einer UVP ist nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze „zu berücksichtigen". Die zuständige Behörde muss sich somit zwar inhaltlich mit dem Ergebnis der UVP auseinandersetzen, kann aber im Rahmen ihrer planerischen Abwägung anderen Belangen den Vorrang einräumen. Im Gegensatz dazu stellt § 34 BNatSchG strikt geltendes, d.h. abwägungsfestes Recht dar. Ein FFH-unverträgliches Vorhaben ist unzulässig. Lediglich unter den strikten Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG darf ein Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist gerichtlich voll nachprüfbar.

Die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP und Eingriffsregelung sind daher getrennt darzustellen.

Hinsichtlich des Zusammenspiels der Instrumente bietet sich bei verschiedenen Arbeitsschritten dennoch eine Abstimmung zwischen den einzelnen Instrumenten und eine Nutzung von Synergieeffekten an. Zunächst können zur Vermeidung von Doppelarbeit notwendige Erhebungen und Untersuchungen im Rahmen der Bestandsaufnahme zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Im Rahmen der floristisch-faunistischen Kartierungen von UVS oder LBP bietet es sich beispielsweise an, FFH-relevante Lebensräume, die nicht mit den Biotoptypen der regionalen und nationalen Typenschlüssel identisch sind, sowie bestimmte Pflanzen- und Tierarten, die nicht zum Standardprogramm von UVS oder LBP gehören (z. B. Fischarten, Weichtiere), zeitgleich zu erfassen.

Sind bereits Planungsbeiträge zur UVP bzw. Eingriffsregelung erarbeitet worden, können wesentliche Inhalte (z. B. Vorhabensbeschreibung, Darstellung der Projektwirkungen) für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nutzbar gemacht werden, sofern sie einen hinreichenden Detaillierungsgrad aufweisen und die jeweiligen Aufgabenstellungen von UVS/LBP und FFH-Verträglichkeitsprüfung es zulassen. Soweit bestimmte abiotische Standortparameter wesentlich für die Ausprägung der Lebensräume oder das Vorkommen von Arten des Anhangs I bzw. II der FFH-RL sind, kann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Erkenntnisse der entsprechenden Planungsbeiträge zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus sind bei der Bearbeitung von UVS und LBP die FFH-spezifischen Belange frühzeitig einzubeziehen, um den Schutz der Natura 2000-Gebiete bestmöglich zu gewährleisten. Ggf. können auch einschlägige Fragen im Rahmen eines Scoping-Termins geklärt werden.

3.6 Integration der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung in die Straßenplanung sowie in UVS und LBP

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind grundsätzlich eigenständig dokumentiert. Die Ergebnisse sind in die jeweilige Planungsunterlage zu integrieren.

Ebene Linienfindung (Vorplanung), Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Im Zuge der Bestandserfassung der UVS werden NATURA-2000-Gebiete wie die übrigen Schutzgebiete erfasst und bewertet. Wann und für welche Linie oder Linien FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen durchzuführen sind, ist abhängig vom Einzelfall.

Konzeptionell sind die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wesentlicher Inhalt der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. der FFH-Ausnahmeprüfung und auch dort zu beschreiben.

Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind, soweit sie Gegenstand der technischen Gestaltung der Straße sind (z.B. Querschnitte, Ingenieurbauwerke, insbesondere Aufweitung von Brückenbauwerken und Grünbrücken, Entwässerungsanlagen, Lärmschutz- und sonstige Immissionsschutzanlagen), in den Lageplan zu übernehmen und somit Bestandteil des straßentechnischen Entwurfs (im Regelfall der Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000, Muster 7a RE 1985). Sie sind dort entsprechend zu kennzeichnen, d.h. der Bauwerkskasten wird wie bei den Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen der Eingriffsregelung grau hinterlegt und erhält den Zusatz „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Sinne § 34 BNatSchG“. Im straßentechnischen Entwurf darzustellende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die im konstruktiven Sinne nicht als „Bauwerke“ bezeichnet werden, z.B. Kleintierdurchlässe, Amphibiendurchlässe mit ihren Leiteinrichtungen, sind ebenfalls gesondert in einem grau hinterlegten Kasten herauszustellen. Sie sind im Erläuterungsbericht darzustellen.

Der so erstellte straßentechnische Entwurf einschließlich der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist dann im Rahmen der UVS Grundlage für den Variantenvergleich.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. der FFH-Ausnahmeprüfung sind in einem gesonderten Abschnitt des Erläuterungsberichtes der UVS darzustellen.

Ebene Straßenentwurf, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im LBP werden Bestand und Konflikte grundsätzlich in einem Plan dargestellt. Der Bestands- und Konfliktplan enthält die Darstellung des aktuellen Bestandes von Natur und Landschaft - hierzu gehören auch die NATURA-2000-Gebiete - und der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden in den Bestands- und Konfliktplan des LBP übernommen und besonders gekennzeichnet. Sie werden fortlaufend in Richtung der Stationierung numeriert und in einem Textkasten erläutert.

Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind wie beschrieben Bestandteil des straßentechnischen Entwurfs (im Regelfall der Lagepläne im Maßstab 1 : 1.000, Muster 7b RE 1985) und entsprechend gekennzeichnet. Der straßentechnischen Entwurf ist Grundlage des Lageplans der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (als Karte 12.2 gemäß RE 1985). Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind unter Kap. 4 des Erläuterungsberichtes RE 1985 gesondert darzustellen. Ferner sind sie in das „Verzeichnis der Brücken und anderen Ingenieurbauwerke“ (Muster 10.1 RE 1985) aufzunehmen. So-

fern als Maßnahme zur Schadensbegrenzung Flächen von der vorübergehenden Inanspruchnahme ausgeschlossen werden sollen, sind diese in den Lageplan sowie den Grunderwerbsplan (Muster 14.1 RE 1985) zu übernehmen.

Der Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen beinhaltet alle Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Blattschnitt des straßentechnischen Entwurfs.

Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die nicht Gegenstand der technischen Gestaltung der Straße sind (z.B. Immissionsschutzpflanzungen), sind in den Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen zu übernehmen und auch dort entsprechend zu kennzeichnen.

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind ebenfalls in den Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, der eine flächenscharfe Zuordnung der Maßnahmen zulässt, zu übernehmen und dort entsprechend zu kennzeichnen. Auch wenn diese Maßnahmen zugleich der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen, müssen sie als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung erkennbar sein. Dies gilt auch für das Maßnahmenverzeichnis. Zur Beschreibung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung empfiehlt sich ein gesondertes Maßnahmenblatt (in Anlehnung an das Maßnahmenblatt Musterkarten LBP).

Flächen für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind in den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Muster 14.2 RE 1985) zu übernehmen.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. der FFH-Ausnahmeprüfung sind in einem gesonderten Abschnitt des Erläuterungsberichtes des LBP darzustellen.

4 FFH-Vorprüfung

4.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Wenn diese Frage unmittelbar beantwortet werden kann, da erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist auf der Stufe der FFH-Vorprüfung keine weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder gesonderten Dokumentationen erforderlich.

Die Prüfpflicht nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG knüpft an das Vorliegen eines Plans oder Projekts an. Die Begriffe „Plan“ und „Projekt“ werden im § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG definiert.[18] Vorhaben, die diese Kriterien erfüllen, unterliegen der Prüfpflicht nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, sofern erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten eintreten könnten. Das Prüfprogramm ist in Stufen abzuwickeln.

In einem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab).

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren, indem sie evidente Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit von Vorhaben sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich eines Vorhabens?

  und

- besteht die Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Es ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung zur Natura 2000-Gebietskulisse erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes auslösen könnte. Dieses bedeutet, dass der Suchraum nicht nur auf die Reichweite der Immissionen beschränkt werden darf, sondern auch Zerschneidungswirkungen zu berücksichtigen sind.

---

[18] Näheres s. Kap. 5.2.5.5

Stellt sich bei der Vorprüfung heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

4.2 Umfang und Inhalt der Unterlagen für die FFH-Vorprüfung

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation (u. a. Umfang und Typ des Vorhabens, Lage des Plans/Projekts zur Natura 2000-Gebietskulisse, Ausstattung und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes). Befindet sich selbst in größeren Entfernungen zu den maximalen potenziellen Wirkräumen des Vorhabens kein Natura 2000-Gebiet und können auch räumlich weitreichende Wirkpfade (z. B. Schadstofftransporte über den Wasserpfad) ausgeschlossen werden, genügt eine Kurzdokumentation dieser Sachverhalte.

Im Einzelnen können je nach Lage des Einzelfalls Angaben zu den folgenden Punkten erforderlich sein. Diese Angaben sind nur insoweit erforderlich, als diese für die hinreichende Klärung und Dokumentation des Sachverhalts erforderlich sind.

Ermittlung der potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete

Die Abgrenzung des Suchraums zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Gebietskulisse wird von der jeweiligen Empfindlichkeit der Erhaltungsziele der Schutzgebiete in Überlagerung mit den vorhabensspezifischen Wirkungsbereichen bestimmt.

Die Gebiete sind entsprechend ihrer offiziellen Kennziffer und Bezeichnung des Gebietes zu benennen. Die spezifische Nomenklatur zur Kennzeichnung des Gebietsstatus ist zu verwenden.

Beschreibung des Vorhabens

Für die FFH-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Die in diesem Stadium bekannten Projektmerkmale (z. B. Geländeeinschnitte, Dammbauwerke, Gewässerdurchlässe) sind als Teil der technischen Planung bereits zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung und Empfindlichkeit der Erhaltungsziele können auch Angaben zu Maßnahmen, die erst in der Bauphase erfolgen, erforderlich sein. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der FFH-Vorpüfung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören.[19]

[19] FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotenziale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen (vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001), S. 10).

Beschreibung der potenziell betroffenen Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär / nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen (sofern erforderlich zu den vorläufigen Erhaltungs- und Entwicklungszielen) und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Der Schwerpunkt der Ermittlung im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist auf die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlichsten Arten und Lebensräume bzw. maßgeblichen Bestandteile zu legen.

Die vorliegenden Daten und Unterlagen sind auf Aktualität und Vollständigkeit und zu prüfen. Die Plausibilität der Standard-Datenbögen ist mit der zuständigen Fachbehörde abzuklären. Offensichtliche Datenlücken sind aufzuzeigen, und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist einzuschätzen.

Die gebietsspezifischen Erhaltungszustände, das Gebietsmanagement, die allgemeinen Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebietes entsprechend der Festlegungen der zuständigen Fachbehörden sowie die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen zu erläutern.

Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren

Die Relevanz von vorhabensbedingten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse inner- und außerhalb des Schutzgebietes hängt von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade ab. Die Darstellung der zu erwartenden Wirkfaktoren muss deshalb auf die individuelle Situation des betroffenen Schutzgebietes eingehen. Hierbei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen des Schutzgebietes zu beziehen.

Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige für sie maßgebliche Bestandteile, sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren. Hierbei ist jedes Erhaltungsziel eigenständig zu behandeln.

Des weiteren sind mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen.

Können bestimmte Wirkprozesse nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungspotenziale ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Zur Relevanz anderer Pläne und Projekte wird auf Kap. 4.3 verwiesen.

4.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung für das weitere Vorgehen

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen führt[20] und keine möglicherweise kumulierenden anderen Pläne und Projekte vorhanden sind.

Hinsichtlich eines möglichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten ist folgendes zu beachten:

Führt das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant. Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen. Es ist in diesen Fällen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn andere Pläne und Projekte vorliegen sollten.

Sind Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes durch das Vorhaben selbst nicht auszuschließen und liegen andere Pläne und Projekte vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben selbst offensichtlich nicht erheblich sind.

In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, angesichts der Ungewissheit des Eintritts bestimmter Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, da im Rahmen der FFH-Vorprüfung lediglich die Möglichkeit und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen ist.

Auch Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes können die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung müssen sich demnach alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens verlässlich ausräumen lassen[21]. Andernfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

---

20 Beispielfall:

In der Nähe eines Vogelschutzgebietes für winterrastende Gänse ist eine Ortsumgehung geplant. Die potenziellen Lärmwirkungen des Vorhabens werden sich bis ca. 100 m in das Schutzgebiet hinein auswirken. Zwischen der geplanten Trasse und dem Schutzgebiet verläuft eine Bahnlinie in Dammlage, die von hohen Baumreihen gesäumt wird. Aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses halten rastende Gänse in der Regel einen Abstand von mehreren 100 m zu hohen Strukturen ein. Aus diesem Grunde würden sie sich nicht auf den trassennahen Flächen in der Nähe der gehölzgesäumten Bahnlinie aufhalten.
Obwohl das Schutzgebiet von den vorhabensbedingten Lärmauswirkungen betroffen wird, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (in diesem Fall die Rastfunktion für Gänse) ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

21 Ist als Ergebnis der FFH-Vorprüfung im Weiteren keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, empfiehlt es sich, dieses Ergebnis mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, um später eventuell auftretende Differenzen zu vermeiden.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

5.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen.

5.2 Methodisch-fachliche Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung

5.2.1 Allgemeine Anforderungen

Eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung für jedes Natura 2000-Gebiet

Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes Natura 2000-Gebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Behandlung erforderlich und i.d.R. eine eigenständige Unterlage zu erstellen. Eine zusammenfassende Behandlung in einer Unterlage ist dann möglich, wenn für unterschiedliche Schutzgebiete gleichlautende Erhaltungsziele festgelegt wurden und die gebietsspezifische Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber den vorhabensbedingten Wirkprozessen identisch ist.

Für Gebiete, die überlagernd als FFH-RL und nach VSchRL ausgewiesen wurden und für die unterschiedliche Standard-Datenbögen vorhanden sind, ist eine eigenständige Behandlung in einer jeweils eigenständigen Unterlage erforderlich.

Nomenklatur des Natura 2000-Gebietes

Die offizielle Kennziffer und Bezeichnung des Gebietes sind zu nennen. Die spezifische Nomenklatur zur Kennzeichnung des Gebietsstatus ist zu verwenden.

5.2.2 Ermitteln des Untersuchungsrahmens und Anforderungen an die Datengrundlage

Zur Ermittlung des Untersuchungsrahmens der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen[22]:

1. Feststellen der Betroffenheit eines Schutzgebietes - Identifizieren der prüfungsrelevanten Gebietskulisse[23] - Beschreiben des Vorhabens und der räumlichen Reichweite der potenziellen Wirkprozesse
2. Feststellen der zu berücksichtigenden Erhaltungsziele des Schutzgebietes - Ermitteln der Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes. Sind Erhaltungsziele noch nicht hinreichend konkret festgelegt, sind sie mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. - Festlegen der charakteristischen Arten der Lebensräume, die aufgrund der spezifischen Situation des Schutzgebietes zu berücksichtigen sind, in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde
3. Feststellen der potenziellen Betroffenheit der Erhaltungsziele - Ermitteln der Wirkprozesse, die für die zu berücksichtigenden Erhaltungsziele einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von Relevanz sind - Ermitteln der Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele
4. Feststellen der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte - Identifizieren anderer Pläne und Projekte, die für die zu berücksichtigenden Erhaltungsziele einschließlich der maßgeblichen Bestandteile im Zusammenwirken mit dem Vorhaben von Relevanz sein könnten
5. Abgrenzen des detailliert zu untersuchenden Bereiches - Abgrenzen des detailliert zu untersuchenden Bereiches aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und der angenommenen Reichweiten der Wirkprozesse
6. Ermitteln des Untersuchungsbedarfs - Prüfen der vorhandenen Datenlage zu den Erhaltungszielen, einschließlich der Habitatsstrukturen und Funktionsräume der Arten sowie der charakteristischen Arten der Lebensräume - Bestimmen der Datenlücken - Festlegen von Art und Umfang und Methode zusätzlicher Untersuchungen und Ermittlungen.

Die zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erforderlichen Informationen lassen sich i.d.R. anhand vorhandener Daten und auf der Grundlage notwendiger Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden zu einzelnen Sachverhalten (s.o.) zusammentragen.

Auf der Grundlage des festgelegten Untersuchungsrahmens sind die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im jeweiligen Einzelfall konkret erforderlichen Informationen zusammenzustellen. Diese umfassen die in den Kap. 5.2.3 bis 5.2.5 dargestellten Angaben und Bewertungen (vgl. Mustergliederung FFH-Verträglichkeitsprüfung in Anhang 1).

---

[22] Soweit eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde, sind die dort gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen und zu präzisieren.

[23] Zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Gebietskulisse s. Kap. 2.1

Anforderungen an die Datengrundlage

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind die vorliegenden Unterlagen und Daten auf ihre Aktualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Sind die vorhandenen Unterlagen und Daten nicht ausreichend bzw. zur Beurteilung der mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht hinreichend aussagefähig, sind weitergehende Untersuchungen, z. B. Kartierungen der Lebensraumtypen, faunistische Gutachten usw. erforderlich. Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Untersuchungen bestimmen sich entsprechend der in den Kap. 5.2.3 bis 5.2.5 dargelegten Anforderungen.

5.2.3 Beschreiben des Schutzgebietes

5.2.3.1 Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Begriffsbestimmung

Der **Untersuchungsraum** ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren **Bereich für** notwendige **detaillierte Untersuchungen** abzugrenzen.

Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich i.d.R. auf den **Wirkraum** im Bereich des Schutzgebietes. Im Einzelfall können ergänzende Untersuchungen über den Wirkraum hinaus notwendig sein, wenn der Erhaltungszustand von Arten oder Lebensraumtypen im gesamten Gebiet anhand der verfügbaren Daten nicht ausreichend sicher einzuschätzen ist.

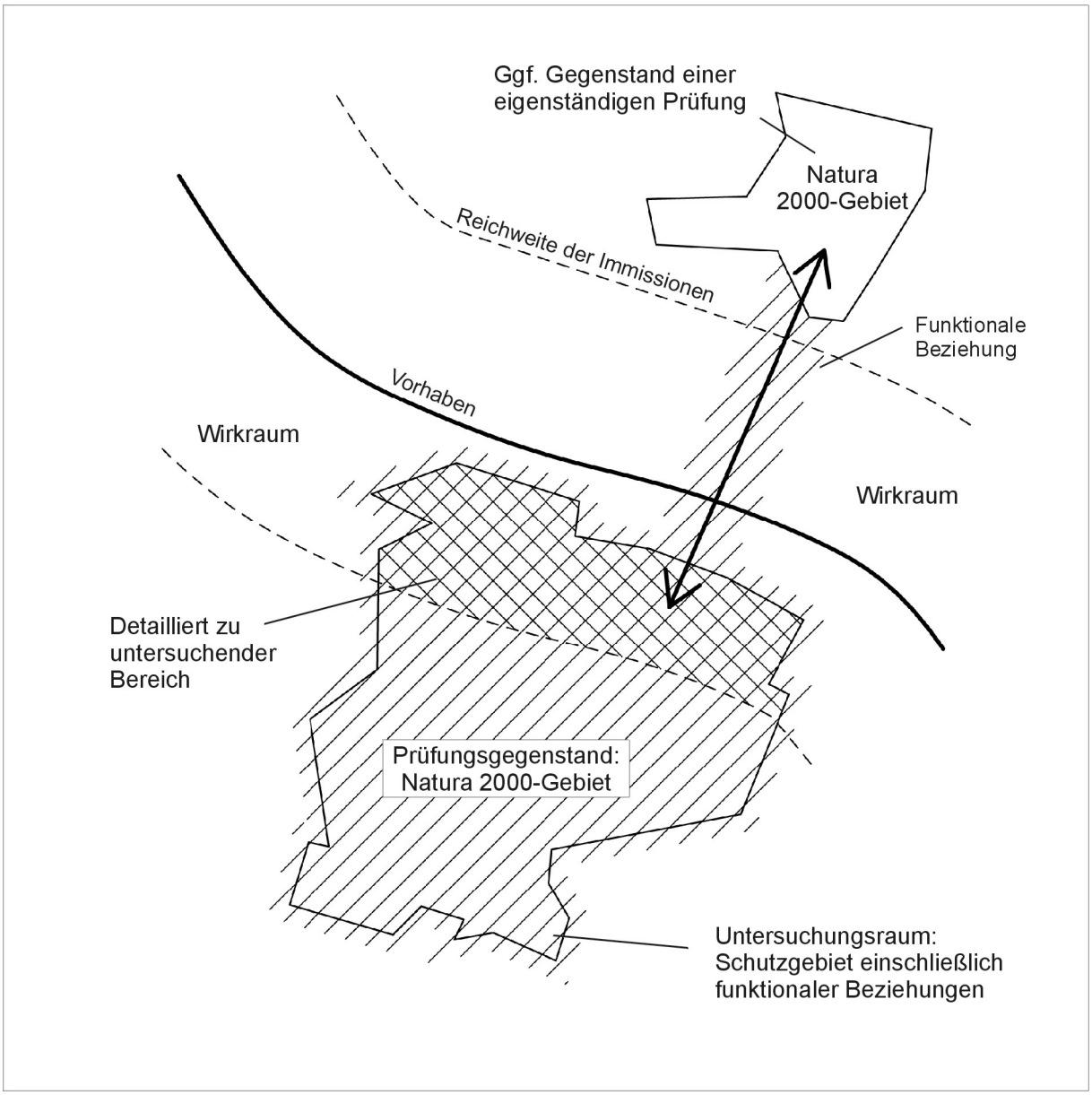

Abb. 2: Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Anforderungen an die Beschreibung des Untersuchungsraums

Selbst wenn ein Vorhaben nur einen kleinen Teil eines großen Schutzgebietes betrifft, ist eine Gesamtbeschreibung des Untersuchungsraums und hier primär des Schutzgebietes erforderlich, damit eine fundierte Einschätzung der relativen Bedeutung der betroffenen Teilgebiete und eine Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen möglich ist.

Die allgemeine Beschreibung des Untersuchungsraums hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Sie hat einen Überblick über die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und den Gesamtbestand der hierfür maßgebenden Lebensräume bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten des Anhangs I VSchRL und der Vorkommen von Arten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL einschließlich der (standörtlichen) Voraussetzungen zu vermitteln, die für ihre Erhaltung und ggf. Entwicklung erfüllt sein müssen.
   Detaillierte Angaben zum Gesamtvorkommen der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet sind nur für diejenigen Lebensräume und Arten erforderlich, die vom Vorhaben voraussichtlich betroffen sind.
2. Sie hat das Gefüge der funktionalen Beziehungen des Gebietes[24] innerhalb von Natura 2000 zu beschreiben, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die Kohärenz des Netzes Natura 2000 unerlässlich sind. Es kann daher im konkreten Fall notwendig sein, einen größeren Raum zu betrachten als das Schutzgebiet selbst, z. B. um Wechselbeziehungen von mobilen Tieren zwischen dem Schutzgebiet und seinem Umfeld adäquat zu erfassen. I.d.R. sind hierzu keine speziellen Untersuchungen erforderlich.
3. Sie hat diejenigen Informationen zu enthalten, die zur Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung des detailliert bearbeiteten Bereiches notwendig sind. Hierzu kann z. B. der Verlauf von Wasserscheiden als Begründung für die Abgrenzung von nicht betroffenen Abschnitten des Gewässernetzes des Schutzgebietes gehören.
4. Sie hat die Grundlage für die Bewertung von lokal eintretenden Beeinträchtigungen der Lebensräume bzw. Arten, z. B. eines Auwaldes im Bereich des Wirkraums, vor dem Hintergrund der Gesamtausprägung der jeweiligen Vorkommen der Lebensräume bzw. Arten im Schutzgebiet, hier des Gesamtbestandes des als Beispiel gewählten Auwaldes, zu liefern.

Eine vertiefte Darstellung ist nur für diejenigen Sachverhalte erforderlich, die zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen entscheidend sind.

I.d.R. lassen sich die notwendigen Informationen für die Beschreibung des Untersuchungsraums über Datenrecherchen zusammentragen. Wenn keine Daten vorliegen, müssen im Einzelfall spezielle Kartierungen in den Teilen des Schutzgebietes durchgeführt werden, die für die betroffenen Erhaltungsziele bedeutsam sind. Anderenfalls muss zur Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unterstellt werden, dass die betroffenen Bestände eine herausragende Bedeutung für das gesamte Schutzgebiet besitzen.

Abgrenzen des detailliert zu untersuchenden Bereiches

In großen Schutzgebieten bzw. in Gebieten von großer Längserstreckung (z. B. Flusssystemen) ist der detailliert zu untersuchende Bereich auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. In kleinen Schutzgebieten können der Untersuchungsraum und der detailliert zu untersuchende Bereich identisch sein.

[24] S. Kap. 5.2.3.2

Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt. Die Gründe für die Abgrenzung sind zu erläutern.

Anforderungen an die Beschreibung des detailliert zu untersuchenden Bereiches

Für den detailliert zu untersuchenden Bereich ist eine ausführliche Beschreibung der für die Erhaltungsziele relevanten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VSchRL sowie der sonstigen maßgeblichen Bestandteile (s. Kap. 5.2.3.2) erforderlich. Des Weiteren ist eine Darstellung der Landschaftsverhältnisse (Angaben zu Geologie, Geomorphologie, Klima, Hydrologie, Böden, Landschaftsgeschichte, Nutzungen usw.) für Aspekte vorzunehmen, die zur Nachvollziehbarkeit der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen erforderlich sind (z. B. Vorbelastungen, Wirkungspfade, besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit aufgrund des gesamten Raumgefüges, Einbettung der Lebensräume des Anhangs I in das Gefüge der übrigen Biotope).

5.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Begriffsbestimmung: Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. in Vogelschutzgebieten die in Anhang I aufgeführten sowie die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL und ihre Lebensräume.

Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden.[25] Von den Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der VSchRL genannt sind, sind alle in einem Vogelschutzgebiet regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Gegenstand der Prüfung. Darüber hinaus können im Einzelfall und nach Abstimmung mit der Fachbehörde auch Zugvogelarten, die zurzeit regelmäßig nur in regional oder national bedeutenden Aggregationen auftreten, Gegenstand der Prüfung sein. Regelmäßiges Auftreten ist relevant hinsichtlich der Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten. Insbesondere – aber nicht nur – sind gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL international bedeutsame Feuchtgebiete (Ramsar-Gebiete) zu berücksichtigen.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-

---

25 Im Standard-Datenbogen werden auch nicht-signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant" werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standard-Datenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz" bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population" angegeben ist.

Naturschutzfachliche Kriterien zur Bewertung der Signifikanz sind vom BfN für Lebensräume des Anhangs I (Balzer et al. 2002) und für Arten des Anhangs II (Ellwanger et al. 2002) formuliert worden. Eine Fachbehörde kann – in begründeten Fällen – auch Lebensräume oder Arten als Erhaltungsziele festlegen, die z. Zt. nicht signifikant im Gebiet vorhanden sind (z. B. Wiederansiedlungen). Zur Bewertung der Signifikanz von Vogelpopulationen sind allgemein anerkannte, quantitative Schwellenwerte für die nationale und internationale Bedeutung heranzuziehen, die in der einschlägigen Fachliteratur veröffentlicht sind und in unregelmäßigen Abständen überarbeitet werden (vgl. BirdLife International / European Bird Census Council (2000), Bauer et al. (2002), Wetland International (2002)).

Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten[26] der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG in Verbindung mit Art. 1 Buchstaben e) und i) FFH-RL ist der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit.[27]

Nach Art. 1 Buchstabe e) ist der Erhaltungszustand eines Lebensraums als günstig einzustufen, wenn

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten[28] im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Nach Art. 1 Buchstabe i) ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

- „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Der „günstige Erhaltungszustand“ von Vogelarten des Anhangs I und von Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL ist in der VSchRL nicht explizit definiert. Die Begriffsdefinitionen des Art. 1 Buchst. i) FFH-RL können jedoch in entsprechender Weise auf die zu schützenden Vogelarten der VSchRL übertragen werden. Ähnlich wie für Arten des Anhangs II der FFH-RL lässt sich der günstige Erhaltungszustand einer Vogelart anhand des Erhaltungsgrads der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Art wichtigen Habitatelemente abschätzen.

---

[26] Zu den charakteristischen Arten der Lebensräume siehe S. 32

[27] Vgl. Kap. 5.2.5.2 bzgl. der Beurteilungskriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands

[28] Zu den charakteristischen Arten der Lebensräume siehe S. 32

Begriffsbestimmung: Für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollten i.d.R. bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

- Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebietes können z. B. Landschaftsstrukturen gehören, die zwar nicht selbst als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, jedoch für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind. So können z. B. in das Schutzgebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebietes gehören.
- Einzelne Pflanzen- oder Tierarten können maßgebliche Bestandteile eines Lebensraums des Anhangs I sein, wenn sie charakteristisch für eine besondere Ausprägung des Lebensraumtyps sind. Tier- oder Pflanzenarten, welche eine unentbehrliche Nahrungsgrundlage von Arten des Anhangs II bilden, sind für deren Vorkommen in einem Gebiet maßgeblich.
- Auch allgemeine Strukturmerkmale eines Schutzgebietes kommen als maßgebliche Bestandteile in Frage. So kann die Unzerschnittenheit eines Gebietes für einen notwendigen Austausch zwischen den Lebensgemeinschaften zweier Teilflächen eines Lebensraums des Anhangs I von maßgeblicher Bedeutung sein. Dieses gilt auch dann, wenn die Zerschneidung in einem Bereich stattfindet, in dem keine Lebensräume des Anhangs I vorkommen bzw. entwickelt werden können.
- Flächen, die innerhalb des Schutzgebietes für die Vergrößerung bzw. für die Schaffung von Lebensräumen oder Habitatstrukturen für bestimmte Arten vorgesehen sind, besitzen für die Entwicklung des Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten eine entscheidende Bedeutung und sind deshalb als maßgebliche Bestandteile des Gebietes einzustufen.

Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen außerhalb des Schutzgebietes

Die Analyse des relevanten Faktorengefüges kann zum Ergebnis kommen, dass Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Gebietes für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet relevant sind. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen und/oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des Schutzgebietes sind.

Verhältnis von Schutzzweck und Erhaltungszielen eines Schutzgebietes

Das BNatSchG unterscheidet zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vor-

schriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete zu Schutzgebieten i.S. des § 22 Abs. 1 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzweckes erlassenen Vorschriften.

Der Schutzzweck bestimmt sich gemäß § 33 Abs. 3 BNatSchG entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele. Nach der Eintragung des Gebietes durch die Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden die vorläufig festgelegten Erhaltungsziele des gemeldeten Gebietes grundsätzlich in die jeweilige Schutzerklärung übernommen.

Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d.h. sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen[29] nach § 33 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 33 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die in derzeit bestehenden (alten) Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzziele und die dazu erlassenen Gebote und Verbote sind daher für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann maßgebend, wenn sie den Erhaltungszielen i.S. von § 33 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden.[30]

Festlegen der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Erhaltungsziele

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Zurzeit liegt eine solche Grundlage jedoch noch nicht vor, weil die Kommission noch keine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL erstellt hat.

Bis dato bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen benannten Erhaltungsziele sowie die zu den Gebieten zusammengestellten Gebietsbeschreibungen die maßgebende Grundlage. Die vorliegenden Daten und Informationen sind auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu prüfen.

Falls es für eine Übergangszeit erforderlich ist, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde zu legenden vorläufigen Erhaltungsziele durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den Fachbehörden zu spezifizieren, zu ergänzen bzw. zu präzisieren, wird dazu Folgendes empfohlen[31]:

- Die Erhaltungsziele sollen konkret formuliert und gebietsspezifisch sein. Sie sollen der besonderen Charakteristik des jeweiligen Schutzgebietes Rechnung tragen.
- Die Erhaltungsziele sollen räumlich differenziert festgelegt werden. Insbesondere im Fall von konkurrierenden Erhaltungszielen ist eine widerspruchsfreie Festlegung und ggf. eine Prioritätensetzung erforderlich.

---

29 Die Schutzgebietserklärung erfolgt nach Landesrecht

30 Vgl. Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 33, Rn. 9ff

31 Vgl. auch FGSV (2002), S. 9f

- Die Bestandteile des Schutzgebietes, die für die Erhaltungsziele maßgeblich sind, sollen angegeben werden.
- Neben Erhaltungsaspekten sind auch Wiederherstellungs- und von den Fachbehörden festgelegte Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere dann bedeutsam, wenn die Beibehaltung eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustands das langfristige Überleben der jeweiligen Lebensräume oder Arten gefährdet.
  Die gebietsspezifischen Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele sollen explizit benannt werden. Es ist nicht die Aufgabe eines Vorhabensträgers, alle denkbar möglichen Entwicklungen von Lebensräumen oder Arten in einem betroffenen Gebiet zu prüfen. Entwicklungspotenziale sind nur dann zu berücksichtigen, wenn von der zuständigen Fachbehörde bei der Gebietsmeldung oder der Beschreibung der Erhaltungsziele ausdrücklich eine Ausdehnung oder Neuentwicklung von relevanten Lebensräumen oder von entsprechenden Habitaten festgelegt worden ist, die möglichst eindeutig räumlich festgelegt sein sollte.
- Sofern zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume eines Schutzgebietes die Durchführung bestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig ist, sind diesbezügliche Angaben (u.a. zum Zeitplan für die Umsetzung der geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) erforderlich.[32]

Sollten die vorhandenen Daten und Informationen für eine hinreichende Konkretisierung der Erhaltungsziele nicht ausreichen - dies gilt insbesondere bzgl. der Präzisierung des geschätzten Erhaltungszustands der zu schützenden Lebensräume und Arten in den Standard-Datenbögen - sind spezielle Erfassungen und Erhebungen zu den als Erhaltungsziele eingestuften Lebensräumen und Arten erforderlich. Hierzu gehören z. B. Kartierungen der Lebensraumtypen, faunistische Gutachten, Kartierungen von Habitatstrukturen, Kartierungen von charakteristischen Arten der Lebensräume usw..

Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen.

Beschreiben der Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Bestandteile

- **Beschreiben der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL**
  Zur Beschreibung eines Lebensraums, differenziert nach seinem Status prioritär / nicht prioritär, gehören neben Angaben zur Ausdehnung und zur Lage auch eine Beschreibung seiner charakteristischen Lebensgemeinschaft, seines aktuellen Erhaltungszustands und seiner besonderen Ausprägungen im Schutzgebiet. Hierbei können regionale Besonderheiten wie das Vorkommen bestimmter Subtypen oder eine spezielle Artenausstattung bedeutsam sein. Darüber hinaus sind die standörtlichen Voraussetzungen und die ggf. festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, die speziell für den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums erforderlich sind.

  Auch auf Landschaftsstrukturen, die selbst nicht als Lebensräume des Anhangs I einzustufen

[32] Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Managementplan des Schutzgebietes beschrieben bzw. von den zuständigen Fachbehörden im Vorgriff auf einen noch nicht ausgearbeiteten Managementplan festgelegt. Vorhaben, welche die Durchführung der zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume eines Schutzgebietes erforderlichen Maßnahmen be- oder verhindern, stehen somit im Widerspruch zu den Zielen der FFH-RL bzw. der VSchRL. Dementsprechend ist auf diesen Sachverhalt im Rahmen der Festlegung der Erhaltungsziele einzugehen.

sind, aber für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind, ist einzugehen (z. B. Pufferzonen um Lebensräume, die empfindlich auf stoffliche Einträge aus der Umgebung reagieren). Dies gilt auch für entsprechende Landschaftsstrukturen außerhalb des Schutzgebietes, obwohl sie keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes sind.

Die Beschreibung der Lebensräume muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Hierzu sind folgende Fragen zu beantworten:

- Wie groß ist der Gesamtbestand eines Lebensraums im Schutzgebiet?
- Welchen Anteil an der Gesamtfläche des Lebensraums im Schutzgebiet nehmen die Flächen dieses Lebensraums im Wirkraum ein?
- Stellen die Lebensräume im Wirkraum besondere Ausprägungen des Typs im Gebiet dar?
- Haben die Flächen im Wirkraum für den Lebenszyklus der relevanten charakteristischen Arten[33] eine besondere Funktion?
- Welche Bedeutung haben die Flächen im Wirkraum für das Lebensraumgefüge des Schutzgebietes? (z. B. besonderes Zonierungsmuster).

- **Auswählen und Beschreiben der prüfungsrelevanten charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL**
  Bei den charakteristischen Arten (als Merkmale des Erhaltungszustands der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL gemäß Art. 1 Buchstabe e FFH-RL) handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen charakterisiert wird. Die Arten müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein.[34]

  Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können jedoch nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind, d.h. Arten, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.[35]

---

33 Zu den charakteristischen Arten der Lebensräume siehe weiter unten

34 Beispiel: Eisvogel als relevante charakteristische Art des Lebensraumtyps 3260 Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion.

35 Zur Relevanz der ausgewählten Arten bei der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen s. Kap. 5.2.5.3

Folgende Kriterien sind kumulativ bei der Auswahl der Arten zu berücksichtigen:

- Unter den charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps sind die Pflanzen- und Tierarten auszuwählen, die ihren Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp haben. Es sind nach Möglichkeit solche Arten heranzuziehen, die für eine naturraumtypische Ausprägung des Lebensraums in einem günstigen Erhaltungszustand bezeichnend sind.[36]
  Arten, die aus Artenschutzsicht besonders wertvoll sind (z. B. Arten des Anhangs IV, der Roten Listen oder Arten, für deren Erhaltung Deutschland eine besondere Verantwortlichkeit[37] zukommt), sind besonders zu berücksichtigen, soweit sie den oben genannten Bedingungen entsprechen **und**
- die zu behandelnden Arten müssen zusätzliche Informationen liefern, die aus der ohnehin durchzuführenden Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können **und**
- die Arten müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit für die Wirkprozesse besitzen, die vom Vorhaben ausgehen **und**
- sie müssen eine nachvollziehbare Herleitung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ermöglichen. Die Kenntnisse über ihre ökologischen Ansprüche müssen ausreichend wissenschaftlich gesichert sein, damit sie für die Bewertung von Beeinträchtigungen verwendet werden können.

Unter Beachtung dieser Kriterien reduzieren sich die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden charakteristischen Arten auf ein geringes Maß. Die Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Die zuständigen Fachbehörden sind zu beteiligen.

Die ausgewählten charakteristischen Arten sind, den jeweiligen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL zugeordnet, hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche unter besonderer Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegen potenzielle Auswirkungen des Vorhabens sowie hinsichtlich ihrer Verbreitung in den Lebensräumen zu beschreiben.

- **Beschreiben der Arten des Anhangs II der FFH-RL**
  Zur Beschreibung der vorkommenden Arten des Anhangs II, differenziert nach ihrem Status prioritär / nicht prioritär, gehören Angaben zum aktuellen Erhaltungszustand, populationsbiologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben.

  Außerdem sind die standörtlichen Voraussetzungen und die ggf. festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, die speziell für einen günstigen Erhaltungszustand der im Schutzgebiet vorkommenden Arten erforderlich sind. Hierzu gehören z. B. Vernetzungselemente und Funktionen wie die Sicherung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage.

---

36 Beispiel: in einer europäischen trockenen Heide (Natura 2000-Code 4030) sollten als charakteristische Vogelarten nur Bodenbrüter herangezogen werden und keine typischen Arten hoher Gebüsche und Bäume, die kennzeichnend wären für ein Degradationsstadium dieses Lebensraums.

37 Eine besondere Verantwortlichkeit eines Mitgliedsstaats für eine Art ist gegeben, wenn der eindeutige Verbreitungsschwerpunkt der betreffenden Art innerhalb des Staatsgebietes liegt (Beispiel: Jurinea cyanoides – Sand-Silberscharte, gleichzeitig eine prioritäre Art des Anhangs II) oder diese Art ausschließlich in dem Mitgliedsstaat vorkommt (Beispiel: Oenanthe conioides – der Schierlings-Wasserfenchel, ebenfalls prioritäre Art des Anhangs II, tritt europaweit ausschließlich im tidebeeinflussten Abschnitt der Unterelbe auf).

Bei Tierarten, die sehr große Aktionsräume besitzen und in ihrem Lebenszyklus mehrere Teilräume differenziert nutzen, ist neben den spezifischen Funktionen, die ein Gebiet für eine Art erfüllt (z. B. für Fledermäuse: Jagdräume, Wochenstuben, Winterquartiere) das Beziehungsgefüge mit anderen, ggf. auch außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Teillebensräumen darzustellen.

Die Beschreibung des Artbestandes und der Habitate muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Diese hängt u.a. von der Beantwortung folgender Fragen ab:

- Wie groß ist der Gesamtbestand einer Art im Schutzgebiet?
- Welcher Anteil des geschätzten Gesamtbestands der Art im Schutzgebiet lebt im Wirkraum?
- Bzw. welcher Anteil der geeigneten Lebensstätten der Art im Gesamtschutzgebiet ist im Wirkraum ausgebildet?
- Hat der Wirkraum im Lebenszyklus der Art eine besondere Funktion?
- Gibt es Teilpopulationen, die durch Zerschneidungseffekte nachhaltig isoliert werden könnten?

- **Beschreiben der Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL**
  Zur Beschreibung der vorkommenden Arten des Anhangs I der VSchRL und der regelmäßig auftretenden Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL gehören Angaben zu den Bestandsgrößen, populationsbiologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben.

  Während die Daten über Zugvogelbestände in den bestehenden Schutzgebieten i.d.R. vorliegen, können zur Erfassung der relevanten Parameter der vorkommenden Vogelarten des Anhangs I spezielle Untersuchungen erforderlich sein.

- **Beschreiben der festgelegten Entwicklungspotenziale**
  Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind ausreichend konkrete Angaben zu den im Standard-Datenbogen benannten bzw. von den Fachbehörden festgelegten Entwicklungspotenzialen und ihrer räumlichen Verteilung sowie - soweit erforderlich - die zur Erreichung des Entwicklungsziels notwendigen Standortbedingungen und Pflegemaßnahmen erforderlich.

  Die Vorgaben, die sich aus der notwendigen Durchführung von Pflegemaßnahmen und aus der Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale ergeben, werden in die Beschreibung der jeweiligen Lebensräume und Arten eingebunden. Gleiches gilt für die Bestandteile des Schutzgebietes, die für den jeweiligen Lebensraum bzw. die jeweilige Art maßgeblich sind.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Darstellungen zur Beschreibung der Erhaltungsziele ist eine Abstufung der Darstellungstiefe möglich. Bei der Darstellung des Gesamtschutzgebietes kann die Beschreibung der Erhaltungsziele, die nicht betroffen sind, kurz gefasst werden, da diese Erhaltungsziele für die Bewertung von Beeinträchtigungen nicht benötigt werden. Es ist jeweils auf die (Teil-) Erhaltungsziele vertieft einzugehen, die aufgrund der konkret vorliegenden Wirkungszusammenhänge zwischen dem Vorhaben und den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden können.

Beschreiben der funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

In bestimmten Fällen kann der Zustand der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes von der Erhaltung bzw. der Entwicklung bestimmter Strukturen im Bereich anderer Natura 2000-Gebiete abhängig sein. Es sind diejenigen funktionalen Beziehungen des behandelten Gebietes zu weiteren Gebieten darzustellen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, sofern sie durch die Vorhabenswirkungen betroffen sein können. So kann sich der Lebensraum von manchen Tierarten mit großen Aktionsradien über mehrere Schutzgebiete erstrecken (z. B. Fische, die zwischen marinen und fluvialen Lebensräumen wechseln). Andere Arten, z. B. Gänse, sind zur Überwindung weiter Distanzen nicht auf klassische Vernetzungsstrukturen und Korridorfunktionen zwischen einzelnen Schutzgebieten, sondern auf eine bestimmte Dichte von Trittsteinen (hier: geeignete Rastplätze) im Netz angewiesen.

Die einzelnen in funktionaler Beziehung stehenden Gebiete können sich in ihren Strukturen grundlegend unterscheiden. So haben Zugvögel in ihren Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten jeweils andere Ansprüche an ihre Lebensstätten. Funktionale Beziehungen können deshalb nicht nur zwischen gleichartigen Gebieten bestehen.

Ein Vorhaben kann sich in diesen speziellen Fällen nicht nur auf das Schutzgebiet selbst negativ auswirken, sondern auch aufgrund der Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen auf andere Gebiete. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Funktionsverlust im Bereich eines einzelnen Gebietes das Vernetzungsgefüge des Netzes Natura 2000 empfindlich stört.

5.2.4 Beschreiben des Vorhabens

5.2.4.1 Technische Merkmale des Vorhabens

Voraussetzung für eine ausreichend genaue Ermittlung von Beeinträchtigungen und die Beurteilung ihrer jeweiligen Erheblichkeit ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der Vorhabensmerkmale und der Wirkfaktoren.

Bei der Beschreibung des Vorhabens stehen die technischen Aspekte im Vordergrund. Die technischen Angaben müssen geeignet und ausreichend sein, um die maßgeblichen Wirkfaktoren für die Wirkungsprognose ableiten zu können.

Die Darstellung umfasst entsprechend der jeweiligen Planungsphase, in der die FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt wird, u.a. Angaben zu Querschnitten, Linie, Gradienten, Ingenieurbauwerken und Entwässerung, die i.d.R. den entsprechenden technischen Plänen und Erläuterungsberichten zu entnehmen sind, sowie Aussagen zu Art und Umfang der zu erwartenden betriebsbedingten Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen, Licht). Sofern relevant, ist auch auf baubedingte Wirkfaktoren detailliert einzugehen, wie z. B. auf die Lage und die Ausdehnung von Baustelleneinrichtungen, den Umfang des Transportverkehrs und die benötigten Baustraßen und die Entsorgung des Oberflächenwassers. Ebenso können Angaben zur Dauer und zum Zeitplan der Baumaßnahmen erforderlich werden.

Liegen die notwendigen Angaben nicht vor, sind sie zu erarbeiten, sofern sie im Einzelfall für die Ableitung der maßgeblichen Wirkfaktoren und Wirkprozesse erforderlich sind. In diesem Zusammenhang

kann in Einzelfällen auf der Ebene der Linienfindung das Vorziehen vertiefender Elemente der Entwurfsplanung notwendig sein.[38]

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können in die Vorhabensbeschreibung integriert werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören.[39]

5.2.4.2 Relevante Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z. B. UVS, LBP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.[40]

Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele. Wurde ein Natura 2000-Gebiet z. B. für den Schutz einer einzigen Pflanzenart gemeldet, dann sind nur diejenigen Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die sich auf diese Art und die langfristige Aufrechterhaltung der für sie notwendigen standörtlichen Voraussetzungen auswirken könnten.

Alle relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Wirkfaktoren sind zu beschreiben. Dieses gilt auch für solche außerhalb des Schutzgebietes, wenn sie zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten innerhalb des Gebietes führen können. Die Beschreibung sollte in der Regel neben der Art und Intensität der Wirkfaktoren auch Angaben zur Reichweite und zur Dauer bzw. zur zeitlichen Wiederkehr beinhalten.

Es ist in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden.

In den meisten Fällen lassen sich die Wirkfaktoren des Vorhabens und die daraus resultierenden Wirkprozesse aus der UVS übernehmen. Sie sind in Bezug auf ihre Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen und ggf. zu präzisieren.

Die Wirkfaktoren sind so detailliert zu beschreiben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele eines Schutzgebietes möglich ist.

---

38 Ein Vorziehen vertiefender Elemente der Entwurfsplanung kann insbesondere für Trassenabschnitte erforderlich sein, in denen spezielle technische Lösungen zur Trassen- bzw. Bauwerksherstellung (Brücken- oder Tunnelbauwerke, Baugrundsanierungsbereiche etc.) notwendig werden (vgl. Kap. 3.3.1)

39 Vorhabensbezogene, FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden im Anschluss an die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben behandelt, da sich ihre Notwendigkeit aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ableitet.

40 Zur Identifikation relevanter Wirkprozesse siehe u.a. Rassmus et al. (2003), Sporbeck et al. (2000)

5.2.5 Ermitteln und Bewerten der Beeinträchtigungen

5.2.5.1 Grundsätzliches

Eigenständige Behandlung der Erhaltungsziele

Die erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Jedes Erhaltungsziel ist deshalb eigenständig zu behandeln.

Die einzelnen Arten und Lebensräume haben in der Regel unterschiedliche Empfindlichkeiten. Eine summarische Behandlung mehrerer Arten und Lebensräume ist nur dann zulässig, wenn diese im Hinblick auf alle relevanten Wirkprozesse des geprüften Vorhabens dieselbe Reaktion zeigen würden. Dieses ist nachvollziehbar zu begründen.

Berücksichtigung von Vorbelastungen

Die vom BNatSchG und von der FFH-RL auferlegte Verpflichtung, in Schutzgebieten eine Verschlechterung des Zustands der Lebensräume und Arten der FFH-RL und VSchRL zu vermeiden, gilt auch, wenn ihr aktueller Erhaltungszustand noch ungünstig ist und wenn eine Wiederherstellung des Erhaltungszustands anzustreben ist. Ein aufgrund von Vorbelastungen aktuell ungünstiger Erhaltungszustand rechtfertigt keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die eine weitergehende Verschlechterung des Erhaltungszustands nach sich ziehen würden.

Folglich sind bei der Bewertung von Beeinträchtigungen Vorbelastungen (u.a. durch verbindlich genehmigte bzw. ausgeführte Projekte) als Bestandteile des Ist-Zustands des Schutzgebietes zu berücksichtigen. Wenn die Möglichkeit gewahrt werden soll, einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen, ist bei einer hohen Vorbelastung das Ausmaß einer noch zulässigen zusätzlichen Beeinträchtigung offensichtlich geringer als bei einer niedrigen Vorbelastung.

5.2.5.2 Allgemeine Anforderungen an die Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen

Anforderungen an die Prognosesicherheit

Art, Umfang, Intensität der zu prognostizierenden Beeinträchtigungen und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen müssen sich mit einer ausreichenden Bestimmtheit und Genauigkeit vorhersagen lassen. Die Prognose muss so zutreffend und sicher sein, wie sie im Einzelfall unter Berücksichtigung der zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismittel und der Verwendung fachlich geeigneter Methoden sein kann.[41]

Nicht immer lässt sich ein sicherer Nachweis für eine Nicht-Beeinträchtigung erbringen. Nachweisschwierigkeiten können prinzipiell z. B. im Zusammenhang mit einzelnen Wirkprozessen auftreten. Unsicherheiten der Prognose und Erkenntnislücken sind dementsprechend darzustellen, ihre Relevanz für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist abzuschätzen.

---

[41] Vgl. Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 34, Rn. 9, 10

Hierbei ist entsprechend der „Je desto“ - Formel[42] Folgendes zu beachten:

Je schwerwiegender oder intensiver die möglichen Beeinträchtigungen sind, desto eher kann der bloße Verdacht einer erheblichen Beeinträchtigung ausreichen, um die Unverträglichkeit des Projektes zu begründen. Je stärker beispielsweise eine Population aufgrund ihrer geringen Größe oder ihrer hohen Empfindlichkeit gefährdet ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dieses gilt insbesondere, wenn trotz geringer Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der Schaden im Eintrittsfall zum Erlöschen einer Population im Gebiet führen dürfte.[43] Stets müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein. Reine Spekulationen genügen nicht.

Es kommt somit darauf an, dass ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich und mit Sicherheit so sein wird. In den Fällen, in denen trotz gründlicher Prüfung keine eindeutige Entscheidung über die Auswirkungen eines Vorhabens herbeigeführt werden kann, genügt eine begründbare Vermutung auf eine erhebliche Beeinträchtigung, um in Sinne des Vorsorgeprinzips eine hinreichend wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigung als erheblich zu bewerten.

Eine im Sinne der „Je desto“ - Formel hinreichend wahrscheinlich erhebliche / nicht erhebliche Beeinträchtigung bestimmt somit das Maß der rechtlich zu fordernden Prognosesicherheit. In diesem Sinne ist hinreichend wahrscheinlich gleichzusetzen mit hinreichend sicher. Im Hinblick auf die weitreichenden Rechtsfolgen der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung sind an das Maß der Prognosesicherheit für die Feststellung der Nicht-Erheblichkeit – wiederum im Sinne der „Je-desto-Formel“ – besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Anforderungen an die Bewertungsmethode

Die verwendete Methode zur Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist nachvollziehbar darzustellen. Sie muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die Methode muss dazu geeignet sein, Beeinträchtigungen, die im Wirkraum auftreten, vor dem Hintergrund des gesamten Schutzgebietes zu bewerten.
- Die Methode muss gleichermaßen zur Bewertung einzelner Beeinträchtigungen, Rest-Beeinträchtigungen nach Schadensbegrenzung (s. Kap. 5.2.5.4) und Kumulationseffekte (s. Kap. 5.2.5.5) geeignet sein, um eine Vergleichbarkeit der Teilergebnisse zu gewährleisten.
- Die Methode muss eine ausreichende Differenzierung ermöglichen, um den Anteil verschiedener Wirkprozesse und den Anteil verschiedener anderer Vorhaben an einer festzustellenden Gesamterheblichkeit der Beeinträchtigungen zu vermitteln. Dieses ist für eine nachvollziehbare Begründung der ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung[44] unerlässlich.

---

42 Die „Je desto“-Formel besagt in ihrer allgemeinen Form: „Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können“. (Di Fabio (NuR 1991, 354 m. w. N.), Kopp/Ramsauer (2000): VwVfG, Kommentar, 7. Aufl., § 40, Rn. 19

43 Beispielfall:
Im unmittelbaren Aktionsraum eines Seeadlerpaares soll eine Straße gebaut werden Die Wahrscheinlichkeit, dass einer der beiden im Schutzgebiet lebenden Seeadler dabei von einem Fahrzeug erfasst und getötet wird, ist relativ gering. Die Folgen im Eintrittsfall wären jedoch gravierend, da mit einem getöteten Tier 50% der Population ausgelöscht wären und eine Reproduktion nicht mehr möglich wäre. In diesem Fall ist es nicht gerechtfertigt, aufgrund der relativ geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine geringe Beeinträchtigung zu schließen, sondern es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands des Seeadlers in dem Schutzgebiet auszugehen.

44 Bzgl. der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung siehe Kap. 5.2.5.4

Erforderliche Bewertungsschritte

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen kann sich auch aus der Kumulation von Beeinträchtigungen, die vom geprüften Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgehen, ergeben. Aus diesem Grund sind mehrere Bewertungsschritte erforderlich:

Schritt 1	Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben a) Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Nach Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei erheblicher Beeinträchtigung b) Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
Schritt 2	Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten a) Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen mit anderen Plänen und Projekten ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Nach Festlegung ggf. weiterer notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowohl bei dem zu prüfenden Vorhaben als ggf. auch bei den anderen Plänen und Projekten b) Bewertung der kumulativen Rest-Beeinträchtigungen nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist den Kumulationseffekten mit anderen Plänen und Projekten eine maßgebliche Bedeutung beizumessen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit kann somit erst nach der Behandlung der anderen Pläne und Projekte und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden.

Es ist durch eine unmissverständliche Begrifflichkeit klarzustellen, ob sich eine Bewertung auf einen Zwischenschritt oder auf das Endergebnis des Prüfvorgangs bezieht.

Allgemeine Anforderungen an die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Sie ist einzelfallbezogen als fachgutachterliche Beurteilung des Ausmaßes der Schädigung der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu ermitteln.

Der Begriff der Erheblichkeit bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff in jedem Einzelfall einer Konkretisierung. Entscheidungsrelevant sind die Erhaltungsziele, für deren Erhaltung bzw. Wiederherstellung ein Schutzgebiet gemeldet bzw. ausgewiesen wurde.

Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität[45] des Erhaltungszustands zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art oder eines Lebensraums auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu

45 Stabilität wird hier in Bezug auf die Auswirkungen eines zu prüfenden Eingriffs definiert. Sie ist gegeben, wenn die maßgeblichen Rahmenbedingungen (z. B. Standortparameter) für die Funktion des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck in vollem Umfang erhalten bleiben.

verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen. Die dreistufige Skala des Standard-Datenbogens wurde als Schätzrahmen für ein Meldeformular und nicht zur Bewertung von Beeinträchtigungen konzipiert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel z. B. von der Stufe „hervorragender Zustand" zur Stufe „guter Zustand" auslösen, können erheblich sein.[46]

Anforderungen an die Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien müssen geeignet sein, Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Arten und Lebensräume angemessen zu bewerten.

In den Begriffsbestimmungen des Art. 1 FFH-RL zum „günstigen Erhaltungszustand"[47] einer Art bzw. eines Lebensraums werden konkrete Merkmale benannt, anhand derer bestimmt werden kann, ob der Erhaltungszustand günstig ist (Strukturen, Funktionen, charakteristische Arten, Populationsgrößen, Bestandstrends usw.). Die Kriterien stellen wiederum die Eigenschaften dar, an denen sich Beeinträchtigungen konkret feststellen lassen.

Für **Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL** sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- „Struktur des Lebensraums" (beschreibende Kriterien des Lebensraums im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristische Arten),
- „Funktionen" (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) sowie
- „Wiederherstellbarkeit" der Lebensräume

46 So ist beispielsweise ein Verlust von 50% an Brutpaaren einer 20 Paare umfassenden Population einer seltenen Art (z. B. der Wiesenralle), die sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand befindet, als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten. Gleichwohl wäre der Erhaltungszustand der verbleibenden 10 Paare trotz einer erheblichen Beeinträchtigung aufgrund der Seltenheit der Art immer noch als hervorragend einzustufen.

47 Zum Begriff „günstiger Erhaltungszustand" und seine Anwendbarkeit auf die Arten der VSchRL vgl. Kap. 5.2.3.2

Die folgende Tabelle verdeutlicht, welche Eigenschaften des Lebensraums bzw. des Schutzgebietes, gemessen am günstigen Erhaltungszustand des Lebensraums, konkret zu berücksichtigen sein können.

Beispiele für Parameter zur Bewertung der Struktur eines Lebensraums
relative Flächengröße im Gebiet
Artenvielfalt / Vegetationszusammensetzung (z. B. Pflanzengesellschaft)
charakteristische Arten (Populationsgröße, Populationsdynamik)
Strukturelemente z. B. Verteilung der Altersklassen eines Waldes, Tot- und Altholzanteil, Vertikal- und Horizontalstrukturen in einem geschichteten Bestand, Uferausprägungen entlang eines natürlichen Flusslaufes, Zonierungen in Verlandungszonen von Stillgewässern
abiotisches Standortgefüge geomorphologische, klimatische, edaphische, hydrologische Parameter des Standorts
Beispiele für Parameter zur Bewertung der Funktionen eines Lebensraums
Erfüllung der standörtlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges z. B. Pufferzonen
Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biotischen Standortgefüges z. B. keine Einwanderung von konkurrenzstarken Neophyten
gesicherte Pflege und geeignete Nutzung
gesicherte Wahrung des Mindestareals
gesicherte Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen
sonstige Gefährdungsursachen
Beispiele für Wiederherstellungsmöglichkeiten
Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
Potenzial zur Verbesserung der Struktur und der charakteristischen Arten
Potenzial zur Vergrößerung der Fläche
Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Für **Arten des Anhangs II der FFH-RL** sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- „Struktur des Bestands“ (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends),
- „Funktionen der Habitate des Bestands“ (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie
- „Wiederherstellbarkeit“ der Habitate der Arten.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, welche Eigenschaften des Bestands einer Art, gemessen am günstigen Erhaltungszustand der Art, konkret zu berücksichtigen sein können.

Beispiele für Parameter zur Bewertung der Struktur des Bestands einer Art
Größe des Bestands
Altersstruktur des Bestands
artspezifische Populationsdynamik
Entwicklungstrends des Bestands
Beispiele für Parameter zur Bewertung der Funktionen der Habitate für einen Artbestand
Größe des Habitats
Wahrung des Mindestareals
standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges z. B. Pufferzonen, Standortdynamik
Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges z. B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, Aufrechterhaltung der Populationen von bestäubenden Insekten für eine Pflanzenart
Pflege, geeignete Nutzung der Habitate
Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen
Wiederherstellungsmöglichkeiten
Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
Potenzial zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und –funktionen
Potenzial zur Vergrößerung der Habitate
Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von **Vogelarten des Anhangs I VSchRL** sowie von **Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL** sind – analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II FFH-RL – die folgenden Kriterien des günstigen Erhaltungszustands heranzuziehen:

- Struktur des Bestands (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends);
- Funktion der Habitate (Bedingungen zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet bzw. zur langfristigen Verfügbarkeit der Teilhabitate im Lebenszyklus der Vogelarten). Die Funktionen werden entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien definiert;
- Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel.

Im Einzelnen lassen sich Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands einer Vogelart in einem Schutzgebiet im Wesentlichen anhand der folgenden Parameter bewerten:

Beispiele für Parameter zur Bewertung der Struktur des Bestands einer Vogelart
Größe der Population
Altersstruktur der Population
artspezifische Populationsdynamik
Entwicklungstrends innerhalb der Population
Beispiele für Parameter zur Bewertung der Funktionen[48] der Habitate für eine Vogelart
Größe des Habitats
Wahrung des Mindestareals
standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges z. B. Pufferzonen, Wasserhaushalt
Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges z. B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage
Pflege, geeignete Nutzung der Habitate
Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen
Wiederherstellungsmöglichkeiten der Lebensstätten der Vögel
Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
Potenzial zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und –funktionen
Potenzial zur Vergrößerung der Habitate
Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Diese jeweils allgemeinen Kriterien des günstigen Erhaltungszustands zur Bewertung von Beeinträchtigungen der relevanten Lebensräume und Arten müssen entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen behandelten Arten und Lebensräume vor dem Hintergrund der spezifischen Verhältnisse im Schutzgebiet adäquat und nachvollziehbar präzisiert werden.

Dabei beschreibt die Gesamtheit dieser Kriterien für einen Lebensraum oder eine Art die für ihn/sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG.

[48] Brutplatzfunktion, Nahrungsfunktion, Ruheplatzfunktion, Mauserfunktion, Rastplatzfunktion, Überwinterungsfunktion etc.

Ermitteln der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen.

Da nach aktuellem Wissenstand derzeit selbst für vergleichsweise leicht quantifizierbare und gut untersuchte Belastungsquellen kaum einsetzbare Grenzwerte für einzelne Arten und Lebensräume vorliegen, ist die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf dem verbal-argumentativen Weg auf der Grundlage eines fachlich begründeten Urteils vorzunehmen.

Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen[49] können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind.

Hierzu gehören z. B.

- Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist,
- Mindestgröße eines Lebensraums, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist,
- Höchstgrenzen der tolerierten Stickstoffeinträge für nährstoffarme Standorte,
- Höchstgrenzen der Phosphoreinträge in Gewässer,
- Höchstgrenzen der Lärmbelastung.

Anhand der Orientierungswerte kann eine erste Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durchgeführt werden, die anschließend, bezogen auf die gebietsspezifischen Situation, überprüft werden muss. So kann die gebietsspezifische Situation bspw. dazu führen, dass ein Lebensraum oder eine Art aufgrund verschiedener Stressfaktoren eine vom angenommenen Regelfall abweichende höhere Empfindlichkeit aufweist. Umgekehrt ist es auch möglich, dass die Empfindlichkeit einer vitalen Population unter dem allgemeinen Orientierungswert liegt.

[49] Hinweise zu artspezifischen Empfindlichkeitsschwellen im Zusammenhang mit Verkehrsvorhaben enthält z. B.: Rassmus et al. (2003): Methodische Anforderungen an der Wirkungsprognose in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie H. 51.

Die folgenden Faktoren können für die gebietsspezifische Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung relevant sein:

Entwicklungsziel	Die bloße Erhaltung des Trophie-Zustands eines nährstoffreichen Gewässers kann u.U. mit Nährstoffeinträgen von geringem Umfang kompatibel sein. Wenn als Entwicklungsziel eine deutliche Senkung der Nährstoffbelastung festgesetzt wurde, ist ohnehin eine Reduzierung des aktuellen Nährstoffpegels erforderlich. Jeder zusätzliche Eintrag über den Ist-Zustand hinaus ist damit grundsätzlich nicht mit dem Entwicklungsziel verträglich.
Vorbelastungen	Eine relative hohe Vorbelastung lässt das Ausmaß der noch tolerierbaren Beeinträchtigung sinken, weil die betroffenen Organismen unter einem bereits hohen Stresspegel leiden.
Bestandstrends	Für Populationen mit rückläufigen Bestandstrends kann jede zusätzliche Beeinträchtigung erheblich sein. Vitale Populationen können eine kurzfristige Störung dagegen verkraften.
Ausprägungsvielfalt	Lebensraumtypen können in einem Gebiet mit lokal abweichender Artenzusammensetzung und unterschiedlichen Struktureigenschaften ausgebildet sein, so dass der Verlust einzelner Teilbereiche trotz gleicher Flächengröße unterschiedlich zu bewerten sein kann.
Funktionale Eigenschaften	Die Funktion einer Landschaftsstruktur im Habitatverbund ist gebietsspezifisch. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird von den Auswirkungen bestimmt, die sich aus der Veränderung dieser Struktur für die Erhaltungsziele ergeben.
Gesamtausdehnung	Das in der Fußnote 50 zitierte Orchideen-Beispiel macht deutlich, dass geringe Verluste bzw. Verschlechterungen bei großen Populationen von Arten bzw. bei großflächiger Ausprägung von Lebensräumen unerheblich sein können.
Besondere topografische Situation	Der Verlust einer kleinen Fläche in einem bandförmigen Auenwald in einem schmalen Tal kann erheblich sein, wenn dadurch die biologische Durchgängigkeit des Lebensraums unterbrochen wird. Der gleiche Flächenverlust in einem flächig ausgebildeten Auenwald kann dagegen unerheblich sein.

Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können für die Bewertung von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung hilfreich sein. Aufgrund der Schutzgebietsbezogenheit der Prüfung ist die Festlegung pauschaler, allgemeingültiger Erheblichkeitsschwellen jedoch nicht möglich. Die gebietsspezifische Bewertung ist somit unverzichtbar[50]. Im Einzelfall dürfen deshalb allgemeine Orientierungswerte auf der Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen Situation sowohl über- als auch unterschritten werden, wenn sich dieses aus der jeweiligen Sachlage heraus nachvollziehbar begründen lässt.

50 Die Notwendigkeit, die Situation des konkreten Schutzgebietes zu berücksichtigen, wird von der EU-Kommission in ihren Kommentaren zum Artikel 6 der FFH-RL hervorgehoben. Europäische Kommission / GD Umwelt (2000), S. 36:

„Der Begriff der „Erheblichkeit" muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebietes und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss."

„Beispielsweise kann der Verlust einer 100 m² großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein."

5.2.5.3 Bewerten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Bewerten der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele anhand der in Kap. 5.2.5.2 genannten Bewertungskriterien ist jeder einzelne Wirkprozess[51] und jedes Erhaltungsziel, bei Lebensräumen und Arten getrennt nach dem Status prioritär / nicht prioritär, eigenständig zu behandeln.

Ferner sind bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen Beeinträchtigungen ihrer charakteristischen Arten zu berücksichtigen. Wenn eine Art im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfung als charakteristische Art ausgewählt wurde[52], dann ist ihre erhebliche Beeinträchtigung einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums gleichzusetzen, für den sie charakteristisch ist. Ihre Beeinträchtigungen werden anhand derselben Methode bewertet, die für Arten des Anhangs II FFH-RL bzw. für Vogelarten der VSchRL verwendet wird.

Da eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen möglich ist, muss die Bewertung aus der jeweiligen Sachlage verbal-argumentativ durchgeführt werden. Gleichwohl ist eine objektive Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich. Dabei sind alle Kriterien, die in der konkreten Situation des Schutzgebietes für den Erhaltungszustand des Lebensraums bzw. der Art von Relevanz sind, bei der Bewertung zu berücksichtigen (z. B. abiotische Standortfaktoren, biotische Dynamik, Pufferzonen, Habitatstrukturen, Vorkommen anderer für die jeweilige Art relevanter Organismen, Vernetzungselemente auch außerhalb des Gebietes usw.).

Eine Unverträglichkeit i.S. des § 34 BNatSchG und damit die Unzulässigkeit des Vorhabens kann sich bereits begründen durch:

- erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels durch einen einzigen Wirkprozess;
- kumulativ erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungsziels durch mehrere Wirkprozesse

Bewerten der Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten

Beeinträchtigungen in einem Gebiet bzw. der funktionalen Beziehungen zu einem anderen Gebiet können negative Folgen auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen oder Arten in weiteren Natura 2000-Gebieten haben.

Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu ermitteln, inwiefern ein Vorhaben, z. B. infolge einer Zerschneidung von Wanderbeziehungen, den notwendigen Austausch zwischen Teilpopulationen bebzw. verhindert, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betrachteten Schutzgebietes ergeben können.

---

[51] Ggf. kann es notwendig sein, einzelne Wirkprozesse, die sich aus der Sicht eines betroffenen Erhaltungsziels bündeln und deren Beeinträchtigungen nicht isoliert zu bewerten sind, zu Wirkprozesskomplexen zusammenzufassen.

[52] Zur Auswahl der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu behandelnden charakteristischen Arten vgl. Kap. 5.2.3.2

Hierbei sind nicht nur gebietsübergreifende funktionale Beziehungen bezüglich von Tierarten mit großen Aktionsradien (z. B. Fische, Vögel, Säugetiere, Schmetterlinge) relevant, sondern auch die Bedeutung des Austauschs zwischen Teilpopulationen von wenig mobilen Arten. So kann für eine Art mit kleinem Aktionsradius das Aufklaffen einer räumlichen Lücke im Habitatgefüge schwerwiegender sein als für eine Art, die aufgrund ihrer höheren Mobilität eher auf Artgenossen bzw. geeignete Habitate treffen kann.

Auch für Pflanzen können Beeinträchtigungen der Beziehungen zwischen Gebieten von Bedeutung sein, die z. B. von der Ausbreitung von Samen und sonstigen Diasporen durch Wasser, Wind oder Tiere herrühren. Insbesondere für die Stabilität eines günstigen Erhaltungszustands seltener Arten mit kleinen Beständen ist die Möglichkeit des genetischen Austauschs von großer Relevanz.

5.2.5.4 Einbeziehen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ ist weder im BNatSchG noch in der FFH-RL enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission[53] anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffs „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ als Übersetzung für den englischen Begriff „mitigation measure“ verwendet.

Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab.

Für erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Grund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen.

Darüber hinaus kann es notwendig sein, auch eine – isoliert auf das Vorhaben bezogene – nicht-erhebliche Beeinträchtigung zu reduzieren, wenn durch Kumulationseffekte mit weiteren Wirkprozessen oder mit anderen Plänen und Projekten (→ Kap. 5.2.5.5) die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Aufgabe und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezischen Fragestellung können sie über die gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinaus gehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung identisch sein mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

---

53 Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

Grundsätzlich ist es möglich, absehbar notwendige Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung als integrale Bestandteile der Projektspezifikationen im Rahmen der Vorhabensbeschreibung zu behandeln.[54] Häufig sind die Maßnahmen jedoch nicht von vornherein Teil des Vorhabens, weil sie sich erst als Ergebnis der Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ableiten lassen. Die FFH-spezifischen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind im Anschluss an die Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen darzustellen und zu begründen.

Schadensbegrenzung kann sowohl vor[55] und während der Durchführung eines Vorhabens als auch nach dessen Abschluss erzielt werden. Zu den regelmäßig in Frage kommenden Maßnahmen gehören u.a.

- die Optimierung des Zeitplans für Baumaßnahmen (z. B. außerhalb von Brut- oder Rastzeiten von Vogelarten),
- der Einsatz von schonenden Bauverfahren (z. B. Verzicht auf Bodenstörungen im Überflutungsbereich von Gewässern),
- Vorrichtungen zur Reduzierung von Belastungen (z. B. Immissionsschutzpflanzungen),
- Vorrichtungen zur Reduzierung von Zerschneidungseffekten (z. B. Grünbrücken, zusätzliche Querungsdurchlässe an Gewässern),
- Änderungen der Bauwerksdimensionierung (z. B. Aufweitung einer Talraumbrücke zur Überbrückung gewässerbegleitender Auwälder, Aufweitung von Querungsdurchlässen an Gewässern).

Bei der Schadensbegrenzung kommt der Vermeidung bzw. Verringerung von Auswirkungen an der Quelle, z. B. durch Aufweitung von Durchlassbauwerken, die oberste Priorität zu. Die Reduzierung von Beeinträchtigungen am Einwirkungsort, z. B. durch intensivierte Mahd einer Fläche zur Reduzierung des Nährstoffeintrags durch Streuaustrag[56], stellt grundsätzlich die zweite Wahl dar.[57]

Konkretisierungsgrad

Ebenso wie die allgemeinen Vorhabensspezifikationen müssen auch die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einen Konkretisierungsgrad aufweisen, der eine belastbare Aussage zu ihrer Wirksamkeit ermöglicht. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch sein. Ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht muss gesichert

---

54 „Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-Richtlinie durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan“ (Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - Autobahn A 17).

55 In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zeitlich dem Eingriff vorgezogen durchzuführen. Beispiel: Sollen die durch ein Vorhaben betroffenen nährstoffarmen Lebensräume durch Schutzanpflanzungen gegen Schadstoffeinwirkungen abgeschirmt werden, muss mit den Schutzanpflanzungen rechtzeitig begonnen werden, damit sich zum Zeitpunkt der Verkehrsaufnahme die Filterwirkung erzielen lässt, die dem erstrebten Schutzziel entspricht. (vgl. Urteil des BVerwG vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - Autobahn A 17).

56 Eine intensivierte Mahd kann nur insoweit als Maßnahme zur Schadensbegrenzung betrachtet werden, als sie die Auswirkungen des vorhabensbedingten zusätzlichen Nährstoffeintrags (erhöhte Biomasseproduktion und infolge davon Zurückdrängen konkurrenzschwacher Arten) mindert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Intensivierung der Mahd gegebenenfalls schnittempfindliche Arten des Lebensraums schädigen kann.

57 Vgl. Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, S. 10

und aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich sein. Umsetzungszeiträume bzw. -fristen sind anzugeben.

Beurteilung der Wirkungsweise und Wirksamkeit

Die Prüfung der Wirksamkeit einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung setzt eine klare Darstellung des zu lösenden Problems voraus. Dieses ist bereits im Rahmen der Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen erfolgt. Darauf aufbauend ist die Wirkungsweise der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erläutern und die erzielte Schadensreduzierung im konkret behandelten Fall anhand der prognostizierten Rest-Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungszieles nach Durchführung der Maßnahme zu bewerten.

Sind die absehbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in die Projektspezifikation integriert worden, werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die verbleibenden Rest-Beeinträchtigungen bewertet. Damit wird gleichzeitig die Wirksamkeit der Schadensbegrenzung geprüft.

5.2.5.5 Einbeziehen von anderen Plänen und Projekten

Relevanz anderer Pläne und Projekte

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht.

- Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. „In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ (§ 3 Ziff. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung nach § 12 ROG Abs. 1 Nr. 2 ausspricht.
- Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. – im Falle der Anzeige – zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3a-3c FStrG, nach § 73 VwVfG oder nach § 8ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.

In den Fällen, in denen andere Pläne oder Projekte in Betracht kommen, ist zu prüfen:

- ob und ggf. inwieweit das Natura 2000-Gebiet von den anderen Plänen und Projekten überhaupt betroffen wird,
- wie weit es vorbelastet ist,
- welche Auswirkungen die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Gebietes dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zurechnen muss.

Das bedeutet, dass ein anderer Plan oder ein anderes Projekt von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden kann, wenn die Möglichkeit einer kumulativen Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.

Ebenso sind Auswirkungen, die ausschließlich anderen Verursachern zuzurechnen sind, als solche zu identifizieren und müssen damit der entsprechenden Folgenbewältigungs-Verantwortung dieser Verursacher zugeordnet werden.

Andere Pläne und Projekte werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung des zu prüfenden Vorhabens nur aus der Perspektive ihrer möglichen Kumulationseffekte berücksichtigt. Soweit die dazu notwendigen Informationen nicht aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen der anderen Vorhaben zu entnehmen sind, ist lediglich das mögliche Eintreten von Beeinträchtigungen der relevanten Erhaltungsziele des Schutzgebietes festzustellen. Für den Vorhabensträger besteht keine Verpflichtung, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die er durchführen lässt, Daten zu erheben, die im Rahmen eines anderen Vorhabens hätten erhoben werden sollen.

Soweit sich aufgrund fehlender Unterlagen Kumulationswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, nicht nachvollziehbar ausschließen lassen, sollten die jeweiligen Anteile der Beeinträchtigung den einzelnen Vorhaben zugeordnet werden. Wenn durch das zu prüfenden Vorhaben selbst keine erhebliche Beeinträchtigung ausgelöst wird, es aber nicht eindeutig auszuschließen ist, dass im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, so ist dieser Sachverhalt nachvollziehbar darzulegen und die Anteile der jeweiligen Vorhaben an der Beeinträchtigung sind zu benennen. Im Falle einer Zulassung des geprüften Vorhabens ohne zusätzliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen die anderen Vorhaben anschließend die für das zugelassene Vorhaben prognostizierten Beeinträchtigungen als zusätzliche Vorbelastung berücksichtigen.

Identifizieren der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte

Eine Teilmenge dessen, was alles als anderes **Projekt** zu berücksichtigen sein kann, ist in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Hierzu gehören bspw. je nach Größe und Leistung:

- Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Energie
- Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- oder Verarbeitung von Steinen und Erden, Glas, Keramik, Baustoffen und Metallen
- Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung und Weiterverarbeitung von chemischen Stoffen, Arzneimitteln, Mineralöl, Kunststoffen, Holz und Zellstoffen
- Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht und Schlachtung von Tieren
- Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen

- Anlagen zur Verwertung, Beseitigung oder Lagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen und Zubereitungen
- Sonstige Industrieanlagen
- Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Kernenergie und deren Abfallprodukten
- Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers
- Verkehrsvorhaben (Straßen, Wasserstraßen und Schienenwege)
- Bergbauliche Vorhaben
- Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes
- Forstliche Vorhaben
- Bauplanungsrechtliche Vorhaben
- Leitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher

Darüber hinaus können alle Vorhaben und Maßnahmen, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen und Gewässerbenutzungen innerhalb und außerhalb eines Schutzgebietes relevant sein, sofern sie unter die Projektdefinition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a) bis c) BNatSchG fallen.

Die konkrete Relevanz einer Planung ist grundsätzlich mit den zuständigen Behörden im Einzelfall zu klären.

Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen[58] behandelt.

Pläne können sein:

- Abfallwirtschaftspläne nach § 29 KrW-/AbfG
- Forstliche Rahmenpläne nach § 6ff BWaldG
- Hegepläne nach Landesjagd- und Fischereirecht
- Landschaftspläne (§ 13 ff BNatSchG), naturschutzseitig sind nur verwaltungsbezogene Pläne ausgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG)
- Luftfahrtrechtliche Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 LuftVG, die in einem vorgelagerten Verfahren i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG ergehen (§ 15 Abs. 1 UVPG).
- Luftreinhaltepläne (§ 47 BImSchG), Lärmminderungspläne (§ 47a BImSchG)
- Maßnahmenprogramme nach § 36 WHG; Bewirtschaftungspläne nach § 36b WHG
- Agrarstrukturelle Vorplanungen, Wege- und Gewässerpläne sowie ähnliche Pläne aus dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nach dem Gesetz über diese Gemeinschaftsaufgabe (BT-Dr 14/5900 v. 8.5.2001).

[58] Vgl. Kap. 5.2.5.1

- Rahmenbetriebspläne nach § 52 Abs. 2a BBergG (Haupt-, Sonder-, Abschlussbetriebspläne lassen Projekte zu)
- Raumordnungspläne[59], Braunkohlepläne als spezielle Regionalpläne (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen)
- Sanierungspläne nach § 13 BBodSchG
- Flächennutzungspläne nach § 5 BauGB
- Bebauungspläne nach § 30 BauGB einschl. vorhabensbezogener B-Pläne nach § 12 BauGB
- Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Zu berücksichtigen sind auch einstweilige Sicherstellungen im Hinblick auf Schutzverordnungen im Sinne des § 22 BNatSchG, sofern diese Aktivitäten mit negativen Umwelteinwirkungen zulassen, wie z. B. Klettersport in Naturparks.

Es sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebietes mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können, sei es innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes.

Der Suchraum, der nach relevanten Plänen und Projekten zu überprüfen ist, ist anhand der Reichweite der identifizierten Wirkungspfade unter Berücksichtigung der individuellen Vernetzung eines Schutzgebietes festzulegen. Neben den Wirkungspfaden sind auch die Aktionsradien der betroffenen Arten bei der Abgrenzung des Suchraums zu berücksichtigen.

Aufgrund der Schutzgebietsbezogenheit des Prüfansatzes besteht keine Verpflichtung, Beeinträchtigungen einer Tierpopulation im gesamten Netz Natura 2000 zu prüfen. Es sind lediglich diejenigen Beeinträchtigungen zu behandeln, die das Vorhaben im Bereich des Schutzgebietes verursacht, das Gegenstand der Prüfung ist. Demzufolge sind ausschließlich andere Pläne und Projekte prüfungsrelevant, die im Bereich des Schutzgebietes mit dem geprüften Vorhaben zusammenwirken können.

Methodische Anforderungen an die Bewertung von Kumulationseffekten

Die Beeinträchtigungen der von Kumulationseffekten betroffenen Erhaltungsziele sind anhand derselben Bewertungsmethode zu bewerten, die für die Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben verwendet wird[60]. Die Bewertung muss sich auf den Zustand beziehen, der sich als Folge der gesamten additiven und synergistischen Wirkungskette voraussichtlich einstellen wird.

Die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte besitzt in den meisten Fällen den Charakter einer Abschätzung. Sie muss aus der jeweiligen Sachlage verbal-argumentativ begründet werden. Gleichwohl ist eine objektive Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich. Dabei gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze wie für die Bewertung der einzelnen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.

---

[59] Ggf. je nach Landesrecht und Landespraxis auch Raumordnungsverfahren

[60] Zur Bewertungsmethode vgl. Kap. 5.2.5.2

Beschreiben der Projektmerkmale und der relevanten Wirkprozesse anderer Pläne und Projekte

Hinsichtlich der relevanten anderen Pläne und Projekte müssen die für die Durchführung der Gesamtbewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen notwendigen Sachverhalte dargestellt werden.

Die Darstellung der technischen Aspekte und Wirkprozesse beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die in der „Schnittmenge“ des zu prüfenden Vorhabens und der anderen Pläne oder Projekte für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte relevant sind. Ggf. bereits festgelegte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu einzelnen Plänen und Projekten werden in die jeweilige Projektspezifikationen integriert.

Die notwendigen Informationen über andere Pläne oder Projekte lassen sich i.d.R. ihren jeweiligen Planungs- bzw. Antragsunterlagen entnehmen. Bestehende Kenntnislücken über einzelne Projektmerkmale oder das Auftreten bestimmter Wirkprozesse sind in Abstimmung mit den Trägern der anderen Pläne oder Projekte so weit zu schließen, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Kumulationseffekte möglich ist.

Sollten sich relevante Kenntnislücken nicht ausräumen lassen, so müssen realistische Annahmen hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte getroffen werden, die sich an den maximal möglichen Beeinträchtigungen orientieren. Bei einer solchen Vorgehensweise ist im Falle einer prognostizierten Nicht-Erheblichkeit im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine maximale Rechtssicherheit der Planung gewährleistet. Sollte sich hierbei hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausschließen lassen, so müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die vorhandenen Kenntnislücken zu schließen.

Ermitteln und Bewerten der Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte zusammenwirkender Pläne und Projekte

Nachdem die durch das behandelte Vorhaben beeinträchtigten Erhaltungsziele festgestellt wurden, werden in einem zweiten Schritt die Wirkprozesse identifiziert, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und diese Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten.

Es sind diejenigen Erhaltungsziele zu behandeln, die direkt oder indirekt vom zu prüfenden Vorhaben und von mindestens einem anderen Plan und Projekt beeinträchtigt werden. Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Neben direkten Beeinträchtigungen der für das Gebiet signifikanten Arten und Lebensräume sind auch indirekte Beeinträchtigungen zu beachten, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands maßgeblich sind. Diese schließt u.a. die charakteristischen Arten der Lebensräume, die Vorgaben des Gebietsmanagements sowie die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten insbesondere innerhalb des kohärenten Netzes ein.

Bei der Wirkungsprognose sind sowohl additive als auch synergistische Kumulationswirkungen zu behandeln.[61] Zur Beurteilung des Ausmaßes der einzelnen Kumulationswirkungen sind Anzahl, Art und Intensität, räumliche Anordnung und zeitliche Abfolge von einzelnen Belastungen in Überlagerung mit den spezifischen Reaktions- und Anpassungseigenschaften betroffener Lebensräume und Arten zu berücksichtigen.

Da Summationseffekte i.e.S. (Additionseffekte) selten sind, muss insbesondere auch geprüft werden, ob und wie sich einzelne Wirkprozesse aus der Sicht des behandelten Erhaltungsziels gegenseitig verstärken oder Kaskadeneffekte auslösen. Hierbei müssen die einzelnen am Komplex beteiligten Wirkprozesse benannt und die Wirkungsweise des beschriebenen Faktorenkomplexes erläutert werden.

Aufgrund der möglichen, schwer überschaubaren synergistischen Effekte ist bei der Bewertung von Kumulationseffekten der Grundsatz besonders zu beachten, nach dem eine wahrscheinlich erhebliche Beeinträchtigung als erheblich zu bewerten ist.[62]

Wenn nach fachgerechter Analyse der Wirkungspfade nachgewiesen wird, dass keine Kumulationseffekte durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten sind, ist dieses Ergebnis nachvollziehbar darzustellen.

Zeichnet sich ab, dass das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitet, so ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele darzulegen. Überschreitet das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte die Erheblichkeitsschwelle nicht, so ist eine Zulassung dennoch nicht ausgeschlossen bzw. möglich. Das andere Vorhaben trägt die Last, auf das anzunehmende Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle zu reagieren.

Festlegen von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

Wenn erforderlich, sind, in gleicher Weise wie in Kap. 5.2.5.4 beschrieben, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung speziell zur Minderung von Kumulationseffekten vorzusehen und ihre Wirksamkeit zu belegen. Lässt sich eine wirksame Schadensbegrenzung und somit die Zulassungsfähigkeit des zu prüfenden Vorhabens nur im Rahmen einer vorhabensübergreifenden Schadensbegrenzung erreichen, sind einvernehmliche Lösungen mit den Trägern der anderen Pläne und Projekte anzustreben. Sollte eine vorhabensübergreifende Schadensbegrenzung nicht möglich sein, ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele darzulegen. Bleibt das zu prüfende Vorhaben ohne die Kumulationseffekte durch vorhabenseigene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, trägt das andere Vorhaben die Last, mit geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf das anzunehmende Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle zu reagieren. Der Nachweis, dass der vorhabensbezogene Anteil an den kumulierenden Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung an dem zu prüfenden Vorhaben un-

---

61 Nach Siedentop (2001) gehen additive Wirkungspfade von einer sich gegenseitig verstärkenden Wirkung gleichartiger Belastungsfaktoren aus. Dabei ist die Lokalisation und zeitliche Abfolge der auf ein Erhaltungsziel einwirkenden Belastungsfaktoren von entscheidender Bedeutung. Synergistische Wirkungspfade beruhen auf den Kombinationswirkungen verschiedener Belastungsfaktoren. Ggf. sind auch antagonistische Wirkungen relevant.

62 Zur Prognosesicherheit vgl. Kap. 5.2.5.2

terhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt, ist hierfür in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar darzulegen.

Die Bewertung der Rest-Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung ist anhand derselben Bewertungsmethode wie für einzelne und kumulierte Beeinträchtigungen vorzunehmen.

5.2.5.6 Abschließende Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit kann erst nach der Behandlung der anderen Pläne und Projekte und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden.[63]

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wird aus dem Grad der Beeinträchtigungen abgeleitet, die nach Berücksichtigung der Kumulationseffekte und aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben. Die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels reicht aus, um die Unzulässigkeit des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu begründen.

Wenn in einer konkreten Prüfung keine Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte zu erwarten sind, ergibt sich die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unmittelbar aus den Ergebnissen, die im Kapitel 5.2.5.3 dargelegt werden.

5.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weitere Vorgehen

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i.S.d. § 34 BNatSchG ist oder nicht. Stellt die Verträglichkeitsprüfung fest, dass das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des geprüften Natura 2000-Gebietes auslösen wird, stehen der Zulassung des Vorhabens FFH-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann das Vorhaben nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (FFH-Ausnahmeprüfung s. Kap. 6) zugelassen werden.

---

63 Bzgl. der Vorgehensweise zur Festlegung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen vgl. Kap. 5.2.5.5

6 FFH-Ausnahmeprüfung

6.1 Anwendungsbereich

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ein Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn

1. das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
2. zumutbare Alternativen[64], die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Alle vorgenannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein und sind in jedem einzelnen Fall nachvollziehbar darzulegen.

Werden prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde.[65]

---

64 Der Begriff der Zumutbarkeit wird in der FFH-RL nicht explizit verwendet, sondern ist erst durch die Umsetzung in § 34 Abs. 3 BNatSchG eingeführt worden (vgl. Kap. 6.2.3).

65 Zur Einholung der Stellungnahme der Kommission s. Kap. 3.3.1

Abb. 3: Prüfung der Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

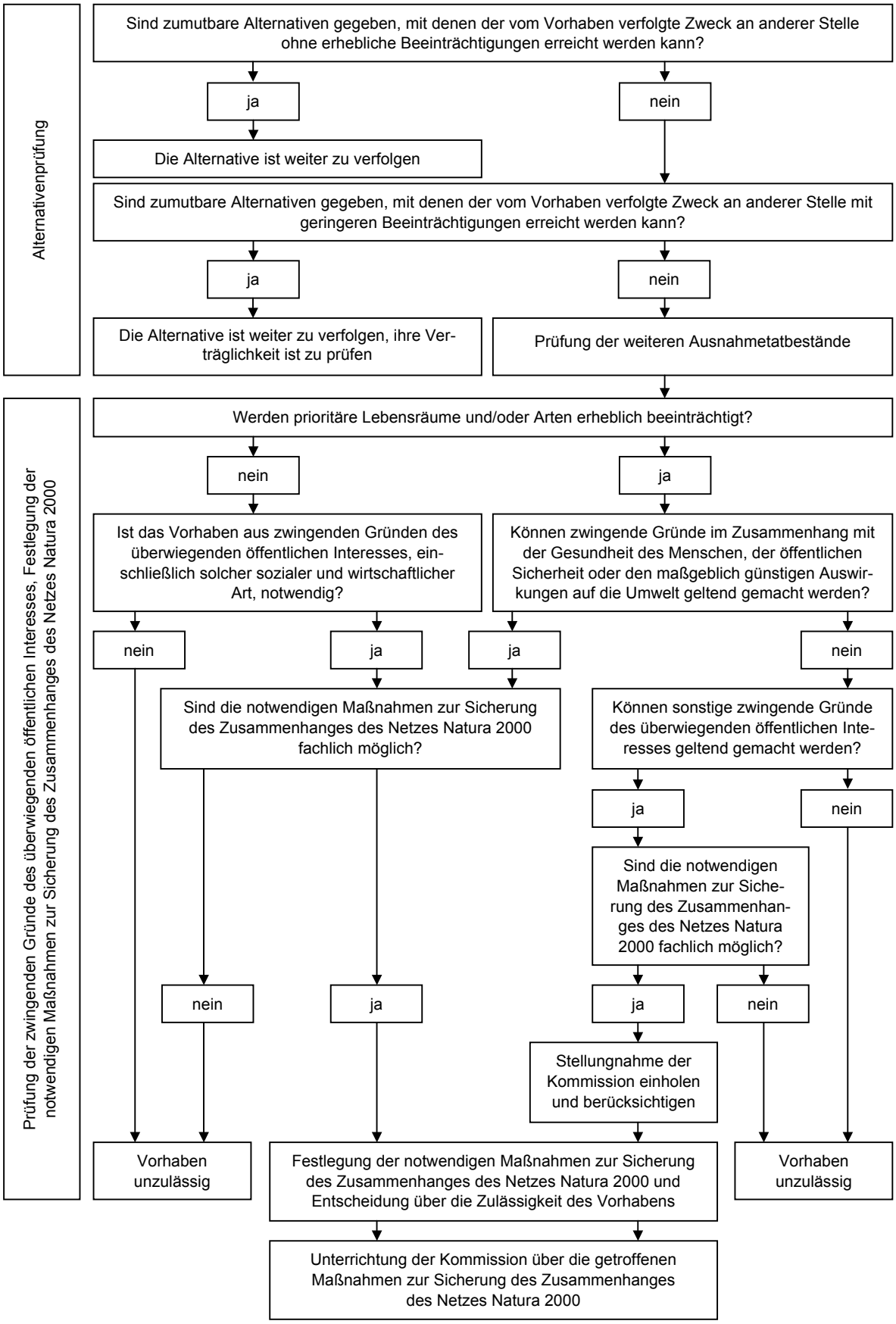

6.2 Alternativen

Soll ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ausnahmsweise zugelassen werden, besteht im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 eine generelle rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben ggf. durch Alternativen ohne erhebliche Beeinträchtigungen oder mit geringeren Beeinträchtigungen realisieren lässt. Zu prüfen sind nur solche Alternativen, die das vorgegebene Planungsziel realisieren. „Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.“[66]

Für Vorhaben, die keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auslösen, ist keine Prüfung von Alternativen notwendig.

6.2.1 Alternativenbegriff, Festlegen der zu untersuchenden Alternativen

Zu unterscheiden sind:

- Konzeptalternativen
  Konzeptalternativen stellen Alternativen zum Vorhaben selbst dar und gehören i.d.R. zur Ebene der Rahmen- bzw. Bedarfsplanung (z. B. Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne).
  Da bei der Linienbestimmung und in Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren ein konkretes Vorhaben auf dem Prüfstand steht, sind lediglich Alternativen zu untersuchen, die den mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Zweck erfüllen. Grundsätzlich andere Lösungsmöglichkeiten (z. B. Nullvariante, verkehrsträgerübergreifende Lösungen) sind bei der Prüfung eines konkreten Vorhabens somit nicht relevant.
- Standort- und Trassenalternativen
  Standort- und Trassenalternativen umfassen räumliche Alternativen im Sinne des Variantenbegriffs der UVS und werden in der Regel auf der Ebene der Standort- oder Linienplanung von Bundesfernstraßen geprüft. Ziel ist die Ermittlung des optimalen Standorts bzw. der optimalen Trassenführung eines Vorhabens.
- Technische Alternativen
  Technische Alternativen umfassen die verschiedenen technischen Möglichkeiten einer Lösung. Neben alternativen Bauausführungen sind auch Gradientenvarianten in Betracht zu ziehen.

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten (verkehrlichen) Zweck zu erreichen. Nach der aktuellen Rechtsprechung handelt es sich auch dann um Alternativen, wenn sich bestimmte Ziele nur suboptimal entwickeln lassen[67]. Demnach sind Einschränkungen am Grad der Zielerfüllung, nicht aber bzgl. des Zieles selbst, als Folge der Verpflichtung zur Alternativenprüfung hinzunehmen. Zur Beurteilung des Grads der Zielerfüllung ist somit zunächst der Zweck eines Vorhabens zu bestimmen und darzulegen (Planzielidentifizierung). Nach der Rechtsprechung sind nur solche Alternativen zu prüfen, die ernsthaft in Betracht kommen.

---

66 BVerwG vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 - Bundesstraße B 1

67 Vgl. Urteil des BVerwG vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - Autobahn A 44

Zu den Alternativen können auch Lösungen gehören, die von Dritten vorgeschlagen wurden. Neben dem Rückgriff auf Lösungen, die in früheren Planungsphasen bereits untersucht wurden (z. B. Varianten der UVS, die im Rahmen der Linienfindung vorausgeschieden wurden) kann es daher auch erforderlich sein, zusätzliche, technisch durchführbare Lösungen unter dem spezifischen Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu untersuchen, mit denen das mit dem konkreten Vorhaben verfolgte Ziel erreichbar ist. Bei der Festlegung der zu untersuchenden Alternativen dürfen Kriterien der Zumutbarkeit noch keine Rolle spielen.

6.2.2 Bewerten der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Alternative ernsthaft in Betracht kommt, mit welcher der mit dem Projekt verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes zu erreichen ist (vgl. Mustergliederung FFH-Ausnahmeprüfung in Anhang 1). Diese Alternative ist weiter zu verfolgen, sofern sie im Weiteren als zumutbar bewertet werden kann. Weitere Alternativen müssen in diesem Fall nicht gesucht und geprüft werden.

Liegt keine Alternative vor, mit welcher der verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen erreicht werden kann, so müssen weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete geprüft werden. Stehen mehrere Alternativen zur Auswahl, ist jede Alternative hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen, sofern sie im Vergleich zur bisherigen Vorzugsvariante voraussichtlich zu geringeren Beeinträchtigungen von Schutzgebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Das Prüfprogramm ist auf Natura 2000-spezifische Belange beschränkt. Entscheidend für den Vergleich von Alternativen ist, ob und in welchem Ausmaß Lebensräume und/oder Arten bzw. deren Habitate durch einzelne Alternativen erheblich beeinträchtigt werden. Es ist die geringst mögliche Beeinträchtigung anzustreben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine prioritären Lebensraumtypen und Arten betroffen sind. Die Kategorien A-D, mit denen u.a. der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Standard-Datenbogen bewertet wird, dienen ausschließlich zur Bewertung der Meldewürdigkeit des jeweiligen Gebietes und spielen bei der Bewertung von Alternativen keine Rolle.[68]

Um feststellen zu können, ob eine Alternative an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen vorhanden ist, müssen die Prüfungsmaßstäbe sowie Prüfungsumfang und –intensität entsprechend ausgerichtet sein. Die Untersuchungstiefe ist vom Grad der Beeinträchtigung der betroffenen Belange abhängig. Auch hier gilt die „Je-desto-Formel“.[69] Zwar ist eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten, die Untersuchung muss jedoch eine Tiefe erreichen, mit welcher sich unter dem Blickwinkel, Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern, die Unterschiede der einzelnen Alternativen

---

68 „Die Feindifferenzierungskriterien, die bei den Eintragungen in das von der Kommission nach Art. 4 Abs. 1 Satz 6 FFH-RL ausgearbeitete Meldeformular zu beachten sind, haben ... im Anwendungsbereich des Art. 6 FFH-RL bei dem im Rahmen der Alternativenprüfung gebotenen Trassenvergleich außer Betracht zu bleiben. Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr, ob am Alternativenstandort eine Linienführung möglich ist, bei der keine der als Lebensraumtypen oder Habitate besonders schutzwürdigen Flächen erheblich beeinträchtigt werden oder jedenfalls prioritäre Biotope und Arten verschont bleiben“ (Urteil des BVerwG vom 17.05.2002 – 4 A 28.01 – Autobahn A 44, S. 17 im Originalurteilsabdruck).

69 Vgl. Kap. 5.2.5.2

sowie zur bisherigen Vorzugsvariante hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheiten der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennen lassen.[70]

Als Ergebnis des Alternativenvergleichs ist festzustellen, ob im konkreten Fall aus naturschutzfachlicher Sicht eine Alternative vorhanden ist, mit der sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura-2000 Gebieten erreichen ließe.

6.2.3 Beurteilen der Zumutbarkeit

Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Netz Natura 2000 geprüft worden, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu entscheiden, ob eine gebietsverträglichere Alternative zu dem Vorhaben auch zumutbar ist. Der Vorhabensträger hat hierzu die Zumutbarkeitserwägungen aus seiner Sicht darzulegen.

Der Begriff der Zumutbarkeit basiert auf dem im EU-Recht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[71] Hierbei ist nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG[72] ein strenger Maßstab anzulegen. Die Unzumutbarkeit einer Alternative ist demnach erst dann gegeben, wenn die mit dem Rückgriff auf eine Alternative verbundenen Anstrengungen zum Schutz des Netzes Natura 2000 außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zum erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternative dürfte in der Regel jedoch dann unzumutbar sein, wenn sie eine wirtschaftliche Realisierung des Vorhabens unmöglich macht.

Die Zumutbarkeit ist daher immer am Gewicht der betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Je höher die Schutzbedürftigkeit bzw. Repräsentanz und je schwerer die Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist, desto eher sind Mehranstrengungen zum Schutz des Systems (z. B. Mehrkosten, Zeitverzögerungen), ggf. auch unter Inkaufnahme von Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad zumutbar. Als Maßstäbe hierfür können insbesondere die Anzahl und Bedeutung der betroffenen Lebensräume und Arten, der Grad der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie die Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes innerhalb des kohärenten Netzes Natura 2000 herangezogen werden.

Darüber hinaus sind bei einer Alternative, die gegenüber der bisherigen Vorzugsvariante deutlich geringere Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes bewirkt, Mehraufwendungen (z. B. Kosten) eher zumutbar, als wenn diese Alternative nur zu einem geringen Vorteil gegenüber der bisherigen Vorzugsvariante führt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten kann somit auch eine verkehrlich weniger wirksame oder deutlich kostenintensivere Alternative zumutbar sein. Zu Gunsten eines entsprechend schutzwürdigen Gebietes kann als Alternative bspw. anstelle einer ortsfernen auch eine ortsnahe Trassenführung in Verbindung mit Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes in Betracht kommen.[73]

---

70 Vgl. Beckmann/Lambrecht (2000) und
Urteil des BVerwG vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 - Bundesstraße B 173:
Eine ernsthaft in Betracht kommende Alternative ist nur soweit zu prüfen, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig ist.

71 Art. 5 Abs. 3 des EG-Vertrages

72 Urteil des BVerwG vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 – Bundesstraße B 1
Urteil des BVerwG vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - Autobahn A 44

73 Urteil des BVerwG vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 - Bundesstraße B 173

Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Alternative stellt dabei immer das Gesamtvorhaben und nicht der jeweils betroffene Planungsabschnitt dar.

6.2.4 Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen

Anhand der gem. Kap. 6.2.2 und 6.2.3 erforderlichen Angaben muss sich ein objektiver Schluss über folgende Sachverhalte ziehen lassen:[74]

- Sind Alternativen vorhanden?
- Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange (z. B. Mehrkosten, höhere Immissionsbelastungen, größerer Flächenbedarf) verbunden sind und derer, mit denen das verkehrliche Ziel nur eingeschränkt erreicht werden kann, geprüft worden?
- Lassen sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden oder verringern?
- Können nach dem Kriterium der Zumutbarkeit bestimmte Alternativen ausgeschlossen werden?
- Sind die Gründe, weshalb die Vorzugsvariante gegenüber anderen Alternativen bevorzugt wird, nachvollziehbar dargelegt?

Insoweit ist eine umfassende Dokumentation der insgesamt untersuchten Alternativen erforderlich.

Es muss plausibel dargelegt werden, dass die gewählte Variante speziell aus dem Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 von allen tatsächlich möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Eignung und der Zumutbarkeit die günstigste ist. Eine Alternative darf ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden.[75]

Wenn es zur bisherigen Vorzugsvariante eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes gibt, ist diese als Ergebnis der Alternativenprüfung zu wählen. Ggf. sind, bei Erreichung des Planungszieles, auch suboptimale Lösungen hinnehmbar.

Sind aus Sicht des Vorhabensträgers im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zumutbarkeit keine Alternativen vorhanden, mit denen sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe, ist diese Schlussfolgerung nachvollziehbar zu begründen.

---

[74] Vgl. Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (1999)

[75] Urteil des BVerwG vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - Autobahn A 44

6.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist vom Vorhabensträger darzulegen. Die Entscheidung darüber obliegt der Zulassungsbehörde.

6.3.1 Begriffe

Zur Annäherung an den Begriff der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" sind folgende Aspekte von Relevanz:

Öffentliches Interesse

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören neben den in § 34 Abs. 4 genannten Gründen „Gesundheit des Menschen", „öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung", „Schutz der Zivilbevölkerung" oder „maßgeblich günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt"[76] u. a. auch wirtschaftliche Interessen oder solche sozialer Art. Dazu gehören auch die verkehrlichen Belange.

Es ist auch auf die dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange, einzugehen.[77]

Überwiegen

Die öffentlichen Interessen können eine Zulassung des Projekts nur rechtfertigen, wenn sie im konkreten Einzelfall die Belange des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, das als solches ein öffentliches Interesse darstellt, überwiegen.

Die Tatsache, dass ein Schutzgebiet von europäischen Interesse vorliegt, verleiht den Belangen von Natur und Umwelt gegenüber anderen Belangen ein erhebliches Gewicht. Dieses Gewicht wiegt umso schwerer, je größer die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 und je höher das Maß der konkreten Beeinträchtigung ist. Je höherwertig das Schutzgebiet ist und je stärker es beeinträchtigt wird, desto gewichtiger müssen demnach die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das erforderliche Überwiegen nachweisen zu können. Da zu Gunsten des Projekts der Verkehrsbedarf des Gesamtvorhabens und nicht nur des jeweiligen Planungsabschnittes ins Gewicht fällt, sind auch die entgegenstehenden Belange gesamtvorhabenbezogen zu beurteilen.

Zwingende Gründe

Die Frage des Vorliegens zwingender Gründe ist nur im konkreten Fall zu entscheiden, da fast alle konkurrierenden bzw. divergierenden öffentlichen Interessen verpflichtend in dem Sinne sind, dass ihre Verwirklichung geboten ist. Nach der Rechtsprechung sind zwingende Gründe nur solche, derentwegen das Vorhaben gerade in einem Hauptzweck und nicht nur in einem Nebenzweck realisiert wer-

---

[76] Diese Gründe dürften in der Regel für Bundesfernstraßen nur im Einzelfall maßgebend sein.

[77] Beispielsweise ist der Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-RL nicht weniger wichtig als der Schutz des Netzes Natura 2000, da nach den Erwägungen der FFH-RL die Erhaltung der biologischen Vielfalt erklärtes Hauptziel ist. Der Schutz ihrer Vorkommen ist demnach als gewichtiger europäischer Gemeinwohlbelang zu bewerten. Ihr Vorkommen kann im Fall einer Betroffenheit bei der Beurteilung des Vorliegens zwingender Gründe des öffentlichen Interesses somit von erheblicher Relevanz sein.

den soll.[78] Unausweichlichkeit wird nicht verlangt, wohl aber ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Gegenüber den „gesteigerten Gründen", die für das Vorhaben sprechen, dürfen die Gegengründe nicht wirklich ins Gewicht fallen.

6.3.2 Kriterien zur Beurteilung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Ob es sich um zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses handelt, ist insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte auszuführen:

- Als Maßstäbe für die Bedeutung bzw. das Gewicht eines Gebietes können die konkreten Funktionen des Gebietes (z. B. Kernlebensraum, Nahrungsgebiet, Vernetzungselement etc.) für die vorkommenden Arten oder Lebensräume und die Repräsentativität der Vorkommen (z. B. landesweite oder nationale Bedeutung) herangezogen werden[79]. In Verbindung mit der Schwere der Beeinträchtigung besteht somit ein Unterschied, ob „nur" ein Lebensraum eines in Deutschland noch weit verbreiteten Typs durch Stoffeinträge beeinträchtigt ist, oder ob eines der letzten Vorkommen einer nur noch lokal verbreiteten Art verloren geht.
- Auf Seiten des Vorhabens müssen entsprechende schwerwiegende Gründe (z. B. Netzschluss im TEN) vorliegen, um je nach Lage des Einzelfalls in der Abwägung die entgegenstehenden europäischen Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000 überwiegen zu können. Deshalb vermag nicht jeder regionale oder lokale verkehrliche Grund (z. B. Ausbau einer vorhandenen Bundesstraße) eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nach der Rechtsprechung z. B. verkehrspolitische Zielsetzungen der Art sein, dass das Vorhaben „auch und zuvörderst dem Zusammenwachsen der alten und neuen Bundesländer und der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse zu dienen bestimmt ist".[80] Gleiches gilt, wenn die Unfallbilanz auf engen Ortsdurchfahrten und die tägliche Verkehrsstärke zu einer Verbesserung der überörtlichen Verkehrsabwicklung und der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse zwingen.[81]

Nach Auffassung der EU-Kommission ist ein Vorhaben nur dann zulassungsfähig, wenn das Vorliegen der genannten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachgewiesen werden kann, und dann auch nur in den Grenzen, in denen sich das Vorhaben für die Erfüllung des fraglichen öffentlichen Interesses als notwendig erweist.[82]

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, kann somit immer nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung beurteilt werden und muss der besonderen Bedeutung der mit den EU-Richtlinien verfolgten Naturschutzbelangen hinreichend Rechnung tragen[83].

---

78 Urteil des BVerwG vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 - Bundesstraße B 1 (im entschiedenen Fall verneinten) Maßgeblichkeit des Gesundheitsschutzes für die Umfahrung einer Ortschaft.

79 Vgl. FGSV (2002)

80 Urteil des BVerwG vom 15.01.2004 - 4 A 11/02 - Autobahn A 73

81 Urteil des BVerwG vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 - Bundesstraße B 173

82 EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 54

83 Vgl. Gellermann (2001)

6.3.3 Anforderungen an die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

An die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses wird nach der aktuellen Rechtsprechung[84] ein strenger Maßstab hinsichtlich Plausibilität, Datengrundlage und Prognosegenauigkeit gelegt. Pauschale Argumentationen oder ein Verweis auf Darstellungen in vorgelagerten Plänen (Bundesverkehrswegeplan, Bedarfspläne) sind daher nicht geeignet, um das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen.

Im Hinblick auf die Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind auf der Grundlage der in Kap. 6.3.2 genannten Kriterien folgende Aussagen erforderlich:

- Darstellen der betroffenen Lebensräume und Arten, getrennt nach dem Status prioritär / nicht prioritär (ggf. in tabellarischer Form), sowie Darstellen ggf. sonstiger entgegenstehender Belange,
- Darlegen der Gründe des öffentlichen Interesses, die mit dem Vorhaben verfolgt werden,
- Begründen, dass die Gründe zwingend sind und die Bedeutung des betroffenen Gebietes für das Schutzgebietssystem Natura 2000 überwiegen.

6.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

6.4.1 Rechtliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung / Verfahrensaspekte

Soll ein Vorhaben nach Alternativenprüfung aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen oder durchgeführt werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vorzusehen. Die Kohärenzsicherung ist wesentlicher Teil des Rechtsaktes, der das Vorhaben zulässt. Sie ist ebenso Zulassungsvoraussetzung wie das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Nichtvorliegen zumutbarer Alternativen. Wegen ihrer Bedeutung besteht auch die Notifizierungspflicht gegenüber der Kommission.

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Es ist jedoch Aufgabe des Vorhabensträgers, im Zulassungsverfahren mögliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen aufzuzeigen. Die Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist in enger Abstimmung mit der für das Natura 2000-Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der sog. Maßnahmen zur Kohärenzsicherung hat ein vollständiger Funktionsausgleich für das kohärente Netz Natura 2000 zu erfolgen.

Der Schaffung bzw. der Regeneration von Lebensräumen sind in manchen Fällen jedoch enge Grenzen gesetzt. Nicht alle erheblichen Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung behoben werden. So sind bei Lebensräumen mit extrem langen Entwicklungszeiträumen (z. B. Hochmooren) wirkungsvolle Maßnahmen zur Kohärenzsicherung praktisch ausgeschlossen. Da die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung grundsätzlich die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen be-

[84] Urteil des BVerwG vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 – Bundesstraße B 1

heben müssen,[85] besteht keine Möglichkeit, ein Defizit durch Maßnahmen zu kompensieren, die keinen Bezug zu diesen Lebensräumen und Arten besitzen. Ebenso ist eine Ersatzzahlung nicht möglich.

Je nach Lage des Einzelfalls können bestimmte Maßnahmen geeignet sein, sowohl die Anforderungen im Hinblick auf den Kohärenzausgleich als auch die der Eingriffsregelung zu erfüllen. In diesen Fällen ist die Funktion der jeweiligen Maßnahmen getrennt darzustellen und die Maßnahmen als überlagernde Maßnahmen (Kohärenzsicherung und insbesondere Ausgleich) zu kennzeichnen. Diese überlagernden Maßnahmen sind im Weiteren dann aber unter der Bezeichnung „Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ fortzuführen.[86]

Eignet sich eine Fläche sowohl für die Kohärenzsicherung als auch für die Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz), so sollte bei unterschiedlichen Ausgleichszielen der Kohärenzsicherung Vorrang eingeräumt werden. Die Kompensation sollte dann getrennt davon an anderer Stelle realisiert werden.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung stellt eine Verpflichtung dar, deren Erfüllung durch geeignete Regelungen[87] zu sichern ist. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind dem Vorhabensträger aufzuerlegen. Sollen Maßnahmen außerhalb bestehender Schutzgebiete durchgeführt werden, können ergänzende hoheitliche Maßnahmen (insbesondere Nachmeldung und Unterschutzstellung) erforderlich sein.

Spätestens zur Verkehrsfreigabe ist die Kommission über die festgesetzten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten.[88]

6.4.2 Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung müssen sicherstellen, dass der Beitrag eines Gebietes zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der betroffenen biogeografischen Region gewahrt bleibt.[89] Sie haben die Aufgabe, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wiederherzustellen, dass beim Eintritt der Beeinträchtigungen die Netzkohärenz unbeschadet bleibt.

Hierzu sind die folgenden grundsätzlichen Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu beachten:

Maßstab für die Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten des Natura 2000-Gebietes. Es besteht somit ein unmittelbarer Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Erhaltungszielen und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

---

85 Vgl. European Commission, DG Environment (2002), p. 51

86 Bzgl. der sich hieraus ergebenden Konsequenzen zur Kontrolle siehe Kap. 6.4.3, S. 68

87 Siehe Kap. 6.4.3 „Regelungen zur Sicherung der Umsetzung“

88 Die Unterrichtung erfolgt mittels Formblatt, s. Anhang 4 und Kap. 3.3.1

89 EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 50

Grundsätzlich kommen zur Kohärenzsicherung folgende Maßnahmen in Frage:[90]

- die Neuanlage eines Lebensraums oder eines Habitats in einem anderen oder einem erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist,
- Verbesserungen des Lebensraums oder eines Habitats in einem Teil des Gebietes oder in einem anderen Gebiet von Natura 2000, und zwar proportional zum Verlust, der durch das Vorhaben entstanden ist,
- in Ausnahmefällen Aufnahme eines neuen Gebietes, das dieselben Funktionen im Netz Natura 2000 erfüllen kann, soweit dieses nicht ohnehin hätte gemeldet werden müssen.[91]

Es sind vorrangig Flächen in räumlichem Verbund mit bestehenden Natura 2000-Gebieten in Erwägung zu ziehen. Diese müssen nicht zwangsläufig unmittelbar im Umfeld des betroffenen Gebietes liegen, solange die Funktionsfähigkeit der Maßnahme und die Funktionalität des Gebietes gewährleistet sind. In Betracht kommen neben der Neuanlage von Lebensräumen bzw. von Habitaten auch Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen vollständig wiederherstellen können (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, die durch den Verlust von Nahrungsräumen beeinträchtigt wurde).

Werden Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in einem bestehenden Natura 2000-Gebiet vorgesehen, müssen sie über die ohnehin nach Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL erforderlichen Maßnahmen hinausgehen.[92]

Sie müssen zudem im Regelfall zu dem Zeitpunkt funktionsfähig sein, an dem die Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes eintritt. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine lückenlose Wirksamkeit nicht erforderlich ist, um den Beitrag des Gebietes zum Netz Natura 2000 zu sichern. Im Einzelfall kann z. B. dargelegt werden, dass eine noch nicht vollständig entwickelte Lebensraumsfläche nach einer anzugebenden Zeitspanne die eingetretenen Verluste mit Sicherheit ausgleichen wird, ohne dass in der Zwischenzeit die Schädigung der Restflächen des Lebensraums (z. B. durch Unterschreiten der Mindestareale bzw. –populationen der charakteristischen Arten des Lebensraums) so groß geworden ist, dass mit einem frühzeitigen Verlust einzelner Funktionen des Gebietes zu rechnen ist (z. B. Veränderungen des Lebensraums infolge langsamer, aber unaufhaltsamer Entwässerung durch einen Eingriff, der die Wasserzufuhr in das Gebiet nachhaltig mindert).

Eine volle Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherung zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung ist dagegen z. B. erforderlich, wenn Arten betroffen werden, bei denen Einbrüche innerhalb einer Generation den Fortbestand der Population gefährden könnten. In solchen Fällen muss eine Kontinuität der benötigten Lebensbedingungen gegeben sein.

---

90 Vgl. EU-Kommission / GD Umwelt (2000), S. 50

91 Zur Kohärenzsicherung eines Vogelschutzgebietes ist eine Meldung eines bereits zur Ausweisung als Vogelschutzgebiet geeigneten Gebietes nicht möglich, da alle geeigneten Vogelschutzgebiete bereits hätten gemeldet werden müssen.

92 Vgl. EU-Kommission (2000), S. 48

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

- Die einzelnen Maßnahmen müssen rechtlich verbindlich festgelegt sein (z. B. in den Genehmigungsunterlagen).
- Ihre Umsetzung muss in rechtlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht gesichert sein (z. B. durch den Genehmigungsbeschluss).
- Sie müssen entsprechend der spezifischen Erfordernisse der erheblich beeinträchtigten Lebensräume und Arten bemessen sein und einen Funktionsbezug zu diesen aufweisen.[93]
- Sie müssen die Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten in einem der Beeinträchtigung adäquaten Umfang ausgleichen. Verbleibende qualitative Unterschiede können in bestimmten Fällen durch einen größeren Maßnahmenumfang kompensiert werden.[94]
- Sie müssen innerhalb derselben biogeografischen Region durchgeführt werden und sicherstellen, dass auch in Zukunft ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten in der biogeografischen Region gewährleistet ist.
- Sie müssen in das Netz Natura 2000 integriert sein oder werden.
- Sie müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten eintritt.

6.4.3 Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers

Die Angaben des Vorhabensträgers müssen dazu geeignet sein, die in Kap. 6.4.1 und 6.4.2 genannten Anforderungen zu erfüllen. Hierzu sind i.d.R. Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich:

Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Die vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Lebensräume (z. B. Flächenverlust, Abnahme der Population, Einschränkung der Wiederherstellungsmöglichkeit, Verlust bestimmter Funktionen, Unterbrechung von Austauschbeziehungen usw.) sind zu beschreiben.

Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches

Art- und Lebensraumausstattung des Bereiches sowie die für den geplanten Ausgleichseffekt relevanten standörtlichen Parameter und Strukturmerkmale sind darzustellen.

---

93 Bezogen auf eine durch Rastflächenverlust erheblich beeinträchtigte Zugvogelpopulation bedeutet dies beispielsweise, dass zusätzliche Rastflächen auf dem Zugweg dieser Population geschaffen werden müssen, welche die beeinträchtigten Funktionen übernehmen werden.

94 Vgl. Baumann et al. (1999)

Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000

Art und Umfang der vorgesehenen Neuschaffung, Ergänzung bzw. Verbesserung von Lebensräumen bzw. von Habitaten für Arten sowie die dafür notwendigen Pflegemaßnahmen sind zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben zur Lage im Netz Natura 2000 (in einem bestehenden Gebiet, zur Erweiterung eines bestehenden Gebietes, zur Beantragung eines neuen Gebietes) erforderlich.

Wirksamkeit der Maßnahmen

Der Funktionsbezug zwischen beeinträchtigten Lebensräumen und Arten und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist nachzuweisen. Hierfür kann z. B. auf die standörtliche Eignung des Umsetzungsgebietes, Funktionszusammenhänge (Erreichbarkeit der Flächen für die beeinträchtigten Tiere, Lage auf der Zugroute von Zugvögeln usw.) einzugehen sein.

Soweit die Maßnahmen in einem bestehenden Gebiet von Natura 2000 geplant werden, ist nachzuweisen, dass sich ihre Umsetzung nicht negativ auf andere Erhaltungsziele des bestehenden Gebietes auswirken wird.

Der Zeitpunkt, zu dem die volle Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu erwarten ist, ist abzuschätzen. Darüber hinaus sind Angaben zum Zeitplan ihrer Umsetzung erforderlich. Die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung ist zu prognostizieren. Konsequenzen einer möglicherweise zeitlich verzögerten Umsetzung sind aufzuzeigen.

Regelungen zur Sicherung der Umsetzung

Auf der Ebene der Linienbestimmung ist die fachliche Durchführbarkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nachzuweisen. Die Planfeststellung/-genehmigung muss die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung und langfristigen Sicherung der Maßnahmen schaffen. In diesem Zusammenhang sind z. B. Angaben zur Verfügbarkeit der benötigten Flächen sowie zu ihrer rechtlichen Absicherung erforderlich.

Regelungen zur Kontrolle

Die vorgesehenen Durchführungs- und Funktionskontrollen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu beschreiben. Zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kann ein spezifisches Beobachtungsprogramm erforderlich sein. Hierfür sind konkrete Angaben zu Art, Umfang und Rhythmus erforderlich.
Die Pflicht zur Kontrolle besteht für den Vorhabensträger solange, bis die Funktion der Maßnahme zur Kohärenzsicherung sichergestellt ist. Danach werden die Flächen an die zuständige Naturschutzbehörde übergeben.

6.5 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Ausnahmeprüfung für die Zulassung des Vorhabens

Liegen alle drei Voraussetzungen vor (Fehlen einer zumutbaren Alternative, Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) und ist in Fällen des § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG die Stellungnahme der Kommission eingeholt und berücksichtigt worden, bestehen aus FFH-Sicht die formalen Voraussetzungen für die Zulassung. Fehlt nur eine der genannten Voraussetzungen, bleibt das Vorhaben unzulässig.

7 Literatur und Quellen

7.1 Zitierte Literatur und Quellen

Balzer, S.; D. Boedeker & U. Hauke (2002): Interpretation, Abgrenzung und Erfassung der marinen und Küsten- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Deutschland. Natur & Landschaft 77(1): 20-28.

Bauer, H. G.; P. Berthold, P. Boye, W. Knief, P. Südbeck & K. Witt (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarb. Fassung, 08.05.2002. Berichte zum Vogelschutz Heft 39: 13-61.

Baumann, W.; U. Biedermann; W. Breuer; M. Herbert; J. Kallmann; E. Rudolf; D. Weihrich; U. Weyrath & A. Winkelbrandt (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74(11): 463-472.

Beckmann, M. & H. Lambrecht (2000): Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelung nach § 19c BNatSchG. Zeitschrift für Umweltrecht 11(1): 1-8.

BirdLife International / European Bird Census Council (2000): European Bird Populations – Estimates and trends. BirdLife Conservation Series No. 10. 160pp.

Di Fabio (1991): Entscheidungsprobleme der Risikoverwaltung. Natur und Recht 1991: 353 ff.

Ellwanger, G.; B. Petersen & A. Ssymank (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Gesamtbestandsermittlung, Bewertungsmethodik und EU-Referenzlisten für die Arten nach Anhang II in Deutschland. Natur und Landschaft 77(1): 29-42.

Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
(http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf)

Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
(http://europa.eu.int/comm/environment/pubs/home.htm)

European Commission, DG Environment (2002): Assessment of plans and projects significantly affecting Natura 2000 sites - Methodological guidance on the provisions of Article 6(3) and (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC, Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.
(http://europa.eu.int/comm/environment/pubs/home.htm)

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung. FGSV 253. Ausgabe 2002. Köln.

Gassner, E.; G. Bendomir-Kahlo; A. + J. Schmidt-Räntsch (2003): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2., vollständig neu bearb. Aufl. Verlag C.H. Beck, München.

Gellermann, M. (2001): Das FFH-Regime und die sich daraus ergebenden Umsetzungsverpflichtungen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 20(5): 500-506.

Kopp, F. O. & U. Ramsauer (2000): Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 7., überarb. Aufl., Verlag C. H. Beck, München.

Plachter, H.; D. Bernotat; R. Müssner & U. Riecken (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 70.

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (1999): Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg einschließlich der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. (Hrsg.: Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Land Brandenburg).

Rassmus, J.; C. Herden; I. Jensen; H. Reck & K. Schöps (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51.

Siedentop, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. UVP-report 2/2001: 88-93.

Sporbeck, O.; H. Galhoff & D. Ludwig (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Bochum, Mai 2002.

Wetland International (2002): Waterbird Population Estimates. 3rd Edition. Wetlands International Global Series No. 12. 226 pp.

7.2 Weiterführende Literatur

Balzer, S.; U. Hauke & A. Ssymank (2002): Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland. Natur und Landschaft 77(1): 10-19.

Bauer, K. M. & U. N. Glutz von Blotzheim (1990): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2: Anseriformes (1. Teil). 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

Bernotat, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung - Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. UVP-Report: Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm: 17-26.

Bernotat, D. & M. Herbert (2001): Verhältnis der Prüfung nach §§ 19c, 19d BNatSchG zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Eingriffsregelung. UVP-report 2/2001: 75-80.

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 24.

Breuer, W. (2000): Das Verhältnis der Prüfung von Plänen und Projekten nach § 19c BNatSchG zur Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20/3: 168-171.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr (1999): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S99). FGSV Verlag Nr. 246. Köln.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr (2001): Handbuch für die Vergabe und Ausführung freiberuflicher Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB). Erste Fortschreibung 2001. FGSV Verlag Nr. 941. Köln.

Burdorf, K.; H. Heckenroth & P. Südbeck (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 17/6: 225-231.

Doer, D.; J. Melter & C. Sudfeldt (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Berichte zum Vogelschutz H. 38: 111-155.

European Commission, DG Environment (2003): Interpretation Manual of European Union Habitats, Eur 25 (April 2003).
(http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_enlargement/2004/pdf/habits_im_en.pdf)

European Commission, DG Environment (2001a): Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions. May 1999. Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.

European Commission, DG Environment (2001b): Guidance on EIA / EIS –Review. Office for Official Publications of the European Communities, Luxembourg.
(http:/www.europa.eu.int/comm/environment/eia/eia-support.htm)

European Environment Agency (2002a): Atlantic Region. Conclusions on representativity within pSCI of habitat types and species. Seminar held at Den Haag, The Netherlands, June 2002. unpublished.

European Environment Agency (2002b): Continental Region. Conclusions on representativity within pSCI of habitat types and species. Seminar held at Potsdam, Germany, November 2002. unpublished.

Fartmann, T.; H. Gunnemann; P. Salm & E. Schröder (2001): Berichtspflichten in Natura 2000-Gebieten. Empfehlung zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Ökologie H. 42.

FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen (2001): Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS). Köln.

Fuhrmann, M (2001): Untersuchungen der Wirksamkeit von Amphibienschutzmaßnahmen (B 49 bei Koblenz). Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik H. 814.

Gellermann, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. 2., neubearb. u. erw. Aufl. – Schriftenreihe Natur und Recht H. 4. Berlin.

Gellermann, M. & M. Schreiber (2003): Zur „Erheblichkeit" der Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und solchen, die es werden wollen. Natur und Recht 25(4): 205-212.

Halama, G. (2001): Die FFH-Richtlinie – unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 20(5): 506-513.

Jessel, B. (1999): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterschiede gegenüber der UVP und zusätzliche Anforderungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 31(3): 69-72.

Kochenburger, C. & K. Estler (2001): Die Berücksichtigung von Vorbelastungen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie. Umwelt- und Planungsrecht 2: 50-57.

Küster, F. (2001): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Verkehrswegeplanung auf den Ebenen Linienbestimmung und Planfeststellung als landschaftsplanerische Leistung im Sinne des § 50 HOAI. UVP-report 2/2001: 81-87.

Küster, F. (2002): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und zur Linienbestimmung im Straßenbau. UVP-report 5/2002: 201-206.

Lambrecht, H. (2002): Wirksame Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-Richtlinie bzw. §§ 34f. BNatSchG – Effektive Umsetzung der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und –Ausnahmeregelung im Spannungsfeld von UVP und anderen naturschutzrechtlichen Instrumenten. Zeitschrift für angewandte Umweltforschung H. 1-4 (im Druck).

Lorenz, I. (2001): Notwendigkeit und Möglichkeit einer Kombination naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. Vortrag im 427. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht EU-Umweltschutzrichtlinien – Auswirkungen auf die Planungspraxis" vom 19. bis 21. November 2001 in Berlin.

Louis, H. W. (2001): Die Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in der Umsetzung durch die §§ 19a ff. BNatSchG. UVP-report 2/2001: 61-66.

Meyer-Cordts. C. & P. Boye (1999): Schlüssel-, Ziel- und Charakterarten. – Zur Klärung einiger Begriffe. Natur und Landschaft 74(3): 99-101.

Petersen, B.; U. Hauke & A. Ssymank (2000): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-RL. Referate und Ergebnis eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22.-26.11.1999. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 68.

Petersen, B.; R. Bless; P. Boye; G. Ellwanger; U. Hauke; G. Ludwig; P. Pretscher; E. Schröder & A. Ssymank (in prep.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69.

Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (1999): Die Prüfung nach § 19c BNatSchG: Konsequenzen und Umsetzungsvorschläge für die Straßenplanung. Forschungsvorhaben, gefördert durch die Dr. Joachim und Johanna Schmidt-Stiftung für Umwelt und Verkehr. Hannover.

RAMSAR-Konvention: Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, Bekanntmachung vom 16.7.1979, BGBl. 1976 II S. 1265.

Ramsauer, U. (2000): Die Ausnahmeregelungen des Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie. Natur und Recht 22 (11): 601-611.

Riecken, U.; U. Ries & A. Ssymank (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 41.

Schreiber, M.; M. Gerhard & A. v. Lindeiner (2002): Stand der Umsetzung von NATURA 2000 in der atlantischen Region. Ein Verfahrensvorschlag der Naturschutzverbände. Naturschutz und Landschaftsplanung 34(12): 357-365.

Ssymank, A.; U. Hauke; C. Rückriem & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BFN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 53.

Stollmann, F. (1999): Rechtsfragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Natur und Landschaft 74(11): 473-477.

Sudfeldt, C.; D. Doer; H. Hötker; C. Mayr; C. Unselt; A. v. Lindeiner & H.-G. Bauer (2002): Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete u. aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002). Berichte zum Vogelschutz H. 38: 17-110.

Trautner, J. & H. Lambrecht (2003): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Zwischenergebnisse aus einem F+E-Vorhaben des Bundesamtes für Naturschutz. UVP-report: Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm:125-133.

Tucker, G.M. & M.F. Heath (1994): Birds in Europe: their conservation status. – BirdLife Conservation Series 3. Cambridge.

Wachter, T. & B. Jessel (2002): Einflüsse auf die Zulassung von Projekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse einer Auswertung von Verfahrensunterlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 34(5): 133-138.

Wallström, M. (2000): Unzureichende Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die 2. Novelle zum BNatSchG und das BauGB. Natur und Recht 22(11): 625-627.

Weihrich, D. (2001): Rechtsprechung und landesrechtliche Regelungen zur Verträglichkeitsprüfung – Konsequenzen für die Planungspraxis. UVP-report 2/2001: 66-70.

Weihrich, D. (2003): Methodische Empfehlungen der EU-Kommission zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. UVP-Report: Sonderheft UVP-Kongress 12.-14. Juni 2002 in Hamm: 110-115

Wilms, U.; K. Brehm-Berkelmann & H. Heckenroth (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 17/6: 219-224.

Ziese, A. (2001): Die Auffassung der EU-Kommission zum Vollzug der Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie. – UVP-report 2/2001: 71-74.

7.3 Zitierte Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.06.2004 – BGBl I S. 1359.

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980, BGBl I S. 1310, zuletzt geändert durch Art. 123 der Verordnung vom 25.11.2003, BGBl I S. 2304.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Neugefasst durch Bekanntmachung vom 20.02.2003. BGBl I S. 286.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, BGBl I S. 502, geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 09.09.2001, BGBl I S. 2331.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002, BGBl I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2004, BGBl I S. 1578.

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975, BGBl I S. 1037, zuletzt geändert durch Art. 204 der Verordnung vom 29.10.2001, BGBl I S. 2785.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002, geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06.01.2004, BGBl I S. 2.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 05.09.2001, BGBl I S. 2350, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2004, BGBl I S. 1359.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 25.03.2002, BGBl I S. 1193, geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004, BGBl I S. 1359.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, BGBl I S. 2705, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.01.2004, BGBl I S. 82.

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Neufassung vom 27.03.1999, BGBl I S. 550, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.04.2004, BGBl I S. 550 i.V.m. Bek. vom 24.05.2004, BGBl I S. 1027.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Neufassung vom 29.05.1992, BGBl I S. 1001, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14.08.2003, BGBl I S. 1614.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.08.1997, BGBl I S. 2081, 2102, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2004, BGBl I S. 1359.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (EG-Vogelschutzrichtlinie – VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nach der Änderungsrichtlinie 91/2244/EWG vom 06.03.1991, Abl. EG Nr. L103 vom 25.04.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, Abl. Nr. L223 vom 13.08.1997, S. 9.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. EG L 305/42.

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002). Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2002 vom 05.11.2002. VKBl. Amtlicher Teil, Heft 23, 2002: 803-839.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003, BGBl I S. 102, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004, BGBl I S. 718.

7.4 Zitierte Urteile

EuGH, Urteil vom 28.02.1991 - Rs. C-57/89 - Slg 1991 I 883 = NuR 1991, 247 - Leybucht

EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98 - Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 - Basses Corbières

BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 - BVerwGE 110, 302 = NuR 2000, 448 - Bundesstraße B 1, Hildesheim

BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - BVerwGE 116, 254 = NuR 2002, 739 - Autobahn A 44, Hessisch Lichtenau

BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 - BVerwGE 117, 148 = NuR 2003, 360 - Bundesstraße B 173, Lichtenfels

BVerwG, Urteil vom 27.02.2003 - 4 A 59/01 - NuR 2003, 686 - Autobahn A 17, Dresden – Prag

BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 - 4A 11/02 - NuR 2004, 366 - Autobahn A 73, Suhl-Lichtenfels

BVerwG, Urteile vom 22.01.2004 - 4A 4.03 / 4A 32.02 - NVwZ 2004, 22 sowie 861 - Autobahn A 38, Leinequerung

BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4C 2/03 - NuR 2004, 524 - Bundesstraße B 50, Hochmoselquerung

VGH Mannheim, Urteil vom 03.12.1986 - NuR 1989, 275 - Az: 5 S 2124/86

7.5 Hinweise auf wichtige Internet-Adressen

Natura 2000 Barometer

- EU-weit:
  http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/barometer.htm

Europäische Kommission / Generaldirektorat Umwelt

- http://europa.eu.int/comm/environment

Europäische Umweltagentur / European Environment Agency

- http://www.eea.eu.int

Umsetzung der FFH-RL in anderen Mitgliedsstaaten

- Miljøministeriet, Skov- og Naturstyrelsen: http:// natura2000.sns.dk
- Joint Nature Conservation Committee: http:// jncc.gov.uk
- Ministère de l'environnement et de l'aménagement du territoire:
  http:// natura2000.environnement.gouv.fr
- Umweltbundesamt Österreich: http.//www.umweltbundesamt.at

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

- http://curia.eu.int/de/content/juris/index.htm

Standard-Datenbogen

- http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/natura_2000_network/standard_data_forms/pdf/jol_de.pdf

Biodiversität

- http://europa.eu.int/comm/environment/nature/biodiversity/intro_en.htm
- http://biodiversity-chm.eea.eu.int
- http://www. biologischevielfalt.de

8 Glossar und Abkürzungen

abiotische Standortfaktoren	unbelebte Standortparameter, z. B. klimatische Faktoren (Licht, Temperatur, Luftfeuchte, Wind), hydrologische Faktoren (Wasserstandshöhe, pH-Wert) oder Bodenfaktoren (Korngröße und chemische Zusammensetzung des Substrates)
additive Wirkpfade / Additionseffekte	gleichartige und sich dadurch in ihrer Auswirkung verstärkende Wege, auf denen vorhabensspezifische Veränderungen zum Einwirkungsort gelangen (z. B. Nährstoffeintrag durch Bodenabschwemmung aus einer ufernahen Dammaufschüttung in ein Gewässer und Nährstoffmobilisierung aus dem Gewässergrund durch gleichzeitig stattfindende Baumaßnahmen an einem Pfeiler in diesem Gewässer – beide führen zu einer Erhöhung des Trophie-Zustands)
Aggregation	Im hier verwendeten Kontext: Ansammlung (z. B. Ansammlung von Zugvögeln in einem Gebiet)
Aktionsraum	Gesamtheit aller von einer Tierart in den verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus benötigten Lebensräume
Alternativenprüfung	formeller Nachweis über das Fehlen von zumutbaren Alternativen, der im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG als eine der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen ist
antagonistische Wirkungen	gegensätzliche Wirkungen (z. B. Nährstoffanreichung durch Einträge und Nährstoffaushagerung durch Pflegemaßnahmen)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse	Die in den Anhängen II, IV und V der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG).
Biodiversität	biologische Vielfalt, beinhaltet die Ebenen Gendiversität, Artendiversität und Ökosystemdiversität
biogeografische Region	Das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten umfasst sechs, für die Umsetzung der FFH-RL definierte biogeografische Regionen (alpin, boreal, atlantisch, kontinental, mediterran, makaronesisch), denen spezifische Lebensraumtypen und Arten zugeordnet sind
biotische Dynamik	Veränderungen der Art- und Mengenverhältnisse in einer Lebensgemeinschaft, oft ausgelöst durch Veränderungen im Gefüge der Standortfaktoren, z. B. durch Verdrängung empfindlicher Arten durch einsetzende Verlärmung.
biotische Standortfaktoren	belebte Standortparameter und die von ihnen ausgehenden Beziehungen (z. B. Bestandsdichte, Konkurrenz, Beschattung, gegenseitige Förderung)
Biotop	Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tiere und Pflanzen (Definition nach § 10 Abs. 1 Pkt 2. BNatSchG). Im BNatSchG auch im Sinne von „Lebensraum des Anhangs I FFH-RL“ (vgl. § 33 BNatSchG „prioritäre Biotope“)

BirdLife International	internationale Dachorganisation der Vogelschutzverbände mit Sitz in Cambridge (UK); erstellt u.a. eine Liste von IBA-Gebieten (→ IBA-Listen) (deutsche Partnerorganisation: Naturschutzbund Deutschland NABU)
Brutvogel	in einem Bezugsraum (z. B. in Deutschland) brütende Vogelart
charakteristische Art eines Lebensraums	Art, die ihren eindeutigen Vorkommensschwerpunkt in diesem Lebensraumtyp hat, wenn dieser in einer naturraumtypischen Ausprägung ausgebildet ist.
Erhaltung	Unter „Erhaltung“ ist nicht nur die Bewahrung des Ist-Zustands, sondern auch – wenn nach FFH-RL erforderlich – seine Verbesserung zu verstehen. In Art. 1 a) FFH-RL wird „Erhaltung“ als Gesamtheit der Maßnahmen definiert, „die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstaben e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen“.
Europäisches Vogelschutzgebiet	Gebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). In der amtlichen deutschen Fassung der VSchRL wird die Bezeichnung Besonderes Schutzgebiet verwendet.
Feuchtgebiet internationaler Bedeutung	nach Ramsar-Konvention zu schützendes Feuchtgebiet
FFH-Ausnahmeprüfung	Prüfschritt gemäß § 34 Abs. 3-5 BNatSchG, in dem geprüft wird, ob ein Vorhaben, das gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist, ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden kann.
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	In die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-RL eingetragenes Gebiet, auch wenn es noch nicht zum Schutzgebiet im Sinne des BNatSchG erklärt worden sind (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)
Gebietsmanagement	Gesamtheit der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Natura 2000-Gebiet zur Umsetzung der Ziele der FFH-RL oder der VSchRL durchgeführt werden.
Habitat	dt.: Lebensraum oder Teillebensraum einer Art engl. und frz. „habitat“: Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

IBA-Listen	Liste der von → BirdLife International (Dachorganisation der Vogelschutzverbände) ausgewählten Gebiete, die aus Gründen des Vogelschutzes von besonderer Bedeutung sind (aktuelle Fassung 2002). In älteren Quellen: Inventory of Important Bird Areas in the European Community: Verzeichnis besonders bedeutsamer Gebiete für den Vogelschutz, zusammengestellt vom Internationalen Rat für Vogelschutz (ICBP) im Auftrag der EU-Kommission. Der ICBP ist mittlerweile in BirdLife International übergegangen.
Indikatorfunktion	Eigenschaft, aufgrund spezifischer Empfindlichkeit Qualitätszustände oder auch Veränderungen anzuzeigen
Kohärenz	Die FFH-RL schreibt die Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietesnetzes Natura 2000, also die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs seiner Einzelteile (hier der Schutzgebiete) mit ihren funktionalen Beziehungen vor. Die Kohärenz des „Netzes“ ist gegeben, wenn die Funktionen der einzelnen Schutzgebiete nachhaltig (dauerhaft) erhalten bleiben. Die übergeordnete Funktion des Netzes Natura 2000 ist der Erhalt der Biodiversität, also der spezifischen Vielfalt der Lebensräume und Habitate. Diese zentrale Funktion der Richtlinie soll durch unterschiedliche Maßnahmen dauerhaft gesichert werden. Dazu tragen nicht nur die Schutzgebietsausweisungen einschließlich der Umsetzung abgestimmter Managementpläne für bestimmte Lebensräume und Arten bei, sondern auch andere, nicht minder wichtige Vorgaben der FFH-Richtlinie wie der Schutz der Arten des Anhangs IV (gemäß Art. 12 und 13) sowie die Förderung von Landschaftselementen (gemäß Art. 10). Unter der Kohärenz des Netzes 2000 ist also nicht ein konkretes, durch bestimmte Landschaftselemente verbundenes System aus Schutzgebieten zu verstehen (Stichwort: Biotopverbund), sondern ein System aus in sich lebensfähigen Gebieten, die dem dauerhaften Erhalt der Biodiversität dienen. Werden alle Schutzvorgaben der FFH-Richtlinie eingehalten, so ist gewährleistet, dass auch die Kohärenz des Netzes Natura 2000 als eines von mehreren zentralen Elementen der Richtlinie gewahrt ist.
Konzertierungsgebiet	Einem Konzertierungsverfahren nach Art. 5 der FFH-RL unterliegendes Gebiet von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlussfassung des Rates (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG). Gebiet, das nach Auffassung der Kommission für den Fortbestand eines prioritären Lebensraumtyps oder einer prioritären Art unerlässlich ist, vom Mitgliedsstaat jedoch nicht gemeldet wurde. Hierfür wird ein sog. Konzertierungsverfahren nach Art. 5 der FFH-RL durchgeführt.
Kumulationseffekte	sich gegenseitig oder als Ergebnis von Verkettungen verstärkende Effekte

Lebensraum	konkrete Fläche, auf der eine Lebensgemeinschaft ausgebildet ist, die einem Lebensraumtyp zugeordnet werden kann
Lebensraumtyp	abstrakter Typ, der einer Klassifikation angehört
Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse	im Anhang I der FFH-RL geführter Lebensraumtyp
Maßnahme zur Kohärenzsicherung	Maßnahme, die nach § 34 Abs. 5 BNatSchG bzw. nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 ergriffen wird. Synonym für Ausgleichsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL
Maßnahme zur Schadensbegrenzung	in den Texten der EU-Kommission verwendete Bezeichnung für „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme“
Mausergebiet	Gebiet, in dem sich Vögel während der Zeit aufhalten, in der sie ihr Gefieder erneuern
Natura 2000	europaweites, zusammenhängendes Netz aus Schutzgebieten: umfasst die → Europäischen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete
Natura 2000-Gebiet	im vorliegenden Leitfaden Sammelbezeichnung für gemeldete und ausgewiesene Gebiete, die dem Netz Natura 2000 angehören können
Neophyt	in ein Gebiet neu eingewanderte Pflanzenart
Pläne	Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Pläne, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG).
Population	In den EU-Richtlinien und Texten wird „Population“ als Synonym für den Bestand einer Art in einem gegebenen Gebiet verwendet. In der biologischen Fachliteratur wird unter „Population“ die Gesamtheit der Individuen einer Art verstanden, die in einem von Vorkommen anderer Artangehörigen weitgehend isolierten Gebiet eine gemeinsame Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.
prioritäre Arten, prioritäre Lebensräume	Arten bzw. natürliche Lebensräume, deren Erhaltung in der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Sie werden im Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie geführt und mit einem „* “ gekennzeichnet.

Projekte	a) Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, b) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und c) Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen; ausgenommen sind Projekte, die unmittelbar der Verwaltung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete dienen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG).
Rastvogel	Vogel, der auf seinem Zug ein Gebiet zur zwischenzeitlichen Rast aufsucht.
„Schattenlisten“- Gebiet	Gebiet, das nach Auffassung von Naturschutzverbänden für eine Meldung nach FFH-RL bzw. eine Ausweisung nach VSchRL geeignet ist und in das Netz der Natura 2000-Gebiete aufgenommen werden sollte.
Scoping	Im Scoping-Verfahren wird der vorläufige Untersuchungsrahmen hinsichtlich des Gegenstandes, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt. Rechtsgrundlage ist § 5 UVPG.
Standard-Datenbogen	standardisiertes Meldeformular für die Übermittlung von gebietsbezogenen Informationen zu Schutzgebieten nach FFH-RL bzw. VSchRL an die EU-Kommission.
	Offizielles, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichtes Dokument.
Synergistische Wirkpfade	Unterschiedliche, sich in ihrer Auswirkung verstärkende Wege. Sie beruhen auf Kombinationswirkungen verschiedener Belastungsfaktoren.
Taxonomie	wissenschaftliches Klassifikationssystem für Organismen
Trophie-Zustand	Nährstoffversorgung eines Standorts, der beispielsweise durch Nährstoffarmut oder –überversorgung gekennzeichnet sein kann.

Vorhaben	Im vorliegenden Text Oberbegriff für den konkret zu prüfenden Plan / das zu prüfende Projekt. Der Begriff hat lediglich die Funktion, die Lesbarkeit des Textes zu erhöhen. Er verweist auf keine spezifische Verwendung entsprechend der verschiedenen deutschen Fachplanungsgesetze.
Vorprüfung	erste Phase der Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projektes, auch Eingangsbeurteilung oder Screening genannt. In der FFH-Vorprüfung wird geklärt, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
Wirkfaktor	Als Wirkfaktoren werden allgemein Ursachen definiert, die Auswirkungen auslösen. Im Kontext der FFH-Prüfung werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsspezifische Einflüsse bezeichnet, die Umweltveränderungen verursachen. Die einzelnen Veränderungen sind ursächlich auf diese Faktoren, d.h. bestimmte Projektmerkmale zurückzuführen bzw. hängen mit diesen zusammen.
Wirkpfad	Wege, auf denen vorhabensspezifische Veränderungen zum Einwirkungsort gelangen (z. B. Luft- oder Wasserpfade, über die Schadstoffe zum Einwirkort verfrachtet werden).
Wirkprozess	Zwischen der Ursache (hier: Wirkfaktor) und ihrer Wirkung steht ein Prozess (hier: Wirkprozess), der dazu führt, dass eine Art oder ein Lebensraum in einem konkreten Fall eine Beeinträchtigung erfährt. Im Unterschied zu monokausalen Erklärungsweisen (ein Faktor hat eine Wirkung) betont der Begriff „Wirkprozess“, dass mehrere Faktoren ineinander greifen und als komplexer Prozess gemeinsam wirken. Der Wirkprozess erklärt somit aus der Perspektive des Lebensraums oder der Art, wie es durch Wirkfaktoren zu einer Beeinträchtigung kommt.
Wirkraum	Raum, in dem vorhabensbedingte Wirkprozesse auftreten können. Für die Abgrenzung sind diejenigen Wirkprozesse zugrunde zu legen, die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind. Hierbei sind die spezifischen Empfindlichkeiten der für die Erhaltungsziele maßgebenden Lebensräume und Arten zu berücksichtigen.

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BEG	Besonderes Erhaltungsgebiet (engl. SAC: Special Area of Conservation): nach FFH-RL ausgewiesenes Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung Im § 10 Abs. 1 BNatSchG wird kein besonderer Begriff für ausgewiesene Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung genannt.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSG	nach VSchRL ausgewiesenes Schutzgebiet
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
CORINE	auf das CORINE-Projekt (Community-wide Coordination of Information on the Environment) der Europäischen Union zurückgehendes EU-weites Gebietskataster, in dem ca. 3.500 Biotoptypen definiert und kodiert wurden
EAG Bau	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD Umwelt	Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission
GGB	Als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie ausgewiesenes Gebiet (von der Kommission bestimmtes „FFH-Gebiet“ nach Ausweisung durch den Mitgliedstaat)
IBA	Important Bird Area
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LIFE	L’instrument financier pour l’environnement: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union
LuftVG	Luftverkehrsgesetz

NRO	Nicht-Regierungsorganisation, z. B. NABU, BUND (engl. NGO= non governmental organisation)
ROG	Raumordnungsgesetz
SAC	Special Area of Conservation, → besonderes Erhaltungsgebiet (BEG): nach FFH-RL ausgewiesenes Schutzgebiet
SPA	Special Protection Area → besonderes Schutzgebiet (BSG): nach VSchRL ausgewiesenes Schutzgebiet. Gemäß § 10 Abs. 1 Pkt. 6 BNatSchG: „EU-Vogelschutzgebiet“
SPEC	Species of European Concern: Vogelart, für deren Schutz eine besondere europäische Verantwortung besteht
TEN	Transeuropäisches Netzwerk Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß den TEN-Leitlinien der EU-Kommission. Dieses Netz beinhaltet sowohl Straßen, Eisenbahnstrecken, Binnenwasserstraßen, das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, den kombinierten Verkehr (Vernetzung verschiedener Verkehrsträger) Häfen, Flughäfen und Umschlaganlagen für den Güterfernverkehr, als auch Verkehrsmanagement, Informations- und Navigationssysteme.
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung Schritt im Rahmen des Zulassungsverfahrens eines Vorhabens, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt zum Gegenstand hat und der Entscheidungsvorbereitung dient.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
vGGB	nach FFH-RL vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. pSCI: proposed site of community interest)
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung

Die folgende Mustergliederung bezieht sich auf diejenigen Fälle, in denen nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, dass ein Vorhaben offensichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000 in seinen für Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Beispielsweise muss für solche Gebiete, die von anderen Pläne oder Projekten beeinträchtigt werden könnten, nachvollziehbar dargestellt sein, dass aufgrund der Betroffenheit unterschiedlicher Erhaltungsziele ein Zusammenwirken des Vorhabens mit diesen anderen Plänen oder Projekten nicht möglich ist. In diesen Fällen ist eine ausführlichere Begründung der einzelnen Sachverhalte erforderlich. In einfach gelagerten Fällen kann die FFH-Vorprüfung hingegen mit deutlich geringerem Aufwand und ohne jeden Punkt einzeln zu behandeln nachvollziehbar dargestellt werden.

1 Anlass und Aufgabenstellung

2 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

6 Fazit

7 Literatur und Quellen

Anhang

Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Mustergliederung bezieht sich auf ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (gemäß FFH-RL vorgeschlagenes Natura 2000-Gebiet). Für ein nach VSchRL ausgewiesenes Schutzgebiet ist die Gliederung identisch. Anstelle der Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sind Vogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zu behandeln.

1 Anlass und Aufgabenstellung

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Verwendete Quellen

2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

2.2.3 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

3.2 Wirkfaktoren

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

4.2 Datenlücken

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

5.2.1 Lebensraum 1

5.2.n Lebensraum n

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

5.3.1 Art 1

5.3.n Art n

6 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zwei Gliederungen sind möglich. Welcher Aufbau sich am Besten zur stringenten Darstellung und zur Reduzierung von Wiederholungen eignet, ist im Einzelfall pragmatisch zu entscheiden.

6.1 Erhaltungsziel 1

6.1.1 Beschreibung der Maßnahme

6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit

6.n Erhaltungsziel n

oder

6.1 Maßnahme 1

6.1.1 Beschreibung der Maßnahme

6.1.2 Bewertung der Wirksamkeit

Erhaltungsziel 1

Erhaltungsziel n

6.n Maßnahme n

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen

7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen

7.3.1 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

7.3.2 Erhaltungsziel 1

7.3.n Erhaltungsziel n

7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen

7.4.1 Erhaltungsziel 1 (alternativ Maßnahme 1)

7.4.n Erhaltungsziel n (alternativ Maßnahme n)

8 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

9 Zusammenfassung

10 Literatur und Quellen

Anhang

Hinweis: In einem konkreten Fall können sich einzelne Punkte als gegenstandslos erweisen (z. B. Schutzgebiet und detailliert untersuchter Bereich sind identisch, es liegen keine weiteren relevanten andere Pläne und Projekte vor usw.).

Mustergliederung für die FFH-Ausnahmeprüfung

1 Anlass

2 Alternativenprüfung

2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens

2.2 Beurteilung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen

2.2.2 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus FFH-Sicht

2.3 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

2.4 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

3 Darstellung der zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

3.1 Darlegung der zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

3.2 Begründung der gewählten Lösung

4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

4.1 Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

4.2 Beschreibung von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches

4.3 Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000

4.4 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen

4.5 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung

4.6 Regelungen zur Kontrolle

5 Zusammenfassung

6 Literatur und Quellen

Checklisten zur Qualitätskontrolle von FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vorhaben: xy		☐ **Linienbestimmung**				
Natura 2000-Gebiet: ZZZZ – 3ZZ		☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
A	**Grundlagen**					
A.1	Sind die §§ 34/35 BNatSchG einschließlich der Landesregelungen als rechtliche Grundlagen korrekt benannt?		☐	☐	☐	
A.2	Ist die ständige Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG berücksichtigt?		☐	☐	☐	
A.3	Sind alle prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebiete identifiziert und berücksichtigt?		☐	☐	☐	
A.4	Ist das Natura 2000-Gebiet korrekt bezeichnet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Besonderes Schutzgebiet)?		☐	☐	☐	
A.5	Ist die offizielle EU-Meldenummer angegeben?		☐	☐	☐	
A.6	Ist ggf. der vorläufige Status des Natura 2000-Gebietes entsprechend des Meldeverfahrens angegeben (z. B. Gebietsvorschlag der x-ten Meldetranche)?		☐	☐	☐	
A.7	Ist jedes Natura 2000-Gebiet eigenständig behandelt worden?		☐	☐	☐	
B	**Untersuchungsrahmen**					
B.1	Wurde ein Untersuchungsrahmen abgestimmt und ist dieser bei der Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt?		☐	☐	☐	
B.2	Sind Veränderungen des Untersuchungsrahmens dokumentiert und begründet?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vorhaben: **xy**

Natura 2000-Gebiet: **ZZZZ – 3ZZ**

☐ **Linienbestimmung**

☐ **Genehmigungsverfahren**

Nr.	Prüfkriterien	Quelle, Unterlage	Prüfergebnis			Prüfbemerkungen
			Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt	
C	**Beschreibung des Vorhabens**					
C.1	Ist die Beschreibung der Vorhabensmerkmale und der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren für die Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen hinreichend konkret und detailliert?		☐	☐	☐	
C.2	Wurden die für das Gebiet relevanten Wirkfaktoren ermittelt und erläutert?		☐	☐	☐	
C.3	Enthält die Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkprozesse die notwendigen Angaben zur Art, Intensität und Reichweite, Dauer und ggf. zeitlicher Wiederkehr?		☐	☐	☐	
D	**Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsraums**					
D.1	Umfasst der Untersuchungsraum das gesamte Schutzgebiet und darüber hinaus die relevanten funktionalen Beziehungen?		☐	☐	☐	
D.2	Ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums nachvollziehbar begründet?		☐	☐	☐	
D.3	Enthält die Beschreibung des Untersuchungsraums die notwendigen Angaben zur Größe und zu den Erhaltungszielen des Schutzgebietes sowie zu Ausdehnung, Erhaltungszustand und Bestandsgrößen der maßgebenden Lebensräume und Arten einschließlich der funktionalen Beziehungen?		☐	☐	☐	
E	**Untersuchungsumfang und Datengrundlage**					
E.1	Sind die Daten des Standard-Datenbogens berücksichtigt?		☐	☐	☐	
E.2	Sind die vorliegenden Datengrundlagen auf ihre Aktualität, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geprüft worden?		☐	☐	☐	
E.3	Sind die verwendeten Datenquellen und Informationsgrundlagen nach Herkunft und Alter dokumentiert worden?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
E.4	Sind fehlende oder unzureichende Daten durch zusätzliche Untersuchungen und Ermittlungen für richtlinienrelevante Lebensräume und Arten ergänzt worden?		☐	☐	☐	
E.5	Sind Art, Umfang, Methode und Zeitraum zusätzlicher Untersuchungen und Ermittlungen dargestellt?		☐	☐	☐	
E.6	Sind die zusätzlichen Untersuchungen und Ermittlungen nach geeigneten Methoden, zur rechten Zeit, in ausreichendem Umfang und Detaillierungsgrad durchgeführt worden, um die Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen beurteilen zu können?		☐	☐	☐	
E.7	Sind die spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Lebensräume und Arten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens beurteilt worden?		☐	☐	☐	
E.8	Sind nicht behebbare Datenlücken aufgezeigt und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-VP eingeschätzt worden?		☐	☐	☐	
F	**Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches**					
F.1	Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches					
F.1.1	Sind die spezifischen Empfindlichkeiten der potenziell betroffenen Erhaltungsziele sowie die angenommenen Reichweiten der Wirkprozesse bei der Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereiches berücksichtigt?		☐	☐	☐	
F.2	Beschreibung der Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Bestandteile					
F.2.1	Sind die Erhaltungsziele in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde hinreichend konkretisiert und räumlich differenziert worden?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
F.2.2	Sind die für die Erhaltungsziele relevanten Lebensräume, differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, hinsichtlich ihrer Größe, Ausdehnung, Lage und ihres jeweiligen Erhaltungszustands sowie der ggf. erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen beschrieben?		☐	☐	☐	
F.2.3	Ist die Auswahl der berücksichtigten charakteristischen Arten der Lebensräume nachvollziehbar begründet?		☐	☐	☐	
F.2.4	Sind die berücksichtigten charakteristischen Arten den jeweiligen Lebensraumtypen zugeordnet und hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verbreitung in den Lebensräumen beschrieben?		☐	☐	☐	
F.2.5	Sind die für die Erhaltungsziele relevanten Arten bzw. deren Habitate, bei Arten des Anhangs II der FFH-RL differenziert nach ihrem Status prioritär/nicht prioritär, hinsichtlich ihrer Bestandsgrößen, Bestandsstruktur und -dynamik und ihres jeweiligen Erhaltungszustands sowie der ggf. erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und des Beziehungsgefüges zu anderen Teillebensräumen beschrieben?		☐	☐	☐	
F.2.6	Sind die für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet darüber hinaus ggf. relevanten sonstigen maßgeblichen Bestandteile bzw. Strukturen und/oder Funktionen auch außerhalb des Gebietes berücksichtigt?		☐	☐	☐	
F.2.7	Sind ggf. von den Fachbehörden festgelegte Entwicklungspotenziale berücksichtigt?		☐	☐	☐	
F.2.8	Sofern Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen waren: Enthält die Beschreibung die notwendigen Angaben zur räumlichen Verteilung der festgelegten Entwicklungspotenziale und den ggf. zur Erreichung des Entwicklungszieles notwendigen Standortbedingungen und Pflegemaßnahmen?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
F.2.9	Sind ggf. von den Fachbehörden festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt?		☐	☐	☐	
F.2.10	Sofern Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen waren: Enthält die Beschreibung die notwendigen Angaben zu Art, Umfang und Zeitplan für die Umsetzung der festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen?		☐	☐	☐	
F.2.11	Sind ggf. relevante funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten ermittelt und beschrieben worden?		☐	☐	☐	
F.3	Berücksichtigung des Schutzzweckes					
F.3.1	Solange Schutzgebietserklärungen nach § 33 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG (noch) nicht vorliegen: Sind die in bestehenden Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzziele berücksichtigt, sofern diese den Erhaltungszielen i.S. von § 33 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden?		☐	☐	☐	
G	**Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen**					
G.1	Sind die verwendete Methode und die Kriterien zur Bewertung der Beeinträchtigungen nachvollziehbar dargestellt?		☐	☐	☐	
G.2	Sind die verwendeten Kriterien geeignet, Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume und Arten angemessen zu bewerten?		☐	☐	☐	
G.3	Sind die (ggf. einzelnen) Bewertungsschritte zur Ableitung der Erheblichkeit nachvollziehbar dargestellt?		☐	☐	☐	
G.4	Sind Art, Umfang und Intensität der prognostizierten Beeinträchtigungen und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung mit ausreichender Bestimmtheit und Genauigkeit prognostiziert worden?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt	
G.5	Sind ggf. bestehende Kenntnislücken so weit geschlossen worden, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen möglich ist?		☐	☐	☐	
G.6	Sind ggf. bestehende Prognoseunsicherheiten und nicht behebbare Kenntnislücken dargestellt und ihre Relevanz für die Bewertung der Erheblichkeit abgeschätzt worden?		☐	☐	☐	
G.7	Ist bei der Bewertung der Beeinträchtigungen jedes Erhaltungsziel, bei Lebensräumen und Arten der Anhänge I bzw. II der FFH-RL getrennt nach dem Status prioritär/nicht prioritär, eigenständig behandelt?		☐	☐	☐	
G.8	Sind bei der Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen Beeinträchtigungen ihrer charakteristischen Arten berücksichtigt worden?		☐	☐	☐	
G.9	Sind Beeinträchtigungen ggf. festgelegter Entwicklungspotenziale berücksichtigt und beschrieben worden?		☐	☐	☐	
G.10	Sind Beeinträchtigungen ggf. festgelegter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt und beschrieben worden?		☐	☐	☐	
G.11	Sind Vorbelastungen identifiziert und berücksichtigt worden?		☐	☐	☐	
G.12	Sind Beeinträchtigungen ggf. bestehender funktionaler Beziehungen berücksichtigt und beschrieben worden?		☐	☐	☐	
G.13	Sind ggf. schutzgebiets- und planungsabschnittsübergreifende Beeinträchtigungen ermittelt und bewertet worden?		☐	☐	☐	
H	**Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**					
H.1	Sind im Fall prognostizierter erheblicher Beeinträchtigungen die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen worden?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
H.2	Sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung angemessen konkret und schutzgebietsspezifisch?		☐	☐	☐	
H.3	Ist ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht gesichert?		☐	☐	☐	
H.4	Ist ihre Durchführbarkeit aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich?		☐	☐	☐	
H.5	Sind die Umsetzungszeiträume und –fristen angegeben?		☐	☐	☐	
H.6	Sind die Erläuterungen zur Wirkungsweise der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung schlüssig?		☐	☐	☐	
H.7	Ist die verbleibende Rest-Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungszieles nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme zur Schadensbegrenzung prognostiziert?		☐	☐	☐	
I	**Einbeziehung von anderen Plänen und Projekten**					
I.1	Ist geprüft worden, ob andere Pläne / Projekte in Betracht kommen, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen können?		☐	☐	☐	
I.2	Sind die zu berücksichtigenden Pläne / Projekte in Abstimmung mit den zuständigen Behörden identifiziert?		☐	☐	☐	
I.3	Ist ggf. die Nicht-Relevanz bestimmter Pläne / Projekte nachvollziehbar begründet?		☐	☐	☐	
I.4	Sind die Projektmerkmale und Wirkprozesse der anderen Pläne / Projekte hinreichend konkret und differenziert dargestellt?		☐	☐	☐	
I.5	Sind die verwendete Methode und die Kriterien zur Bewertung der Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte geeignet und nachvollziehbar dargelegt?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Verträglichkeitsprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
I.6	Sind Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigungen des jeweiligen Erhaltungszieles durch Kumulationseffekte und die Wahrscheinlichkeit der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung mit ausreichender Bestimmtheit und Genauigkeit prognostiziert worden?		☐	☐	☐	
I.7	Sind ggf. bestehende Kenntnislücken so weit geschlossen worden, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Kumulationseffekte möglich ist?		☐	☐	☐	
I.8	Sind im Fall prognostizierter erheblicher Beeinträchtigungen die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen vorgesehen?		☐	☐	☐	
I.9	Entsprechen die Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung den unter den Pkt. H.2 – H.7 beschriebenen Anforderungen?		☐	☐	☐	
I.10	Ist die abschließende Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen / Projekten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung schlüssig?		☐	☐	☐	
J	**Formale Anforderungen an den Erläuterungstext**					
J.1	Sind die textlichen Erläuterungen aussagefähig, nachvollziehbar und verständlich?		☐	☐	☐	
J.2	Schließt die Gesamtbeurteilung mit einem klaren Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ab (erheblich/nicht erheblich)?		☐	☐	☐	
J.3	Sind Querverweise auf Abbildungen, Tabellen und ggf. Karten erfolgt und korrekt?		☐	☐	☐	
J.4	Sind Literatur- und Quellenverzeichnis enthalten und korrekt?		☐	☐	☐	
J.5	Liegt eine Zusammenfassung der Ergebnisse vor?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Ausnahmeprüfung

Vorhaben: xy **Natura 2000-Gebiet:** DE ZZZZ – 3ZZ		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	Anforderungen teilweise erfüllt	
A	**Alternativenprüfung**					
A.1	Sind die Vorhabensziele dargelegt und der Bedarf begründet?		☐	☐	☐	
A.2	Ist die Auswahl der untersuchten Alternativen nachvollziehbar begründet?		☐	☐	☐	
A.3	Sind die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000 vergleichend gegenübergestellt worden?		☐	☐	☐	
A.4	Sind die Unterschiede der einzelnen Alternativen hinsichtlich der Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennbar?		☐	☐	☐	
A.5	Ist dargelegt, ob sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden bzw. verringern lassen?		☐	☐	☐	
A.6	Sind die Zumutbarkeitserwägungen plausibel dargelegt und am Gewicht der betroffenen gemeinschaftlichen Schutzgüter gemessen?		☐	☐	☐	
A.7	Ist die Begründung für die Wahl der Vorzugslösung nachvollziehbar und belastbar? Ist plausibel dargelegt, dass die gewählte Lösung speziell aus dem Blickwinkel des Schutzgebietssystems Natura 2000 von allen tatsächlich möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Eignung und Zumutbarkeit die günstigste ist?		☐	☐	☐	
A.8	Sofern aus Sicht des Vorhabensträgers keine zumutbare Alternative vorhanden ist: Ist diese Schlussfolgerung plausibel begründet?		☐	☐	☐	
B	**Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**					
B.1	Sind die betroffenen Lebensräume und Arten, getrennt nach dem Status prioritär/ nicht prioritär, dargestellt?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Ausnahmeprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **DE ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
B.2	Sind die Gründe des öffentlichen Interesses, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, dargelegt?		☐	☐	☐	
B.3	Sind die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gesamtvorhabenbezogen dargelegt?		☐	☐	☐	
B.4	Ist plausibel begründet, dass die für das Vorhaben sprechenden Gründe zwingend sind und die Bedeutung des betroffenen Gebietes für das Schutzgebietssystem Natura 2000 überwiegen?		☐	☐	☐	
C	**Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**					
C.1	Sind Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dargelegt?		☐	☐	☐	
C.2	Sind Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches dargestellt?		☐	☐	☐	
C.3	Sind Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dargelegt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden?		☐	☐	☐	
C.4	Sind die notwendigen Angaben zur Lage der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung im Netz Natura 2000 enthalten (in einem bestehenden Gebiet, zur Erweiterung eines bestehenden Gebietes, zur Beantragung eines neuen Gebietes)?		☐	☐	☐	
C.5	Ist der Funktionsbezug zwischen beeinträchtigten Lebensräumen und Arten und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nachgewiesen?		☐	☐	☐	
	Im Genehmigungsverfahren zusätzlich:					
C.6	Sind die vorgesehenen Regelungen zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dargelegt?		☐	☐	☐	

Checkliste FFH-Ausnahmeprüfung						
Vorhaben: **xy** **Natura 2000-Gebiet:** **DE ZZZZ – 3ZZ**		☐ **Linienbestimmung** ☐ **Genehmigungsverfahren**				
Nr.	**Prüfkriterien**	**Quelle, Unterlage**	**Prüfergebnis**			**Prüfbemerkungen**
			Anforderungen erfüllt	**Anforderungen nicht erfüllt**	**Anforderungen teilweise erfüllt**	
C.7	Sind die vorgesehenen Regelungen zur Durchführungs- und Funktionskontrolle dargelegt?		☐	☐	☐	
D	**Formale Anforderungen an den Erläuterungstext**					
D.1	Sind die textlichen Erläuterungen aussagefähig, nachvollziehbar und verständlich?		☐	☐	☐	
D.2	Sind Querverweise auf Abbildungen, Tabellen und ggf. Karten erfolgt und korrekt?		☐	☐	☐	
D.3	Sind Literatur- und Quellenverzeichnis enthalten und korrekt?		☐	☐	☐	
D.4	Liegt eine Zusammenfassung der Ergebnisse vor?		☐	☐	☐	

Formblatt für die Erklärung der für die Überwachung der Natura 2000-Gebiete zuständigen Behörde

ERKLÄRUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NATURA 2000-GEBIETE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Zuständige Behörde .....

Nach Prüfung[1] des Projektantrags.....

(NATURA 2000-Gebietsbezeichnung).....

Lage des Projekts: .....

Dem Projektträger wird hiermit folgendes bescheinigt (Zutreffendes ankreuzen):

☐ Von dem Projekt sind aus folgenden Gründen keine wesentlichen Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu erwarten:
……..
.....
Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG wurde daher nicht für erforderlich gehalten.

☐ Den Ergebnissen einer gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zufolge sind von dem Projekt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu erwarten.
……..
……..

☐ Den Ergebnissen einer gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zufolge sind von dem Projekt erhebliche negativen Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu erwarten. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen von Alternativlösungen i.S. § 34 Abs. 3 BNatSchG wurde dargelegt. Die Kommission wird über die i.S. § 34 Abs. 5 BNatSchG ergriffenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen unterrichtet.
……..
……..

☐ Den Ergebnissen einer gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zufolge sind von dem Projekt erhebliche negative Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet zu erwarten. Wegen Betroffenheit prioritärer Lebensräume und/oder Arten ist gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG eine Stellungnahme der Kommission einzuholen und zu berücksichtigen.
……..
.....

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1: …….. ist beigefügt, in der die Lage des Projekts und die ggf. vorhandenen NATURA 2000-Gebiete verzeichnet sind.

Datum/Unterschrift: ..... (der für die Überwachung der NATURA 2000-Gebiete zuständigen Behörde)

Amtssiegel:

---

[1] Unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG

Formblatt für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäss Artikel 6 Absatz 4 FFH-RL

Mitgliedsstaat: Datum:

Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Unterlagen übermittelt zur	Information (Artikel 6 Absatz 4 1)	Stellungnahme/ (Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2)

Zuständige einzelstaatliche Behörde:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Tel., Fax, E-Mail:

Quelle**:**
Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV

1. Plan bzw. Projekt

Name und Code des betreffenden Natura-2000-Gebiets:

Das Gebiet ist

ein besonderes Schutzgebiet (SPA) laut Vogelschutz-Richtlinie

ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) vorgeschlagen gemäß der Habitat-Richtlinie

schließt einen prioritären Lebensraum/ eine prioritäre Art ein

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, das dieses Gebiet beeinträchtigt:

2. Negative Auswirkungen

Zusammenfassende Einschätzung der negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

Anmerkung: Diese Zusammenfassung sollte sich auf die erwarteten Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten konzentrieren, für die das Gebiet für Natura 2000 vorgeschlagen wurde, die entsprechenden Karten enthalten und die bereits beschlossenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen beschreiben.

3. Alternativlösungen

Zusammenfassung der vom Mitgliedsstaat untersuchten Alternativlösungen:

Gründe, aus denen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluss gekommen sind, dass es keine Alternativlösungen gibt:

4. Zwingende Gründe

Begründung, warum dieser Plan / dieses Projekt dennoch durchgeführt werden darf:

zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (wenn kein prioritärer Lebensraum / keine prioritäre Art vorhanden ist)

Gesundheit des Menschen

öffentliche Sicherheit

Maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt

andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Kurzbeschreibung des Grundes:

5. Ausgleichsmaßnahmen

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und Terminplan: